Allgemeine Vertragsinformationen

Tarife K5, K5-G - Kapital-Police

Stand: 01.08.2009

Continentale Lebensversicherung a.G. Direktion: Baierbrunner Straße 31-33, 81379 München www.continentale.de

Inhalt:

		Seite
I.	Tarifbeschreibung	8
II.	Allgemeine Bedingungen für die Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall	11
III.	Besondere Bedingungen für den Wachstumsplan zur Kapital- und Rentenversicherung	21
IV.	Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung BU-Vorsorge <i>Premium</i>	22
V.	Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung BU-Vorsorge <i>Classic</i>	31
VI.	Bedingungen für die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung	39
VII.	Überschussbeteiligung und Kosten	47
VIII.	Steuerregelungen	50
IX.	Satzung	52
X.	Merkblatt zur Datenverarbeitung	56



Identität und Anschrift des Versicherers

Die Versicherung wird bei der Continentale Lebensversicherung a.G. mit Sitz in München abgeschlossen. Es handelt sich um einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, der unter der Nummer B 3405 beim Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen ist.

Die Hausanschrift und ladungsfähige Anschrift lautet:

Continentale Lebensversicherung a.G.

Baierbrunner Straße 31–33

81379 München
Postfach

81357 München

Vorstand:

Rolf Bauer (Vorsitzender),

Dr. Gerhard Schmitz, Heinz Jürgen Scholz, Christian Schüssler

Vorsitzender des Aufsichtsrats:

Dr. Horst Hoffmann

www.continentale.de

Ombudsmann

Die Continentale Lebensversicherung a. G. ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Versicherungsombudsmann e.V. Leipziger Straße 121 10117 Berlin

www.versicherungsombudsmann.de

Aufsichtsbehörde

Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

- Bereich Versicherungen -Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn

www.bafin.de

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem Abschluss der Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall treffen Sie eine positive Entscheidung für eine sinnvolle und sichere Vorsorge. Sie sichern sich damit für den Fall des Ablebens der versicherten Person, spätestens jedoch zum vereinbarten Ablauftermin die Zahlung eines Kapitals.

In diesen Allgemeinen Vertragsinformationen haben wir alles Wichtige für Sie zusammengefasst: die Beschreibung des Tarifs und der möglichen Zusatzversicherungen mit den Versicherungsbedingungen, Informationen zu Überschussbeteiligung und Kosten, sowie allgemeine Hinweise zu den Steuerregelungen und zum Datenschutz. Diese Informationen sowie die Kommunikation während der Laufzeit des Versicherungsvertrags erfolgen in deutscher Sprache.

Die Continentale Lebensversicherung a.G. ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Mit dem Vertragsabschluss erwirbt der Versicherungsnehmer die Vereinsmitgliedschaft. Die Vereinssatzung in der zurzeit geltenden Fassung ist zur Information ebenfalls in diesen Allgemeinen Vertragsinformationen abgedruckt.

Ihre

Continentale Lebensversicherung a.G.

Widerrufsbelehrung nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß §7 Abs. 2 WG und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an

Continentale Lebensversicherung a.G.

Baierbrunner Straße 31–33 ■ 81379 München

Postfach 81357 München

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 089/5153 - 347

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Wir erstatten Ihnen aber einen ggf. vorhandenen Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 VVG. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, erstatten wir Ihnen Ihren gesamten Beitrag.

Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

l.	Tar	ifbeschreibung8	4	Einfach fahrlässige Verletzung der
				vorvertraglichen Anzeigepflicht14
	1	Tarifbezeichnung8	5	Schuldlose Verletzung der vorvertraglichen
	2	Versicherungsleistungen8		Anzeigepflicht
	3	Überschussbeteiligung der Hauptversicherung8	6	Weitere Voraussetzungen für die Ausübung
	4	Versicherungsleistungen bei Einschluss		unseres Rechtes auf Rücktritt, Kündigung oder
		der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung BUZ8		Vertragsanpassung15
	5	Versicherungsleistungen bei Einschluss	7	Rechtsfolgen eines erklärten Rücktritts15
		der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung EUZ9	8	Rechtsfolgen einer durch uns erklärten
	6	Option zur BUZ bzw. EUZ:		Kündigung15
		Dynamik der Lebensversicherung bei	9	Ihre Rechte bei einer durch uns erklärten
		Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit9		Vertragsanpassung15
	7	Option zur BUZ- bzw. EUZ-Rente:	10	Anfechtung wegen arglistiger Täuschung15
		Regelmäßige Steigerung der Rentenleistung	11	Leistungserweiterung/Wiederherstellung des
		bei Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit		Versicherungsvertrags15
		(Leistungsdynamik)9	12	Erklärungsempfänger15
	8	Option zur BUZ- bzw. EUZ-Rente: Karenzzeit9		
	9	Überschussbeteiligung der BUZ bzw. EUZ10	F.	Beitragszahlung und Folgen der Nichtzahlung16
			1	Beitragszahlung16
			2	Die Folgen der Nichtzahlung von Beiträgen16
II.	Allg	gemeine Bedingungen	3	Unterstützung bei Zahlungsschwierigkeiten17
	für	die Kapitalversicherung auf den		
	Tod	les- und Erlebensfall11	G.	Kündigung, Rückkauf und vorzeitige Beitrags-
				freistellung des Versicherungsvertrags17
	A.	Die Beteiligten am Versicherungsvertrag 11	1	Kündigung des Versicherungsvertrags 17
	1	Versicherungsnehmer und Versicherer11	2	Rückkaufswert17
	2	Versicherte Person11	3	Vorzeitige Beitragsfreistellung des
	3	Bezugsberechtigter11		Versicherungsvertrags17
			4	Abzug bei Kündigung und vorzeitiger
	B.	Versicherungsleistungen und		Beitragsfreistellung18
		ihre Voraussetzungen11	5	Nachteile von Kündigung, Rückkauf und
	1	Das Grundprinzip11		vorzeitiger Beitragsfreistellung18
	2	Versicherungsleistungen11	6	Beitragsrückzahlung18
	3	Leistungseinschränkungen bei Krieg, Unruhen,		
		Terroranschlägen oder vorsätzlicher Selbsttötung11	H.	Gestaltungsrechte während der Vertragsdauer/
				Empfänger der Versicherungsleistungen18
	C.	Überschussbeteiligung11	1	Bezugsrecht, Abtretung und Verpfändung18
	1	Grundsätze der Überschussermittlung und	2	Nachversicherungsgarantie bei Versicherungs-
		Überschussbeteiligung11		verträgen mit laufender Beitragszahlung 18
	2	Überschussbeteiligung Ihres	3	Zuzahlungen zur Dauerabkürzung19
		Versicherungsvertrags 12		
	3	Zukunftswerte der Überschussbeteiligung 14	I.	Allgemeine Vertragsbestimmungen19
			1	Beginn des Versicherungsschutzes19
	D.	Nachweis- und Mitwirkungspflichten14	2	Informationen während der Vertragslaufzeit 19
	1	Mitteilungen bei Tod der versicherten Person 14	3	Regelungen zur Leistungsauszahlung 19
	2	Weitere Nachweise14	4	Meldung von Adress- und Namensänderungen 19
			5	Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten 20
	E.	Angaben, die vor Vertragsbeginn erforderlich	6	Verjährung der Ansprüche auf Versicherungs-
		sind, und Folgen bei falschen Angaben14		leistungen20
	1	Vorvertragliche Anzeigepflicht14	7	Vereinbartes Vertragsrecht und Gerichtsstand 20
	2	Vorsätzliche Verletzung der vorvertraglichen	•	20 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 -
	_	Anzeigepflicht14		
	3	Grob fahrlässige Verletzung der		
	-	vorvertraglichen Anzeigepflicht14		
		3		

III.	für	ondere Bedingungen den Wachstumsplan zur Kapital-		E.	Gestaltungsrechte während der Vertragsdauer28		
	un d	l Rentenversicherung21 Der Maßstab für die planmäßige Erhöhung		1	Nachversicherungsgarantie bei Versicherungs- verträgen mit laufender Beitragszahlung28		
	2	der Beiträge21 Der Zeitpunkt der Erhöhung von Beiträgen		F.	Allgamaina Vartragshastimmungan 20		
	2	und Versicherungsleistungen21		г. 1	Allgemeine Vertragsbestimmungen29 Verhältnis zur Hauptversicherung		
	3	Sonstige Bestimmungen für die Erhöhung		2	Dominanzprinzip bei der Rentenversicherung		
	3 4	Aussetzen von Erhöhungen		2	zur Basisversorgung – Herabsetzung einer		
	4	Aussetzen von Emonungen			vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente		
				3	Gültigkeit anderer Bedingungen		
IV.	Red	lingungen für die		J	Guitigkeit anderer bedingungen20		
		Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung			Merkblatt bei Einschluss einer		
		-Vorsorge Premium22		Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung30			
	A.	Versicherungsleistungen und					
			V.	Bed	lingungen für die		
	1	Vorliegen von Berufsunfähigkeit22		Ber	ufsunfähigkeits-Zusatzversicherung		
	2	Versicherungsleistungen22		BU-	-Vorsorge Classic31		
	3	Leistungseinschränkungen bei Krieg, Unruhen,			_		
		Terroranschlägen und bestimmten		A.	Versicherungsleistungen und		
		außergewöhnlichen Ereignissen23			ihre Voraussetzungen31		
				1	Vorliegen von Berufsunfähigkeit31		
	B.	Überschussbeteiligung24		2	Versicherungsleistungen		
	1	Laufende Überschussbeteiligung		3	Leistungseinschränkungen bei Krieg, Unruhen,		
		für die Zeit, in der keine Leistungen wegen			Terroranschlägen und bestimmten		
		Berufsunfähigkeit erfolgen24			außergewöhnlichen Ereignissen32		
	2	Laufende Überschussbeteiligung					
		für die Zeit, in der Leistungen wegen		B.	Überschussbeteiligung33		
		Berufsunfähigkeit erfolgen25		1	Laufende Überschussbeteiligung		
	3	Zukunftswerte der Überschussbeteiligung25			für die Zeit, in der keine Leistungen wegen		
					Berufsunfähigkeit erfolgen33		
	C.	Nachweis- und Mitwirkungspflichten;		2	Laufende Überschussbeteiligung		
		Nachprüfung25			für die Zeit, in der Leistungen wegen		
	1	Nachweis- und Mitwirkungspflichten, wenn			Berufsunfähigkeit erfolgen34		
		Berufsunfähigkeitsleistungen verlangt werden 25		3	Zukunftswerte der Überschussbeteiligung34		
	2	Erklärung über unsere Leistungspflicht26					
	3	Nachprüfung der Berufsunfähigkeit;		C.	Nachweis- und Mitwirkungspflichten;		
		Leistungseinstellung26			Nachprüfung34		
	4	Verzicht auf die Arztanordnungsklausel27		1	Nachweis- und Mitwirkungspflichten, wenn		
					Berufsunfähigkeitsleistungen verlangt werden 34		
	D.	Kündigung und vorzeitige Beitragsfreistellung		2	Erklärung über unsere Leistungspflicht		
		der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung27		3	Nachprüfung der Berufsunfähigkeit;		
	1	Kündigung der			Leistungseinstellung35		
		Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung27		4	Verzicht auf die Arztanordnungsklausel36		
	2	Rückkaufswert27					
	3	Vorzeitige Beitragsfreistellung		D.	Kündigung und vorzeitige Beitragsfreistellung		
		des Versicherungsvertrags27			der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung36		
	4	Abzug bei Kündigung und vorzeitiger		1	Kündigung der		
		Beitragsfreistellung28			Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung 36		
	5	Nachteile von Kündigung		2	Rückkaufswert36		
		und vorzeitiger Beitragsfreistellung28		3	Vorzeitige Beitragsfreistellung		
					des Versicherungsvertrags		
				4	Abzug bei Kündigung und vorzeitiger		
					Beitragsfreistellung		
				5	Nachteile von Kündigung und vorzeitiger		
					Beitragsfreistellung 37		

	E.	Gestaltungsrechte während der Vertragsdauer37		D.	Kündigung und vorzeitige Beitragsfreistellung der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung 43
	1	Nachversicherungsgarantie bei Versicherungs-		1	Kündigung der
		verträgen mit laufender Beitragszahlung			Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung43
		3		2	Rückkaufswert43
	F.	Allgemeine Vertragsbestimmungen38		3	Vorzeitige Beitragsfreistellung
	1	Verhältnis zur Hauptversicherung38			des Versicherungsvertrags44
	2	Dominanzprinzip bei der Rentenversicherung		4	Abzug bei Kündigung und
		zur Basisversorgung – Herabsetzung einer			vorzeitiger Beitragsfreistellung 44
		vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente38		5	Nachteile von Kündigung und
	3	Gültigkeit anderer Bedingungen38			vorzeitiger Beitragsfreistellung44
	Mei	rkblatt bei Einschluss einer		E.	Gestaltungsrechte während
	Ber	ufsunfähigkeits-Zusatzversicherung38			der Vertragsdauer45
		-		1	Nachversicherungsgarantie bei Versicherungs-
/1	Pod	lingungen für die			verträgen mit laufender Beitragszahlung
/I.		lingungen für die verbsunfähigkeits-Zusatzversicherung 39		F.	Allgemeine Vertragsbestimmungen45
	LIV	refusalitatingkens-zusatzversieherung		1.	Verhältnis zur Hauptversicherung
	A.	Versicherungsleistungen und		2	Dominanzprinzip bei der Rentenversicherung
	A.	Versicherungsleistungen und ihre Voraussetzungen39		2	zur Basisversorgung – Herabsetzung einer
	1	Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit			vereinbarten Erwerbsunfähigkeitsrente
	1			2	Gültigkeit anderer Bedingungen
	2	Versicherungsleistungen		3	Guitigkeit anderer Bedingungen46
	3	Terroranschlägen und bestimmten		Ma	rkblatt bei Einschluss einer
		außergewöhnlichen Ereignissen40			rkolatt der Einschluss einer verbsunfähigkeits–Zusatzversicherung46
		aubergewommenen ereignissen40		EIW	rerosumaniykerts-zusatzversicherung40
	B.	Überschussbeteiligung40		Me	rkblatt für Schüler, Studenten und Auszubildende
	1	Laufende Überschussbeteiligung		zun	n Umtausch von Erwerbsunfähigkeits-
		für die Zeit, in der keine Leistungen wegen		in E	Berufsunfähigkeits-Vorsorge46
		Erwerbsunfähigkeit erfolgen40			
	2	Laufende Überschussbeteiligung			
		für die Zeit, in der Leistungen wegen	VII.	Üb	erschussbeteiligung und Kosten47
		Erwerbsunfähigkeit erfolgen42			
	3	Zukunftswerte der Überschussbeteiligung42		A.	Die aktuellen Überschuss-Sätze47
				1	Kapitalversicherungen
	C.	Nachweis- und Mitwirkungspflichten;			(ohne Einmalbeitragsversicherungen während
		Nachprüfung42			der Dauer einer Tranchenvereinbarung)47
	1	Nachweis- und Mitwirkungspflichten, wenn		2	Kapitalversicherungen gegen Einmalbeitrag
		Erwerbsunfähigkeitsleistungen verlangt werden 42			mit Tranchenvereinbarung47
	2	Erklärung über unsere Leistungspflicht		3	Überschussbeteiligung in der Berufsunfähigkeits-
	3	Nachprüfung der Erwerbsunfähigkeit;			bzw. Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung 48
		Leistungseinstellung43			
	4	Verzicht auf die Arztanordnungsklausel43		B.	Kosten49
		, and the second		1	Abzug bei Rückkauf und vorzeitiger
					Beitragsfreistellung49
				2	Abzug bei Kündigung und vorzeitiger Beitrags-
					freistellung einer Berufsunfähigkeits- oder
					Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung
					J

I. Ste	uerregelungen	50
1	Einkommensteuer	
2	Vermögensteuer	51
3	Erbschaftsteuer	
Sat	zung !	52
Me	rkblatt zur Datenverarbeitung	56
A.	Vorbemerkung	56
В.	Einwilligungserklärung	56
C.	Schweigepflichtentbindungserklärung	56
D.	Beispiele für Datenverarbeitung	
	und -nutzung	56
1	Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer	56
2	Datenübermittlung an Rückversicherer	
3	Datenübermittlung an andere Versicherer	56
4	Zentrale Hinweissysteme	57
5	Datenverarbeitung in und außerhalb des	
	Versicherungsverbundes	57
6	Betreuung durch Versicherungsvermittler	57
	Weitere Auskünfte und Erläuterungen	
7		

I. Tarifbeschreibung

1 Tarifbezeichnung

Die Kapital-Lebensversicherung hat die Tarifbezeichnung K5, K5-FDL oder K5-G (Kollektivversicherung nach Sondertarif).

2 Versicherungsleistungen

Für die Kapital-Lebensversicherung gelten die "Allgemeinen Bedingungen für die Kapitalversicherung auf den Todesund Erlebensfall".

2.1 Leistung für den Todes- und Erlebensfall

Eine Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall verbindet die Absicherung des Todesfallrisikos während der vereinbarten Versicherungsdauer mit einem Sparvorgang für den Ablauf des Versicherungsvertrags.

Wir zahlen die vereinbarte Versicherungssumme für den Erlebensfall, wenn die versicherte Person den vereinbarten Ablauf des Versicherungsvertrags erlebt. Stirbt die versicherte Person vor diesem Termin, erbringen wir die Todesfall-Leistung.

Die garantierten Todes- und Erlebensfall-Leistungen können in gleicher oder unterschiedlicher Höhe vereinbart werden; die vereinbarte Todesfall-Leistung kann zwischen 100 Prozent und 300 Prozent der Versicherungssumme für den Erlebensfall betragen.

Zusätzlich können Sie den Versicherungsschutz um Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsvorsorge erweitern.

2.2 Option Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung BUZ (BU-Vorsorge Premium / BU-Vorsorge Classic) Einzelheiten zur Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung finden Sie in den Nummern 4 und 6 bis 9.

2.3 **Option Erwerbsunfähigkeits–Zusatzversicherung EUZ**Einzelheiten zur Erwerbsunfähigkeits–Zusatzversicherung finden Sie in den Nummern 5 bis 9.

2.4 Option Wachstumsplan

Haben Sie mit uns den Wachstumsplan vereinbart, erhöht sich der vereinbarte laufende Beitrag für diesen Versicherungsvertrag jährlich zum Jahrestag des Versicherungsbeginns gemäß den "Besonderen Bedingungen für den Wachstumsplan zur Kapital- und Rentenversicherung".

Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung. Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge. Sind Zusatzversicherungen eingeschlossen, werden ihre Versicherungsleistungen – mit Aus-

nahme einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente – im selben Verhältnis wie die der Hauptversicherung erhöht. Eine eingeschlossene Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente wird um zwei Prozent erhöht.

Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin schriftlich widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen. Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen.

Erhöhungen finden bis fünf Jahre vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer statt. Die letzte Erhöhung erfolgt jedoch spätestens, wenn die versicherte Person das rechnungsmäßige Alter von 66 Jahren erreicht hat. Das rechnungsmäßige Alter ist die Differenz zwischen dem Kalenderjahr der Erhöhung und dem Geburtsjahr der versicherten Person.

Ist in Ihren Versicherungsvertrag eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen, erfolgen keine Erhöhungen, solange Leistungen wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit geltend gemacht werden. Ebenso erfolgen keine weiteren Erhöhungen, sofern durch eine Erhöhung eine jährliche Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente von mehr als 72.000 Euro, gegebenenfalls inklusive Sofortbonus, erreicht würde.

Bei vorzeitig beitragsfrei gestellten Versicherungsverträgen finden keine Erhöhungen statt.

3 Überschussbeteiligung der Hauptversicherung

Wählen Sie bei Vertragsabschluss eines dieser Überschuss-Systeme für die Hauptversicherung. Ausführliche Beschreibungen finden Sie im Abschnitt C der Allgemeinen Bedingungen.

3.1 Überschuss-System Bonus

Aus der Überschussbeteiligung werden zusätzliche Versicherungssummen (Bonussummen) mit gleich hoher Leistung im Todes- und Erlebensfall gebildet, die wie die garantierte Versicherungssumme fällig werden.

3.2 Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung

Die Überschussbeteiligung wird entsprechend der jeweiligen Überschussfestlegung jährlich zugewiesen und verzinslich angesammelt.

4 Versicherungsleistungen bei Einschluss der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung BUZ (BU-Vorsorge Premium / BU-Vorsorge Classic)

Für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung BUZ gelten, abhängig vom gewählten BUZ-Tarif, die "Bedingungen für

die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung BU-Vorsorge Premium" bzw. die "Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung BU-Vorsorge Classic".

4.1 Beitragsbefreiung

Versichert ist die Beitragsbefreiung für die Hauptversicherung und die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung. Wir erbringen diese Leistung während einer mindestens 50-prozentigen Berufsunfähigkeit der versicherten Person, sofern der Versicherungsfall während der vereinbarten BUZ-Versicherungsdauer eingetreten ist.

Zum Vorliegen von Berufsunfähigkeit beachten Sie bitte Abschnitt A der Bedingungen für diese Zusatzversicherung.

4.2 Rentenzahlung

Zusätzlich zur Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit kann die Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente vereinbart werden, die unter den gleichen, in Nummer 4.1 genannten, Voraussetzungen gezahlt wird.

- 4.3 Während einer Berufsunfähigkeit wegen Pflegebedürftigkeit von mindestens drei Punkten erbringen wir, sofern der Versicherungsfall während der vereinbarten BUZ-Versicherungsdauer eingetreten ist, ebenfalls die Leistungen entsprechend den Nummern 4.1 und 4.2, auch wenn der Grad der Berufsunfähigkeit unter 50 Prozent liegt.
- 4.4 Die vereinbarte BUZ-Beitragszahlungsdauer entspricht immer der BUZ-Versicherungsdauer. Die BUZ-Leistungsdauer kann auch länger vereinbart werden. Die Leistung endet jedoch spätestens mit dem Ablauf der ab Versicherungsbeginn gerechneten BUZ-Leistungsdauer.
- 4.5 Zur dynamischen Erhöhung des Beitrags, zur Leistungsdynamik, zur Möglichkeit, eine Karenzzeit zu vereinbaren, sowie zur Überschussbeteiligung der Zusatzversicherung siehe Nummern 6 bis 9.

Versicherungsleistungen bei Einschluss der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung EUZ

Für die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung gelten die "Bedingungen für die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung".

5.1 Beitragsbefreiung

Versichert ist die Beitragsbefreiung für die Hauptversicherung und die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung. Wir erbringen diese Leistung, solange die versicherte Person aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr als drei Stunden täglich eine Erwerbstätigkeit ausüben kann, sofern der Versicherungsfall während der vereinbarten EUZ-Versicherungsdauer eingetreten ist.

Zum Vorliegen von Berufsunfähigkeit beachten Sie bitte Abschnitt A der Bedingungen für diese Zusatzversicherung.

5.2 Rentenzahlung

Zusätzlich zur Beitragsbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit kann die Zahlung einer Erwerbsunfähigkeitsrente vereinbart werden, die unter den gleichen, in Nummer 5.1 genannten, Voraussetzungen gezahlt wird.

- 5.3 Während einer Erwerbsunfähigkeit wegen Pflegebedürftigkeit von mindestens drei Punkten erbringen wir, sofern der Versicherungsfall während der vereinbarten EUZ-Versicherungsdauer eingetreten ist, ebenfalls die Leistungen entsprechend den Nummern 5.1 und 5.2, auch wenn die versicherte Person eine Erwerbstätigkeit von mehr als drei Stunden täglich ausüben kann.
- 5.4 Die vereinbarte EUZ-Beitragszahlungsdauer entspricht immer der EUZ-Versicherungsdauer. Die EUZ-Leistungsdauer kann auch länger vereinbart werden. Die Leistung endet jedoch spätestens mit dem Ablauf der ab Versicherungsbeginn gerechneten EUZ-Leistungsdauer.
- Zur dynamischen Erhöhung des Beitrags, zur Leistungsdynamik, zur Möglichkeit, eine Karenzzeit zu vereinbaren, sowie zur Überschussbeteiligung der Zusatzversicherung siehe Nummern 6 bis 9.

Option zur BUZ bzw. EUZ: 6 Dynamik der Lebensversicherung bei Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit

Ist die Dynamik der Lebensversicherung bei Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit vereinbart, erhöht sich während der Befreiung von der Beitragszahlungspflicht der Beitrag für die Lebensversicherung jährlich um sieben Prozent. Damit wird eine regelmäßige Anpassung der Versicherungsleistungen der Hauptversicherung auch im Falle einer Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit sichergestellt.

7 Option zur BUZ- bzw. EUZ-Rente: Regelmäßige Steigerung der Rentenleistung bei Berufs-

bzw. Erwerbsunfähigkeit (Leistungsdynamik)

Ist die Leistungsdynamik vereinbart, erhöht sich während einer Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit die erreichte versicherte Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente (ohne Berücksichtigung von Rentensteigerungen aus der Überschussbeteiligung) jährlich um ein Prozent oder einen anderen, im Versicherungsantrag vereinbarten Prozentsatz.

Option zur BUZ- bzw. EUZ-Rente: 8 Karenzzeit

Karenzzeit ist der vereinbarte Zeitraum vom Eintritt der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit bis zum Beginn der Rentenzahlung. Ist eine Karenzzeit vereinbart, zahlen wir die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente nach dem Ablauf der Karenzzeit, wenn die Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit zu diesem Zeitpunkt noch besteht.

Bei Vereinbarung einer Karenzzeit muss die Versicherungsdauer gegenüber der Leistungsdauer abgekürzt sein, und zwar

bei einer Karenzzeit von um mindestens 3, 6, 9 oder 12 Monaten 1 Jahr, 15, 18, 21 oder 24 Monaten 2 Jahre.

9 Überschussbeteiligung der BUZ bzw. EUZ

9.1 Überschussbeteiligung für die Zeit, in der keine Leistungen wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit erfolgt

Wählen Sie bei Vertragsabschluss eines dieser Überschuss-Systeme. Ausführliche Beschreibungen finden Sie im Abschnitt Überschussbeteiligung der jeweiligen Bedingungen.

Beitragsverrechnung

Die Überschussbeteiligung wird direkt mit den fälligen Beiträgen verrechnet, so dass Sie einen reduzierten Beitrag zahlen. Maßgebend ist jeweils der bei Fälligkeit eines Beitrags festgelegte Prozentsatz.

Verzinsliche Ansammlung

Die Überschussbeteiligung wird entsprechend der jeweiligen Überschussfestlegung jährlich zugewiesen und verzinslich angesammelt.

Sofortbonus

Die Überschussbeteiligung wird für eine erhöhte Berufsbzw. Erwerbsunfähigkeitsleistung (Sofortbonus) verwendet, die im Falle einer Berufsbzw. Erwerbsunfähigkeit zusätzlich zur garantierten Leistung gezahlt wird. Maßgebend ist der bei Eintritt der Berufsbzw. Erwerbsunfähigkeit festgelegte Prozentsatz.

9.2 Überschussbeteiligung während einer Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit

Ist eine Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente versichert, werden die laufenden Rentenleistungen jeweils zum 01. Januar eines Jahres erhöht. Dadurch erhöht sich die Berufsbzw. Erwerbsunfähigkeitsrente.

Ist nur die Beitragsbefreiung versichert, werden die laufenden Überschüsse, je nach Vereinbarung, verzinslich angesammelt oder für eine zusätzliche Bonusrente verwendet.

II. Allgemeine Bedingungen für die Kapitalversicherung auf den Todesund Erlebensfall (Fassung 8/2009)

A. Die Beteiligten am Versicherungsvertrag

1 Versicherungsnehmer und Versicherer

Vertragspartner in diesem Versicherungsvertrag sind Sie als Versicherungsnehmer und wir, die Continentale Lebensversicherung a. G. (auf Gegenseitigkeit), als Versicherer. Als Versicherungsnehmer haben Sie alle Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag. Als Versicherer tragen wir während der gesamten Vertragslaufzeit den Versicherungsschutz gemäß dieser Versicherungsbedingungen.

2 Versicherte Person

Als versicherte Person wird die Person bezeichnet, auf die sich der Versicherungsschutz bezieht. Dies können Sie oder eine andere Person sein.

3 Bezugsberechtigter

Als Bezugsberechtigter wird eine Person bezeichnet, die die Versicherungsleistungen erhalten soll. Als Versicherungsnehmer haben grundsätzlich Sie Anspruch auf die Versicherungsleistungen. Sie können auch andere Personen als Bezugsberechtigte für die Versicherungsleistungen bestimmen.

B. Versicherungsleistungen und ihre Voraussetzungen

1 Das Grundprinzip

Eine Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall verbindet die Absicherung des Todesfallrisikos mit einem Sparvorgang für den Ablauf des Versicherungsvertrags. Die garantierten Todes- und Erlebensfall-Leistungen können in gleicher oder unterschiedlicher Höhe vereinbart werden. Zusätzlich können Sie den Versicherungsschutz um Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsvorsorge erweitern.

2 Versicherungsleistungen

Wir zahlen die vereinbarte Versicherungssumme für den Erlebensfall, wenn die versicherte Person den vereinbarten Ablauf des Versicherungsvertrags erlebt. Stirbt die versicherte Person vor diesem Termin, erbringen wir die Todesfall-Leistung.

3 Leistungseinschränkungen bei Krieg, Unruhen, Terroranschlägen oder vorsätzlicher Selbsttötung

- 3.1 Die Todesfall-Leistung ist auf den Rückkaufswert beschränkt, wenn der Todesfall verursacht wurde
 - a) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse (siehe aber Nummer 3.2);

- b) unmittelbar oder mittelbar durch Unruhen, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat:
- c) unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern mit dem Einsatz oder dem Freisetzen eine nicht vorhersehbare Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen derart verbunden ist, dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Versicherungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist, und dies von einem von uns zu bestellenden unabhängigen Treuhänder bestätigt wird;
- d) durch vorsätzliche Selbsttötung der versicherten Person vor Ablauf von drei Jahren seit Zahlung des Einlösungsbeitrags bzw. seit Wiederherstellung des Versicherungsvertrags (siehe aber Nummer 3.3). Bei Erhöhung eines Versicherungsvertrags außerhalb des Wachstumsplanes gilt dies für den Erhöhungsteil sinngemäß, insbesondere beginnt die genannte Frist neu zu laufen.
- 3.2 Wir erbringen jedoch die volle Todesfall-Leistung, wenn der Tod unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse verursacht wurde, denen die versicherte Person während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt war und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.
- 3.3 Wir erbringen die volle Todesfall-Leistung, wenn der Tod verursacht wurde durch Selbsttötung der versicherten Person vor Ablauf von drei Jahren seit Zahlung des Einlösungsbeitrags bzw. seit Wiederherstellung des Versicherungsvertrags und die Tat nachweislich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

C. Überschussbeteiligung

1 Grundsätze der Überschussermittlung und Überschussbeteiligung

- 1.1 Wir beteiligen die Versicherungsnehmer an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt.
- 1.2 Überschüsse erzielen wir in der Regel aus dem Kapitalanlage-, dem Risiko- und dem Kostenergebnis.

Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen unseres sonstigen Vermögens, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung – Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungs-

nehmer im Regelfall insgesamt mindestens den in der Mindestzuführungsverordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung vorgeschrieben. Von diesem Betrag werden zunächst die Mittel abgezogen, die zur Finanzierung der garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Risiko- und Kostenüberschüsse entstehen dann, wenn sich das versicherte Risiko und die Kosten günstiger entwickeln, als bei der Tarifkalkulation angenommen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der Mindestzuführungsverordnung angemessen beteiligt.

- 1.3 Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der so genannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Wir sind jedoch berechtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, heranzuziehen,
 - a) um unvorhersehbare Verluste aus überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind,
 - b) um die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen, oder
 - c) um im Interesse der Versicherten einen drohenden Notstand abzuwenden.
- 1.4 Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige
 bei uns bestehende Versicherungsverträge zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Die Verteilung des Überschusses für
 die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestandsgruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner
 Entstehung beigetragen haben.
- 1.5 Die Mittel für die Überschussanteile werden, soweit sie nicht als Direktgutschrift zugewiesen werden, der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Ihr Versicherungsvertrag gehört zur Bestandsgruppe 111, bei Kollektivverträgen ist die Bestandsgruppe statt dessen 121. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung und dem gewählten Tarif werden die Überschuss-Sätze für die einzelnen Versicherungsverträge jährlich von uns festgesetzt. Wir veröffentlichen die Überschuss-Sätze in unserem Geschäftsbericht, den Sie

bei uns anfordern können. Bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag legen wir die Höhe der Überschussbeteiligung in Abhängigkeit von der Kapitalmarktsituation erstmals zum Zeitpunkt der Zahlung des Einmalbeitrags fest (Tranche).

1.6 Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen unseres sonstigen Vermögens über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen werden. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt dem einzelnen Versicherungsnehmer bzw. Bezugsberechtigten gemäß § 153 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) bei Beendigung des Versicherungsvertrags unmittelbar zu. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

2 Überschussbeteiligung Ihres Versicherungsvertrags

2.1 Laufende Überschussbeteiligung

Sofern von uns eine entsprechende Überschussbeteiligung festgesetzt wird, werden die laufenden Überschussanteile dem einzelnen Versicherungsvertrag zugewiesen

- jeweils zum 01. Januar eines Jahres,
- bei Ablauf der Beitragszahlungsdauer,
- bei Beitragsfreistellung,
- zum Ende einer Tranchenvereinbarung und
- bei Beendigung des Versicherungsvertrags.

Umfasst der Zeitraum seit der letzten Zuweisung bzw. dem Versicherungsbeginn (Zuweisungszeitraum) kein volles Kalenderjahr, erfolgt die Zuweisung anteilig.

Die laufenden Überschussanteile setzen sich zusammen aus

- einem Summenüberschussanteil, der an der Versicherungssumme ohne Bonussummen bemessen wird,
- einem Zinsüberschussanteil, der am Deckungskapital zu Beginn des Zuweisungszeitraumes als Zinsträger bemessen wird; maßgebend ist das Deckungskapital zum Zuweisungsstichtag, mit dem Rechnungszins abgezinst auf den Beginn des Zuweisungszeitraumes,
- einem Risikoüberschussanteil, der am jährlichen Risikobeitragsanteil bemessen wird.

2.2 Wahlrecht des Überschuss-Systems

Sie können bei Vertragsabschluss zwischen den folgenden Überschuss-Systemen wählen:

- Überschuss-System Bonus
- Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung.

2.3 Überschuss-System Bonus

Aus den laufenden Überschussanteilen werden zusätzliche Versicherungssummen (Bonussummen) mit gleich hoher Leistung im Todes- und Erlebensfall gebildet, die wie die garantierte Versicherungsleistung fällig werden.

2.4 Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung

Die laufenden Überschussanteile werden verzinslich angesammelt. Die Verzinsung des Ansammlungsguthabens erfolgt bei jeder Zuweisung von laufenden Überschussanteilen mit dem zu diesem Zeitpunkt festgelegten Ansammlungszinssatz. Beträgt der Zuweisungszeitraum kein volles Kalenderjahr, erfolgt die Verzinsung anteilig. Die Zuweisung der laufenden Überschussanteile erfolgt jeweils nach der Verzinsung des Ansammlungsguthabens.

Bei Beendigung des Versicherungsvertrags wird das erreichte Ansammlungsguthaben ausgezahlt.

2.5 Schlussüberschussanteil

Ein Schlussüberschussanteil wird zugewiesen

- zum vereinbarten Vertragsablauf,
- bei Kündigung nach einem Drittel der Versicherungsdauer, spätestens jedoch nach Ablauf von zehn Versicherungsjahren, sofern der Versicherungsvertrag mit der Kündigung endet,
- bei Beendigung des Versicherungsvertrags durch Tod der versicherten Person.

Der Schlussüberschussanteil wird mit dem zum Zeitpunkt der Zuweisung festgelegten, nach abgelaufenen Versicherungsjahren gestaffelten Prozentsatz bemessen

- im Überschuss-System Bonus am Deckungskapital der erreichten Bonussumme,
- im Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung am erreichten Ansammlungsguthaben.

Versicherungsjahre, für die eine Tranche vereinbart war, und die Überschüsse, die während dieser Zeit zugewiesen wurden, werden dabei nicht berücksichtigt.

Bei Beendigung des Versicherungsvertrags durch Kündigung wird der Schlussüberschussanteil im Verhältnis Deckungskapital zum Kündigungszeitpunkt zu Versicherungssumme, jeweils ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung, gekürzt. Außerdem wird er um die restlichen Jahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf abgezinst.

Die Prozentsätze für den Schlussüberschussanteil und die Abzinsung werden jährlich neu festgesetzt und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht.

2.6 Schlusszuweisung zum vereinbarten Vertragsablauf

Zusätzlich erfolgt zum vereinbarten Vertragsablauf eine Schlusszuweisung. Die Schlusszuweisung wird mit dem bei Fälligkeit gültigen Prozentsatz an den abgelaufenen vollen Versicherungsjahren und der Versicherungssumme ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung bemessen. Versicherungsjahre, für die eine Tranche vereinbart war, werden dabei nicht berücksichtigt.

2.7 Beteiligung an den Bewertungsreserven

Die Bewertungsreserven (siehe Nummer 1.6) werden monatlich jeweils zum zweiten Börsentag neu ermittelt und den anspruchsberechtigten Versicherungsverträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zugeordnet. Dieser Wert ist jeweils für den auf die Ermittlung folgenden Monat maßgebend.

Diese Zuordnung erfolgt in dem Verhältnis des Bemessungsguthabens des einzelnen Versicherungsvertrags zur Summe der Bemessungsguthaben aller anspruchsberechtigten Versicherungsverträge.

Bemessungsguthaben eines Versicherungsvertrags ist dabei die Summe der Kapitalien des Versicherungsvertrags zum 01. Januar jeden Jahres, an dem der Versicherungsvertrag bestand.

Das Kapital ist abhängig von der jeweiligen Versicherungsart. Bei der Kapitalversicherung gilt das Deckungskapital und das Bonusdeckungskapital bzw. das Ansammlungsguthaben als Kapital.

Mit der Zuordnung ist noch keine Zuteilung verbunden. Bei Beendigung des Versicherungsvertrags teilen wir Ihrem Versicherungsvertrag den für diesen Zeitpunkt zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven zur Hälfte zu.

2.8 Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven

Die Zuteilung der Bewertungsreserven gemäß Nummer 2.7 erfolgt bei Ablauf des Versicherungsvertrags und Tod der versicherten Person mindestens in Höhe eines Sockelbetrags.

Der Sockelbetrag wird mit dem zum Zeitpunkt der Zuweisung festgelegten, nach abgelaufenen Versicherungsjahren gestaffelten Prozentsatz bemessen

- im Überschuss-System Bonus am Deckungskapital der erreichten Bonussumme.
- im Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung am erreichten Ansammlungsguthaben.

Versicherungsjahre, für die eine Tranche vereinbart war, und die Überschüsse, die während dieser Zeit zugewiesen wurden, werden dabei nicht berücksichtigt.

Der Sockelbetrag wird auch fällig bei Beendigung des Versicherungsvertrags durch Kündigung nach mindestens einem Drittel der Versicherungsdauer, spätestens nach zehn Versicherungsjahren. Er wird jedoch im Verhältnis Deckungskapital zum Kündigungszeitpunkt zu Versicherungssumme, jeweils ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung, gekürzt. Außerdem wird er um die restlichen Jahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf abgezinst.

Die Prozentsätze für den Sockelbetrag und die Abzinsung werden jährlich neu festgesetzt und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht.

2.9 Verwendung des Schlussüberschussanteils, der Schlusszuweisung und der zugeteilten Bewertungsreserven

Der Schlussüberschussanteil, die Schlusszuweisung und die zugeteilten Bewertungsreserven werden mit der Versicherungsleistung ausgezahlt.

3 Zukunftswerte der Überschussbeteiligung

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung hängt von vielen, nicht vorhersehbaren Einflüssen ab und kann deshalb nicht garantiert werden. Einflussfaktoren sind die Entwicklung unserer Kapitalanlagen sowie die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten.

D. Nachweis- und Mitwirkungspflichten

1 Mitteilungen bei Tod der versicherten Person

Der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich angezeigt werden. Neben dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche Sterbeurkunde vorzulegen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, ein ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache und über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod geführt hat, zu verlangen. Die mit diesen Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

2 Weitere Nachweise

Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die mit diesen Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

E. Angaben, die vor Vertragsbeginn erforderlich sind, und Folgen bei falschen Angaben

1 Vorvertragliche Anzeigepflicht

- 1.1 Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsabschluss in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht).
- 1.2 Sollen nicht Sie, sondern ein Dritter versicherte Person werden, ist auch dieser neben Ihnen für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.
- 1.3 Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes erheblich sind und nach denen wir in Textform gefragt haben, von Ihnen oder der versicherten Person nicht

oder nicht richtig angegeben worden sind, liegt eine Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht vor. Deren Rechtsfolgen hängen davon ab, ob die vorvertragliche Anzeigepflicht vorsätzlich, grob fahrlässig, einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt wurde.

Vorsätzliche Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Bei einer vorsätzlichen Verletzung der Anzeigepflicht können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten.

Wir dürfen von einer vorsätzlichen Verletzung der Anzeigepflicht ausgehen, es sei denn, uns wird nachgewiesen, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt worden ist.

3 Grob fahrlässige Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Bei einer grob fahrlässigen Verletzung der Anzeigepflicht können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten.

Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, abgeschlossen hätten. In diesem Fall werden wir verlangen, dass diese anderen Bedingungen rückwirkend ab Beginn des Versicherungsvertrags Vertragsbestandteil werden (Vertragsanpassung).

Wir dürfen von einer grob fahrlässigen Verletzung der Anzeigepflicht ausgehen, es sei denn, uns wird nachgewiesen, dass die Anzeigepflicht nicht grob fahrlässig verletzt worden ist.

4 Einfach fahrlässige Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Bei einer einfach fahrlässigen Verletzung der Anzeigepflicht können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, abgeschlossen hätten. In diesem Fall werden wir verlangen, dass diese anderen Bedingungen rückwirkend ab Beginn des Versicherungsvertrags Vertragsbestandteil werden (Vertragsanpassung).

Wir dürfen von einer einfach fahrlässigen Verletzung der Anzeigepflicht ausgehen, es sei denn, uns wird nachgewiesen, dass die Anzeigepflicht nicht einfach fahrlässig verletzt worden ist.

5 Schuldlose Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Bei einer schuldlosen Verletzung der Anzeigepflicht verzichten wir auf unser Recht zur Anpassung bzw. zur Kündigung des Versicherungsvertrags.

6 Weitere Voraussetzungen für die Ausübung unseres Rechtes auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung

- 6.1 Unser Recht auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung steht uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir können uns auf unser Recht nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- 6.2 Wir müssen unser Recht auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unseres Rechtes müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.
- 6.3 Unser Recht können wir nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsabschluss ausüben; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Wurde die Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

7 Rechtsfolgen eines erklärten Rücktritts

7.1 Wenn wir gemäß Nummer 2 oder 3 den Rücktritt erklären, besteht kein Versicherungsschutz.

Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass die nicht oder nicht richtig angegebenen Umstände weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich waren.

7.2 Wenn der Versicherungsvertrag durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert und der Versicherungsvertrag endet. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge besteht nicht.

8 Rechtsfolgen einer durch uns erklärten Kündigung

Wenn wir gemäß Nummer 4 den Versicherungsvertrag kündigen, wandelt sich der Versicherungsvertrag gemäß Abschnitt G Nummer 3 in einen vorzeitig beitragsfreien Ver-

sicherungsvertrag um, sofern die beitragsfreie Mindestleistung erreicht wird. Andernfalls wird der Rückkaufswert – sofern vorhanden – ausgezahlt und der Versicherungsvertrag endet.

9 Ihre Rechte bei einer durch uns erklärten Vertragsanpassung

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als zehn Prozent, oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand im Rahmen der Vertragsanpassung aus, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In unserer Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

10 Anfechtung wegen arglistiger Täuschung

- 10.1 Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmeentscheidung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten.
- 10.2 Wenn wir gemäß Nummer 10.1 die Anfechtung erklären, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch dann, wenn die nicht oder nicht richtig angegebenen Umstände nachweislich keinen Einfluss auf den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles oder den Umfang unserer Leistung gehabt haben.
- 10.3 Wenn der Versicherungsvertrag durch Anfechtung aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert und der Versicherungsvertrag endet. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge besteht nicht.
- 10.4 Unser Recht auf Anfechtung des Versicherungsvertrags können wir nur innerhalb von zehn Jahren seit Vertragsabschluss ausüben.

11 Leistungserweiterung/Wiederherstellung des Versicherungsvertrags

Die Nummern 1 bis 10 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung des Versicherungsvertrags oder einer Wiederherstellung entsprechend. Die Fristen der Nummern 6.3 und 10.4 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung des Versicherungsvertrags bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teiles neu zu laufen.

12 Erklärungsempfänger

Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch eine schriftliche Erklärung.

Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten genannt haben, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden, oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

Sind die Rechte und Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abgetreten, verpfändet oder gepfändet, können wir unsere Erklärung auch gegenüber einem daraus Berechtigten abgeben.

F. Beitragszahlung und Folgen der Nichtzahlung

1 Beitragszahlung

1.1 Zahlweise und Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge zu Ihrem Versicherungsvertrag können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder durch jährliche Beitragszahlungen (Jahresbeiträge) entrichten.

Die Jahresbeiträge werden zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres fällig. Nach Vereinbarung können Sie die Jahresbeiträge auch durch halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Ratenzahlung erbringen. Hierfür werden Ratenzuschläge erhoben. Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung werden wir alle noch nicht gezahlten Raten des laufenden Versicherungsjahres verrechnen. Die Versicherungsperiode beträgt unabhängig von der Zahlungsweise ein Jahr.

1.2 Einlösungs- und Folgebeitrag

Der Einlösungsbeitrag, d. h. der Einmalbeitrag, der erste Jahresbeitrag oder, bei Vereinbarung von Ratenzahlungen, die erste Rate, wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn des Versicherungsvertrags. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind jeweils zum Fälligkeitstag an uns zu zahlen.

1.3 Sonderzahlungen

Sie können bis zu zweimal je Kalenderjahr auf schriftlichen Antrag zusätzliche Beiträge in Form von Sonderzahlungen entrichten, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es handelt sich um einen Versicherungsvertrag mit noch laufender Beitragszahlung.
- Die Sonderzahlung erfolgt spätestens fünf Jahre vor dem vereinbarten Ablauf des Versicherungsvertrags.
- Die einzelne Sonderzahlung muss mindestens 500 Euro betragen.
- Die Sonderzahlungen betragen jährlich insgesamt höchstens 2.000 Euro.

Wir haben der Sonderzahlung zugestimmt. Dabei behalten wir uns vor, die Annahme des Antrags von einer Prüfung der Gesundheitsverhältnisse der versicherten Person abhängig zu machen.

Die Sonderzahlung wird zum Ersten des Monats nach unserer Zustimmung fällig. Sie wird grundsätzlich in einem gesonderten Versicherungsvertrag dokumentiert. In diesem Fall wird der zum Zeitpunkt der Sonderzahlung für den Abschluss eines neuen Versicherungsvertrags geltende vergleichbare Tarif – mit den dann gültigen Rechnungsgrundlagen für die Lebenserwartung und den Rechnungszins und den zugehörigen Allgemeinen oder Besonderen Bedingungen – zugrunde gelegt.

1.4 Übermittlung der Beiträge

Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.

1.5 Lastschriftverfahren

Solange uns eine Einzugsermächtigung für das Lastschriftverfahren vorliegt, werden wir Ihre Zahlungen so behandeln, als seien sie zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt erfolgt, es sei denn, die Lastschrift wird aufgrund Ihres Verschuldens nicht eingelöst oder Sie widersprechen einer berechtigten Einziehung. Wird eine Lastschrift nicht eingelöst, sind wir zu weiteren Einziehungen berechtigt, nicht aber verpflichtet.

2 Die Folgen der Nichtzahlung von Beiträgen

2.1 Die Folgen der Nichtzahlung des Einlösungsbeitrags

Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht erfolgt ist – vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, besteht keine Leistungspflicht. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung bzw. die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

2.2 Die Folgen der Nichtzahlung von Folgebeiträgen

Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, erhalten Sie von uns eine Mahnung in Textform. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz so, als ob Sie eine vorzeitige Beitragsfreistellung des Versicherungsvertrags verlangt hätten; Abschnitt G Nummer 3 gilt daher entsprechend. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

3 Unterstützung bei Zahlungsschwierigkeiten

3.1 Beitragsstundung

Sie können mit uns schriftlich vereinbaren, dass die Beiträge für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten gestundet werden. Voraussetzung für eine Beitragsstundung ist, dass der Beitrag für das erste Versicherungsjahr vollständig gezahlt wurde und die nach Ablauf der Beitragsstundung verbleibende Beitragszahlungsdauer noch mindestens ein Jahr beträgt. Die gestundeten Beiträge sind mit Ablauf des Stundungszeitraums nachzuzahlen. Auf Antrag können Sie den Beitragsrückstand auch in 24 Monatsraten ausgleichen.

3.2 Unterbrechung

Sie können mit uns schriftlich vereinbaren, dass die Beitragszahlung unter Wegfall des Versicherungsschutzes für bis zu sechs Monate unterbrochen wird. Voraussetzung für eine Unterbrechung ist, dass der Beitrag für das erste Versicherungsjahr vollständig gezahlt wurde und die nach Ablauf der Unterbrechung verbleibende Beitragszahlungsdauer noch mindestens ein Jahr beträgt. Nach Ablauf der Unterbrechungsfrist leben die Beitragszahlungspflicht und der Versicherungsschutz ohne erneute Gesundheitsprüfung wieder auf. Die Höhe des anschließend zu zahlenden Beitrags wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet.

3.3 Wiederherstellung des Versicherungsschutzes nach vorzeitiger Beitragsfreistellung

Erfolgte für Ihren Versicherungsvertrag eine vorzeitige Beitragsfreistellung gemäß Abschnitt G Nummer 3 können Sie innerhalb von drei Jahren eine Wiederherstellung des Versicherungsvertrags bis zur Höhe des ursprünglichen Versicherungsschutzes beantragen. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Wiederherstellung des Versicherungsvertrags der Leistungsfall noch nicht eingetreten ist.

Innerhalb von sechs Monaten ab dem Termin, zu dem die vorzeitige Beitragsfreistellung wirksam wurde, erfolgt die Wiederherstellung des Versicherungsvertrags ohne erneute Gesundheitsprüfung. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Wiederherstellung des Versicherungsvertrags vom Ergebnis einer erneuten Gesundheitsprüfung abhängig. Die Höhe des anschließend zu zahlenden Beitrags wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet.

G. Kündigung, Rückkauf und vorzeitige Beitragsfreistellung des Versicherungsvertrags

1 Kündigung des Versicherungsvertrags

Sie können Ihren Versicherungsvertrag kündigen

- jederzeit zum Schluss des laufenden Versicherungsjah-
- bei Vereinbarung von Ratenzahlungen auch innerhalb des Versicherungsjahres mit Frist von einem Monat zum

Schluss eines jeden Ratenzahlungsabschnitts, frühestens jedoch zum Schluss des ersten Versicherungsjahres.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Nach Kündigung erhalten Sie – soweit bereits entstanden – den Rückkaufswert.

2 Rückkaufswert

- 2.1 Der Rückkaufswert ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung ist das mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete Deckungskapital zum Termin, zu dem die Kündigung wirksam wird, vermindert um den Abzug gemäß Nummer 4.
- 2.2 Die Abschluss- und Vertriebskosten gemäß Abschnitt I Nummer 5.2 werden bei Versicherungsbeginn einmalig erhoben und mit den Beiträgen verrechnet.

Bei der Berechnung eines Rückkaufswertes innerhalb der ersten fünf Versicherungsjahre werden diese Abschluss- und Vertriebskosten rechnerisch auf die ersten fünf Vertragsjahre gleichmäßig verteilt. Das bedeutet, innerhalb der ersten fünf Versicherungsjahre wird Ihnen der Anteil belastet, der auf den Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis zum Termin, zu dem die Kündigung wirksam wird, entfällt. Der restliche Anteil wird zur Erhöhung des für die Bildung des Rückkaufswertes zur Verfügung stehenden Deckungskapitals verwendet. Ist die vereinbarte Versicherungsdauer kürzer als fünf Jahre, gilt dies entsprechend für die kürzere Versicherungsdauer.

2.3 Die Verwendung und Auszahlung von Leistungen aus der Überschussbeteiligung ist in Abschnitt C geregelt.

3 Vorzeitige Beitragsfreistellung des Versicherungsvertrags

- 3.1 Unter Beachtung der in Nummer 1 genannten Termine und Fristen können Sie schriftlich auch verlangen, von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden.
- 3.2 Bei einer vorzeitigen Beitragsfreistellung wird der Rückkaufswert gemäß Nummern 2.1 und 2.2, vermindert um rückständige Beiträge, für die Bildung einer beitragsfreien Versicherungssumme verwendet, die nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Schluss des laufenden Ratenzahlungsabschnitts errechnet wird. Das Verhältnis von Versicherungssumme zu Todesfall-Leistung bleibt dabei unverändert.

Ist eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit Rentenleistung eingeschlossen, werden für die Bildung einer beitragsfreien Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente gegebenenfalls auch Mittel aus der Hauptversicherung verwendet.

3.3 Haben Sie die Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragt und erreicht die beitragsfreie Versicherungssumme nicht den Mindestbetrag von 500 Euro – bei Kollektivversicherungen nach Sondertarif 150 Euro –, erhalten Sie den Rückkaufswert gemäß Nummer 2 und der Versicherungsvertrag endet.

4 Abzug bei Kündigung und vorzeitiger Beitragsfreistellung

- 4.1 Nach dem Versicherungsvertragsgesetz sind wir berechtigt, bei der Berechnung des Rückkaufswertes und der beitragsfreien Versicherungssumme einen Abzug zu berücksichtigen.
- 4.2 Der Abzug beträgt 25 Euro. Er erfolgt zum pauschalen Ausgleich von Verwaltungskosten, die uns durch Kündigung oder vorzeitige Beitragsfreistellung entstehen. Sofern Sie uns nachweisen, dass keine oder der Höhe nach wesentlich geringere Verwaltungskosten entstehen, entfällt der Abzug bzw. wird im letzteren Fall entsprechend herabgesetzt.

Bei nach Nummer 3 vorzeitig beitragsfrei gestellten Versicherungsverträgen erfolgt kein Abzug.

Nachteile von Kündigung, Rückkauf und vorzeitiger Beitragsfreistellung

Die Kündigung, der Rückkauf und die vorzeitige Beitragsfreistellung Ihres Versicherungsvertrags sind für Sie mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihres Versicherungsvertrags stehen wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (siehe Abschnitt I Nummer 5) und des in Nummer 4 genannten Abzugs keine oder nur geringe Mittel für einen Rückkaufswert oder die Bildung einer beitragsfreien Versicherungsleistung zur Verfügung. Auch in den Folgejahren erreicht der Rückkaufswert nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge.

Nähere Informationen zur Höhe der beitragsfreien Versicherungssumme sowie zur Höhe des Rückkaufswertes sind in den Individuellen Vertragsinformationen und im Versicherungsschein enthalten.

6 Beitragsrückzahlung

Ein Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge besteht nicht.

H. Gestaltungsrechte während der Vertragsdauer/ Empfänger der Versicherungsleistungen

1 Bezugsrecht, Abtretung und Verpfändung

1.1 Widerrufliches Bezugsrecht

Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zum Tod der versicherten Person kann das Bezugsrecht jederzeit widerrufen werden.

1.2 Unwiderrufliches Bezugsrecht

Sie können auch ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen benannten Bezugsberechtigten aufgehoben werden.

1.3 Abtretung und Verpfändung

Sie können Ihre Ansprüche und Rechte aus dem Versicherungsvertrag abtreten oder verpfänden. Eine Abtretung oder Verpfändung kann nur mit der Zustimmung des Abtretungsbzw. Pfandgläubigers rückgängig gemacht werden.

1.4 Wirksamkeit von Bezugsrechten, Abtretungen und Verpfändungen

Die Einräumung und der Widerruf eines widerruflichen Bezugsrechtes und die Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechtes sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind. Das gleiche gilt für Abtretungen und Verpfändungen, soweit derartige Verfügungen überhaupt rechtlich möglich sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie; es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher Verfügungen im Sinne der Nummern 1.2 oder 1.3 vorgenommen haben.

2 Nachversicherungsgarantie bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung

2.1 Bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung haben Sie bei bestimmten Ereignissen das Recht, eine Erhöhung der vereinbarten Versicherungsleistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung zu verlangen (Nachversicherung).

Die Nachversicherung können Sie innerhalb von sechs Monaten nach

- Heirat der versicherten Person.
- Geburt eines Kindes der versicherten Person,
- Adoption eines minderjährigen Kindes durch die versicherte Person,
- Erreichen der Volljährigkeit der versicherten Person,
- Erhöhung des Einkommens der versicherten Person, die erstmalig zum Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung führt,
- Steigerung des monatlichen Bruttoeinkommens der versicherten Person aus nichtselbständiger Tätigkeit um mehr als zehn Prozent gegenüber dem monatlichen Durchschnittsbruttoeinkommen der letzten zwölf Monate,
- erstmaliger Aufnahme einer beruflichen T\u00e4tigkeit bei versicherten Sch\u00fclern, Studenten und Auszubildenden,

- erstmaliger Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit der versicherten Person,
- Aufnahme einer freiberuflichen oder selbständigen Tätigkeit mit Kammerzugehörigkeit der versicherten Person

unter Berücksichtigung der Nummern 2.2 bis 2.5 verlangen.

2.2 Die einzelne Nachversicherung gilt jeweils als neuer Versicherungsvertrag (Nachversicherungsvertrag). Sie wird nach einem dann für den Abschluss eines neuen Versicherungsvertrags geltenden vergleichbaren Tarif und den zugehörigen Allgemeinen oder Besonderen Bedingungen abgeschlossen. Sofern diese Bedingungen ein Nachversicherungsrecht vorsehen, gilt dieses als ausgeschlossen. Für den Nachversicherungsvertrag beginnt die Frist nach Abschnitt B Nummer 3 – vorsätzliche Selbsttötung – neu.

Soweit die Nummern 2.3 bis 2.5 nichts Abweichendes bestimmen und Sie nichts Abweichendes mit uns vereinbaren, gelten im Übrigen alle dem Grundvertrag (Versicherungsvertrag, zu dem die Nachversicherung beantragt wird) zugrunde liegenden Vereinbarungen auch für den Nachversicherungsvertrag, insbesondere hat er die restliche Versicherungs- und Beitragszahlungsdauer des Grundvertrags vor der Erhöhung, jedoch nur in ganzen Jahren. Der Nachversicherungsvertrag endet deshalb vor dem ursprünglichen Versicherungsvertrag, wenn der Beginnmonat des Grundvertrags und der Beginnmonat des Nachversicherungsvertrags nicht übereinstimmen.

- 2.3 Die Todesfall-Leistung eines Nachversicherungsvertrags muss mindestens 2.500 Euro und darf höchstens 100 Prozent der Todesfall-Leistung des Grundvertrags vor der Erhöhung, jedoch nicht mehr als 25.000 Euro, betragen.
- 2.4 Wenn wir bei dem Grundvertrag eine vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung feststellen, erlischt Ihr Recht auf Nachversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung und es gelten die Regelungen in Abschnitt E entsprechend für den Nachversicherungsvertrag.
- 2.5 Ihr Recht auf Nachversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung erlischt,
 - wenn die versicherte Person älter als 45 Jahre ist oder
 - wenn die Restlaufzeit weniger als fünf Jahre beträgt oder
 - sobald erstmals Leistungen aus einer gegebenenfalls eingeschlossenen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung beantragt werden.

3 Zuzahlungen zur Dauerabkürzung

3.1 Sie haben das Recht, zur Abkürzung der Versicherungsdauer freiwillige Zuzahlungen zu leisten, wenn die Versicherungssumme mindestens 5.000 Euro beträgt.

- 3.2 Sie können Ihren Versicherungsvertrag nur um volle Versicherungsjahre abkürzen. Deshalb können wir nur Beträge in bestimmter Höhe als Zuzahlung annehmen. Die Zuzahlung muss mindestens 500 Euro betragen. Außerdem müssen bis zum Ende der abgekürzten Vertragsdauer noch mindestens fünf Jahre liegen und die steuerlichen Begrenzungen eingehalten werden.
- 3.3 Leisten Sie eine Zuzahlung, so führen wir die Vertragsänderung zum folgenden Monatsersten durch.

I. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1 Beginn des Versicherungsschutzes

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Versicherungsvertrag aufgrund der Willenserklärungen der beiden Vertragspartner abgeschlossen worden ist und Sie den Einlösungsbeitrag gezahlt haben. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn des Versicherungsvertrags besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

2 Informationen während der Vertragslaufzeit

Wir teilen Ihnen einmal jährlich die erreichten laufenden Überschussanteile und den zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven mit.

3 Regelungen zur Leistungsauszahlung

3.1 Auszahlung in Euro

Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir als Geldleistung in Euro.

3.2 Überweisung der Leistungen

Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

3.3 Verrechnung von ausstehenden Beträgen

Bei Fälligkeit von Leistungen aus dem Versicherungsvertrag verrechnen wir Beitragsrückstände oder sonstige ausstehende Beträge.

4 Meldung von Adress- und Namensänderungen

4.1 Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie den Versicherungsvertrag in Ihrem Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

4.2 Bei Änderung Ihres Namens gilt Nummer 4.1 entsprechend

5 Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten

- 5.1 Die mit dem Abschluss Ihres Versicherungsvertrags verbundenen Kosten (etwa die Aufwendungen für Versicherungsvertriebsprovisionen, Beratung, Gesundheitsauskünfte oder die Ausstellung des Versicherungsscheins) berücksichtigen wir bereits bei der Kalkulation Ihrer Beiträge, so dass wir Ihnen diese Kosten nicht gesondert in Rechnung stellen.
- 5.2 Für die Berücksichtigung der Abschluss- und Vertriebskosten Ihres Versicherungsvertrags in unserem Jahresabschluss ist das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung maßgebend. Hierbei werden die ersten Beiträge zur Tilgung von Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen, soweit die Beiträge nicht für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und für die Bildung der bilanziellen Deckungsrückstellung*) bestimmt sind. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf vier Prozent der Summe der für die gesamte Laufzeit des Versicherungsvertrags vereinbarten Beiträge beschränkt.
- 5.3 Bei Erhöhungen, z.B. im Rahmen des Wachstumsplanes, werden die darauf entfallenden Abschluss- und Vertriebskosten entsprechend Nummer 5.2 verteilt; jeder Erhöhungsteil wird hinsichtlich der Abschluss- und Vertriebskosten wie ein eigenständiger Versicherungsvertrag behandelt.
- 5.4 Das beschriebene Verfahren zur Verrechnung der Abschlussund Vertriebskosten hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Versicherungsvertrags keine oder nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Versicherungssumme oder für einen Rückkaufswert vorhanden sind. Nähere Informationen zur Höhe der beitragsfreien Versicherungssumme sowie zur Höhe des Rückkaufswertes sind in den Individuellen Vertragsinformationen und im Versicherungsschein enthalten.

6 Verjährung der Ansprüche auf Versicherungsleistungen

Ansprüche auf Versicherungsleistungen verjähren in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsberechtigte von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren alle Ansprüche in zehn Jahren, nachdem sie entstanden sind.

Ist der Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Leistungsentscheidung dem Anspruchsberechtigten in Textform zugeht. Der Zeitraum zwi-

schen der Anmeldung und dem Zugang unserer Leistungsentscheidung bleibt damit bei der Berechnung der Frist unberücksichtigt.

Ist derjenige, der den Anspruch auf eine Versicherungsleistung geltend macht, mit unserer Leistungsentscheidung nicht einverstanden, kann er den Anspruch innerhalb der Verjährungsfrist gerichtlich geltend machen. Wird die Frist versäumt, können wir uns auf die Einrede der Verjährung berufen.

7 Vereinbartes Vertragsrecht und Gerichtsstand

- 7.1 Auf Ihren Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 7.2 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können gegen
 - bei dem für unseren Direktionssitz oder
 - bei dem für Ihren Wohnsitz in Ermangelung eines solchen bei dem für Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort – zum Zeitpunkt der Klageerhebung

örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

- 7.3 Ansprüche gegen Sie können ausschließlich an dem für Ihren Wohnsitz in Ermangelung eines solchen an dem für Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.
- 7.4 Verlegen Sie nach Abschluss des Versicherungsvertrags Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in ein anderes Land oder ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das für unseren Direktionssitz örtlich zuständige Gericht zuständig.
- 7.5 Bei juristischen Personen ist unter Wohnsitz deren Sitz zu verstehen.

*i Eine Deckungsrückstellung müssen wir gemäß § 341e Absatz 1 und § 341f Absatz 1 des Handelsgesetzbuches (HGB) für jeden Versicherungsvertrag bilden, um zu jedem Zeitpunkt die Versicherungsleistungen erbringen zu können. Bei der Berechnung wird § 25 Absatz 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) in Verbindung mit § 169 Absatz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (WG) sowie die Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV) berücksichtigt.

III. Besondere Bedingungen für den Wachstumsplan zur Kapitalund Rentenversicherung (Fassung 1/2008)

1 Der Maßstab für die planmäßige Erhöhung der Beiträge

- 1.1 Der vereinbarte laufende Beitrag für diesen Versicherungsvertrag erhöht sich jährlich nach der getroffenen Vereinbarung, die im Versicherungsschein dokumentiert ist.
 - Ist das Überschuss-System Beitragsverrechnung vereinbart, ist der um die Überschussbeteiligung verminderte Beitrag die Basis für die Erhöhung.
- 1.2 Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung. Die Erhöhung der Versicherungsleistungen wird mit den versicherungsmathematischen Berechnungsgrundlagen des anfänglichen Versicherungsvertrags, dem am Erhöhungstermin erreichten rechnungsmäßigen Alter der versicherten Person sowie der restlichen Versicherungs-, Beitragszahlungs- und gegebenenfalls Leistungsdauer errechnet. Das rechnungsmäßige Alter der versicherten Person ist die Differenz zwischen dem Kalenderjahr der Erhöhung und dem Geburtsjahr. Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge.
- 1.3 Sind Zusatzversicherungen mit Ausnahme einer Berufsoder Erwerbsunfähigkeitsrente eingeschlossen, so werden ihre Versicherungsleistungen im selben Verhältnis wie die der Hauptversicherung erhöht. Eine gegebenenfalls vereinbarte Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente wird im Gegensatz dazu um einen im Versicherungsschein genannten festen Prozentsatz erhöht. Für die Erhöhungen der Zusatzversicherungen gelten die in Nummer 1.2 genannten Berechnungsgrundlagen sinngemäß bezogen auf die jeweilige Zusatzversicherung.

2 Der Zeitpunkt der Erhöhung von Beiträgen und Versicherungsleistungen

- 2.1 Die Erhöhung des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgt jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns.
- 2.2 Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.
- 2.3 Erhöhungen finden bis fünf Jahre vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer statt. Die letzte Erhöhung erfolgt spätestens, wenn die versicherte Person das rechnungsmäßige Alter von 66 Jahren erreicht hat. Bei vorzeitig beitragsfrei gestellten Versicherungsverträgen findet keine weitere Erhöhung statt.

3 Sonstige Bestimmungen für die Erhöhung

- 3.1 Alle im Rahmen des Versicherungsvertrags getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Allgemeinen Bedingungen für die Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall bzw. Rentenversicherung sowie die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich auch auf die Erhöhung.
- 3.2 Das in den Allgemeinen Bedingungen beschriebene Verfahren zur Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten gilt auch für die Erhöhung, wobei jeder Erhöhungsteil hinsichtlich der Abschluss- und Vertriebskosten wie ein eigenständiger Versicherungsvertrag behandelt wird.
- 3.3 Die Fristen der Allgemeinen Bedingungen bezüglich der Verletzung der Anzeigepflicht (siehe Abschnitt "Angaben, die vor Vertragsbeginn erforderlich sind, und Folgen bei falschen Angaben") und der vorsätzlichen Selbsttötung (siehe Abschnitt "Versicherungsleistungen und ihre Voraussetzungen") beginnen durch die Erhöhung jedoch nicht neu zu laufen.

4 Aussetzen von Erhöhungen

- 4.1 Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin schriftlich widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.
- 4.2 Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen.
- 4.3 Ist in Ihren Versicherungsvertrag eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit eingeschlossen, erfolgen keine Erhöhungen, solange Leistungen wegen Berufsoder Erwerbsunfähigkeit geltend gemacht werden.
- 4.4 Ist in Ihren Versicherungsvertrag eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente eingeschlossen, erfolgen keine weiteren Erhöhungen, sofern durch eine Erhöhung eine jährliche Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente von mehr als 72.000 Euro, gegebenenfalls inklusive Sofortbonus, erreicht würde.
- 4.5 Ist in einen Rentenversicherungsvertrag zur Basisversorgung eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente eingeschlossen, erfolgt keine Erhöhung, sofern durch die Erhöhung der Beitragsanteil für die Altersversorgung nicht mehr überwiegen würde. Zum Beitragsanteil für die Altersversorgung gehört neben dem Beitrag für die Rente aus der Hauptversicherung auch der Beitrag für eine vereinbarte Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, nicht jedoch der Beitrag für eine vereinbarte Beitragsrückgewähr, Kapitalrückgewähr, Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung oder Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente.

IV. Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung BU-Vorsorge Premium (Fassung 5/2008)

A. Versicherungsleistungen und ihre Voraussetzungen

1 Vorliegen von Berufsunfähigkeit

- 1.1 Mit dieser Zusatzversicherung bieten wir Versicherungsschutz für den Fall der Berufsunfähigkeit. Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn die versicherte Person sechs Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem
 Kräfteverfall, die ärztlich nachzuweisen sind, außerstande
 gewesen ist, in ihrem zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er
 ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war,
 tätig zu sein.
- 1.2 Berufsunfähigkeit liegt auch vor, wenn die sechs Monate im Sinne der Nummer 1.1 noch nicht erreicht sind, aber voraussichtlich erreicht werden.
- 1.3 Berufsunfähigkeit liegt nicht vor, wenn die versicherte Person in diesem Zeitraum einen anderen Beruf konkret ausgeübt hat oder ausübt, der hinsichtlich
 - Ausbildung und Erfahrung, sowie
 - der sozialen Wertschätzung und
 - des Einkommens

mit der durch den bisherigen Beruf geprägten bisherigen Lebensstellung vergleichbar ist.

Hierbei berücksichtigen wir die Umstände des Einzelfalls und die höchstrichterliche Rechtsprechung. Nicht vergleichbar ist in jedem Fall ein konkret ausgeübter Beruf, wenn sich das jährliche Bruttoeinkommen um mehr als 20 Prozent gegenüber dem vor Eintritt der Berufsunfähigkeit erzielten jährlichen Bruttoeinkommen vermindert hat oder dieser Beruf deutlich geringere Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert.

1.4 Berufsunfähigkeit liegt ebenfalls nicht vor, wenn die versicherte Person Selbständiger oder Freiberufler ist und nach zumutbarer Umorganisation ihres Betriebs / ihrer Praxis weiterhin als Selbständiger bzw. Freiberufler tätig ist oder sein könnte.

Zumutbar ist eine Umorganisation, wenn sie betrieblich und wirtschaftlich sinnvoll ist und die versicherte Person unter Berücksichtigung ihrer Gesundheitsverhältnisse, Ausbildung und Erfahrung und der bisherigen Lebensstellung weiterhin leitend tätig ist oder sein könnte.

1.5 Ist die versicherte Person aus dem Berufsleben vorübergehend ausgeschieden und werden Leistungen beantragt, so gilt bis zu fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben die vorher konkret ausgeübte berufliche Tätigkeit und die damit verbundene Lebensstellung als ausgeübter Beruf. Werden Leistungen nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Ausscheiden aus dem Berufsleben beantragt, sind für die Prüfung der Berufsunfähigkeit solche Berufe maßgeblich, die anhand der dann noch verwertbaren Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeübt werden können.

1.6 Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt auch vor bei Pflegebedürftigkeit. Pflegebedürftigkeit ist gegeben, wenn die versicherte Person sechs Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall so hilflos gewesen ist, dass sie für Verrichtungen des täglichen Lebens in erheblichem Umfang täglich der Hilfe einer anderen Person bedurfte. Der Umfang der Hilfestellung wird nach einer Punktetabelle ermittelt.

Die versicherte Person benötigt Hilfe beim

■ Fortbewegen im Zimmer	1 Punkt
Aufstehen und Zubettgehen	1 Punkt
An- und Auskleiden	1 Punkt
■ Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken	1 Punkt
 Waschen, Kämmen oder Rasieren 	1 Punkt
Verrichten der Notdurft	1 Punkt

- 1.7 Bei Berufsunfähigkeit im Sinne der Nummern 1.1 und 1.2 leisten wir ab einem Grad der Berufsunfähigkeit von 50 Prozent. Bei Pflegebedürftigkeit im Sinne der Nummer 1.6 leisten wir ab drei Punkten. Bei einem geringeren Grad der Berufsunfähigkeit bzw. der Pflegebedürftigkeit besteht kein Anspruch auf die Versicherungsleistungen.
- 1.8 Der Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit ist der Tag, an dem die maßgeblichen sechs Monate begonnen haben.

2 Versicherungsleistungen

2.1 Leistungsumfang

Wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer der Zusatzversicherung nach Maßgabe dieser Bedingungen berufsunfähig, erbringen wir folgende Versicherungsleistungen:

Beitragsbefreiung

Volle Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für die Hauptversicherung und die eingeschlossenen Zusatzversicherungen.

Berufsunfähigkeitsrente

Volle Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente, sofern diese mitversichert ist.

Die Rente zahlen wir nach Ablauf einer eventuell vereinbarten Karenzzeit monatlich im Voraus oder entsprechend einer davon abweichend vereinbarten Rentenzahlungsweise.

Karenzzeit ist der vereinbarte Zeitraum vom Eintritt der Berufsunfähigkeit bis zum Beginn der Rentenzahlung. Bei Feststellung der Leistungspflicht innerhalb einer Rentenzahlungsperiode leisten wir die erste Rentenzahlung anteilig.

Über die beschriebenen garantierten Leistungen hinaus beteiligen wir Sie an den Überschüssen.

- 2.2 Der Anspruch auf Beitragsbefreiung und Rente entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit gemäß Nummer 1 eingetreten ist. Haben Sie eine Karenzzeit vereinbart, entsteht der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente mit dem Ablauf der Karenzzeit, wenn die Berufsunfähigkeit zu diesem Zeitpunkt noch andauert.
- 2.3 Der Anspruch auf Beitragsbefreiung und Rente erlischt, wenn Berufsunfähigkeit gemäß Nummer 1 nicht mehr vorliegt, wenn die versicherte Person stirbt oder bei Ablauf der Leistungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.
- 2.4 Bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht müssen Sie die Beiträge in voller Höhe weiter entrichten. Bei Anerkennung der Leistungspflicht werden wir die über den Monat des Eintritts der Berufsunfähigkeit hinaus gezahlten Beiträge, verzinst mit jährlich 2,25 Prozent (Rechnungszins), zurückzahlen.
- 2.5 Wir sind auf Ihren Antrag hin bereit, die bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht fälligen Beiträge zinslos zu stunden. Bei Ablehnung der Leistungspflicht sind diese Beiträge nachzuzahlen. Auf Antrag können Sie diesen Beitragsrückstand auch in 24 Monatsraten ausgleichen.
- 2.6 Dynamik der Hauptversicherung bei Berufsunfähigkeit Ist während der Befreiung von der Beitragszahlungspflicht wegen Berufsunfähigkeit die jährliche dynamische Erhöhung der Hauptversicherung vereinbart, gelten folgende Bestimmungen:
 - Der Beitrag für die Hauptversicherung und die eingeschlossenen Zusatzversicherungen mit Ausnahme der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung wird jährlich um den hierfür vereinbarten Prozentsatz erhöht.
 - Die Erhöhung des Beitrags erfolgt erstmals zu dem Jahrestag des Versicherungsbeginns, der auf den Beginn unserer Leistungspflicht folgt. Beträgt dieser Zeitraum weniger als ein Jahr, so wird die erste Erhöhung anteilig berechnet. Die letzte Erhöhung erfolgt ein Jahr vor dem Ende der Leistungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, spätestens ein Jahr vor dem Ende der Beitragszahlungsdauer der Hauptversicherung.
 - Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistung der Hauptversicherung und der eingeschlossenen Zusatzversicherungen mit Ausnahme der Berufsunfähigkeitsrente.

2.7 Leistungsdynamik bei Berufsunfähigkeit

Bei einer eventuell vereinbarten Rentensteigerung im Leistungsfall (Leistungsdynamik) wird während der Berufsunfähigkeit die erreichte versicherte Rente ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung jährlich entsprechend dem vereinbarten Prozentsatz erhöht. Die Erhöhung der Rente erfolgt erstmals zum Jahrestag des Versicherungsbeginns, der auf den Beginn der Rentenzahlung folgt. Beträgt der Zeitraum weniger als ein Jahr, wird die erste Erhöhung anteilig berechnet.

Beteiligung an den Anschaffungskosten bei Umorgani-2.8 sation des Betriebs/der Praxis von Selbständigen oder Freiberuflern bei vereinbarter Berufsunfähigkeitsrente An Anschaffungskosten im Rahmen einer Umorganisation beteiligen wir uns auf schriftlichen Antrag mit einem Betrag in Höhe von bis zu sechs Monatsrenten, höchstens 15.000 Euro, wenn die entsprechende Anschaffung durch die konkrete gesundheitliche Beeinträchtigung bedingt ist und durch diese Anschaffung eine zumutbare Umorganisation bzw. Weiterführung des Betriebs / der Praxis (siehe Nummer 1.4) erreicht wird. Leistungen wegen Berufsunfähigkeit werden in diesem Fall nicht erbracht. Tritt innerhalb eines Jahres nach unserer Leistung dennoch Berufsunfähigkeit ein, werden die von uns geleisteten Anschaffungskosten mit den Berufsunfähigkeitsleistungen verrechnet.

2.9 Wiedereingliederungshilfe bei vereinbarter Berufsunfähigkeitsrente

Endet unsere Leistungspflicht, weil die versicherte Person aufgrund neu erworbener beruflicher Fähigkeiten eine andere als die bisherige Tätigkeit ausübt, die ihrer Lebensstellung vor Eintritt der Berufsunfähigkeit entspricht, zahlen wir als Wiedereingliederungshilfe einen einmaligen Betrag in Höhe von sechs Monatsrenten. Voraussetzung für die Zahlung ist, dass bei Entstehen des Anspruchs auf Wiedereingliederungshilfe die verbleibende vertragliche Leistungsdauer noch mindestens ein Jahr beträgt. Bei Wiedereintritt von Berufsunfähigkeit innerhalb eines Jahres nach dem Ende unserer Leistungspflicht wird die Wiedereingliederungshilfe auf neu entstehende Rentenansprüche angerechnet. Die Wiedereingliederungshilfe kann während der Dauer des Versicherungsvertrags mehrmals beansprucht werden.

- 3 Leistungseinschränkungen bei Krieg, Unruhen, Terroranschlägen und bestimmten außergewöhnlichen Ereignissen
- 3.1 Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht wurde
 - a) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse (siehe aber Nummer 3.2);
 - b) unmittelbar oder mittelbar durch Unruhen, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;

- c) unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern mit dem Einsatz oder dem Freisetzen eine nicht vorhersehbare Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen derart verbunden ist, dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Versicherungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist, und dies von einem von uns zu bestellenden unabhängigen Treuhänder bestätigt wird;
- d) durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person; fahrlässige Verstöße (z. B. im Straßenverkehr) sind von diesem Ausschluss nicht betroffen;
- e) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung; wenn uns jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, werden wir leisten;
- f) durch eine widerrechtliche Handlung, mit der Sie als Versicherungsnehmer vorsätzlich die Berufsunfähigkeit der versicherten Person herbeigeführt haben;
- g) durch die Freisetzung von Strahlen infolge Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Menschen in ungewöhnlichem Maße gefährdet oder schädigt und den Einsatz der Katastrophenschutzbehörde der Bundesrepublik Deutschland oder vergleichbarer Einrichtungen anderer Länder notwendig macht.
- 3.2 Wir erbringen jedoch die volle Berufsunfähigkeitsleistung, wenn die Berufsunfähigkeit unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse verursacht wurde, denen die versicherte Person während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt war und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

B. Überschussbeteiligung

- 1 Laufende Überschussbeteiligung für die Zeit, in der keine Leistungen wegen Berufsunfähigkeit erfolgen
- 1.1 Sie können bei Vertragsabschluss zwischen den folgenden Überschuss-Systemen wählen:
 - Überschuss-System Beitragsverrechnung
 - Überschuss-System Sofortbonus
 - Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung.

Bei vorzeitig beitragsfrei gestellten Versicherungsverträgen gilt das Überschuss-System Sofortbonus.

Die Überschussbeteiligung wird abhängig von Tarif, Geschlecht, Eintrittsalter und Berufsgruppe der versicherten Person, von der Versicherungs- und Leistungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, sowie der versicherten Leistung (Beitragsbefreiung oder Beitragsbefreiung mit Rentenzahlung) festgelegt.

1.2 Überschuss-System Beitragsverrechnung

Die Überschussbeteiligung wird direkt mit den fälligen Beiträgen verrechnet. Sie wird in Prozent der jeweiligen Beitragsrate berechnet. Risikozuschläge sind nicht überschussberechtigt. Maßgebend ist jeweils der bei Fälligkeit der Beitragsrate festgelegte Prozentsatz.

1.3 Überschuss-System Sofortbonus

Die laufende Überschussbeteiligung wird ab Vertragsbeginn für eine erhöhte Versicherungsleistung (Sofortbonus) verwendet, die bei Berufsunfähigkeit zusätzlich zur garantierten Berufsunfähigkeitsrente gezahlt wird. Die Überschussbeteiligung wird in Prozent der garantierten Rente bemessen. Für beitragspflichtige Versicherungsverträge und vorzeitig beitragsfrei gestellte Versicherungsverträge wird sie gesondert festgelegt. Maßgebend ist der bei Eintritt der Berufsunfähigkeit festgelegte Prozentsatz.

Anpassungsgarantie bei Verringerung der Überschussbeteiligung im Überschuss-System Sofortbonus

Sollte die Überschussbeteiligung reduziert werden, haben Sie zu diesem Zeitpunkt das Recht, Ihren Beitrag anzupassen und den Versicherungsschutz auf das bei Verringerung der Überschussbeteiligung bestehende Niveau anzuheben, ohne dass eine erneute Gesundheitsprüfung erforderlich wird.

1.4 Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung

Die laufenden Überschussanteile werden

- jeweils zum 01. Januar eines Jahres,
- bei Beitragsfreistellung und
- bei Beendigung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

zugewiesen.

Die Verzinsung des Ansammlungsguthabens erfolgt bei jeder Zuweisung von laufenden Überschussanteilen mit dem zu diesem Zeitpunkt festgelegten Ansammlungszinssatz. Beträgt der Zuweisungszeitraum kein volles Kalenderjahr, erfolgt die Verzinsung anteilig.

Die Zuweisung der laufenden Überschussanteile erfolgt jeweils nach der Verzinsung des Ansammlungsguthabens.

Die laufenden Überschussanteile werden in Prozent des jährlichen Beitrags festgelegt. Risikozuschläge sind nicht überschussberechtigt. Maßgebend ist der zum Zeitpunkt der jeweiligen Zuweisung festgelegte Überschuss-Satz. Umfasst der Zeitraum seit der letzten Zuweisung bzw. dem Versicherungsbeginn kein volles Kalenderjahr, erfolgt die Zuweisung anteilig.

Bei Beendigung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung werden das Ansammlungsguthaben und der entsprechend den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (§ 153 Absatz 3 WG) ermittelte Anteil an den Bewertungsreserven ausgezahlt.

1.5 Beteiligung an den Bewertungsreserven bei vereinbartem Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen unseres sonstigen Vermögens über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen werden. Im Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung fließt dem einzelnen Versicherungsnehmer bzw. Bezugsberechtigten ein Teil der Bewertungsreserven gemäß § 153 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) bei Beendigung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung unmittelbar zu. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

Die Bewertungsreserven werden monatlich neu ermittelt und den anspruchsberechtigten Versicherungsverträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zugeordnet. Dieser Wert ist jeweils für den auf die Ermittlung folgenden Monat maßgebend.

Diese Zuordnung erfolgt in dem Verhältnis des Bemessungsguthabens der einzelnen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Summe der Bemessungsguthaben aller anspruchsberechtigten Versicherungsverträge.

Bemessungsguthaben eines Versicherungsvertrags ist dabei die Summe der Kapitalien des Versicherungsvertrags zum 01. Januar jeden Jahres, an dem der Versicherungsvertrag bestand.

Das Kapital ist abhängig von der jeweiligen Versicherungsart. Bei der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung gilt das Ansammlungsguthaben der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung als Kapital.

Bei Beendigung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung teilen wir den für diesen Zeitpunkt zugeordneten Anteil an diesen Bewertungsreserven zur Hälfte zu.

2 Laufende Überschussbeteiligung für die Zeit, in der Leistungen wegen Berufsunfähigkeit erfolgen

Die Überschussbeteiligung wird am O1. Januar eines jeden Jahres zugewiesen. Die Erhöhung wird in Prozent des Deckungskapitals der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bemessen. Bestand der Leistungsanspruch nur während eines Teiles des Vorjahres, wird die Erhöhung anteilig berechnet. Ist eine Berufsunfähigkeitsrente versichert, wird die Überschussbeteiligung zur Bildung einer beitragsfreien

Berufsunfähigkeits-Zusatzrente verwendet. Ist nur die Beitragsbefreiung versichert, wird die Überschussbeteiligung verzinslich angesammelt oder in Form einer beitragsfreien Berufsunfähigkeits-Zusatzrente ausgezahlt.

3 Zukunftswerte der Überschussbeteiligung

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung hängt von vielen, nicht vorhersehbaren Einflüssen ab und kann deshalb nicht garantiert werden. Einflussfaktoren sind die Entwicklung unserer Kapitalanlagen sowie die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten.

C. Nachweis- und Mitwirkungspflichten; Nachprüfung

Nachweis- und Mitwirkungspflichten, wenn Berufsunfähigkeitsleistungen verlangt werden

1.1 **Nachweise für den Eintritt von Berufsunfähigkeit**Werden Leistungen aus dieser Zusatzversicherung verlangt, informieren wir Sie umgehend über die von uns zur Leistungsprüfung benötigten Unterlagen:

- a) eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Berufsunfähigkeit;
- b) ausführliche Berichte der Ärzte, die die versicherte Person gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens sowie die Auswirkungen auf die Berufsausübung oder Art und Umfang der Pflegebedürftigkeit;
- c) Unterlagen über die berufliche Entwicklung der versicherten Person und die berufliche Tätigkeit zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit; hierzu zählen auch Nachweise über die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und ihre Veränderungen vor und nach Eintritt der Berufsunfähigkeit (z. B. Einkommensteuerbescheide, betriebswirtschaftliche Unterlagen);
- d) bei Pflegebedürftigkeit zusätzlich eine Bescheinigung der Person oder der Einrichtung, die mit der Pflege betraut ist, über Art und Umfang der Pflege.

Entstehende Kosten hat der Anspruchsteller zu tragen.

1.2 Weitere Nachweise, Entbindung von der Schweigepflicht Wir können außerdem weitere medizinische und berufskundliche Auskünfte, Aufklärungen, Vor-Ort-Prüfungen und zusätzliche Untersuchungen sowie weitere notwendige Nachweise – auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre Veränderungen – verlangen, wobei wir hierzu entsprechende Gutachter, Ärzte und sachverständige Dienstleister einsetzen können. Die Kosten werden von uns getragen. Wir können verlangen, dass die erforderlichen ärztlichen Untersu-

chungen in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. In diesem Fall übernehmen wir die vorher mit uns abgestimmten Reise- und Aufenthaltskosten.

In diesem Zusammenhang kann es auch erforderlich sein, im Einzelfall Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten, bei denen die versicherte Person in Behandlung war oder sein wird, Personenversicherer, Berufsgenossenschaften, frühere und derzeitige gesetzliche Krankenkassen und Arbeitgeber der versicherten Person sowie Behörden zu befragen. Dazu ist in der Regel eine Schweigepflichtentbindungserklärung der versicherten Person erforderlich. Hat die versicherte Person die Schweigepflichtentbindungserklärung im Versicherungsantrag erteilt, wird sie vor Einholung einer solchen Auskunft von uns unterrichtet werden; die versicherte Person kann der Einholung einer solchen Auskunft widersprechen. Im Übrigen kann die versicherte Person jederzeit verlangen, dass die Auskunftserhebung nur bei Einzeleinwilligung erfolgt.

1.3 Folgen bei Verletzung der Mitwirkungspflicht

Solange eine Mitwirkungspflicht von Ihnen, der versicherten Person oder dem Anspruchsteller vorsätzlich nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie einer Auskunftserhebung, die für die Leistungsprüfung erforderlich ist, widersprechen oder eine Einzeleinwilligung nicht erteilen. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben. Die Ansprüche aus der Versicherung bleiben jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

2 Erklärung über unsere Leistungspflicht

Nach Prüfung der uns eingereichten sowie der von uns beigezogenen Unterlagen erklären wir innerhalb einer Woche, ob wir eine Leistungspflicht anerkennen. Solange Unterlagen noch ausstehen, informieren wir Sie spätestens alle vier Wochen über den aktuellen Bearbeitungsstand. Grundsätzlich sprechen wir keine befristeten Anerkenntnisse aus. Nur in begründeten Einzelfällen können wir einmalig ein zeitlich begrenztes Anerkenntnis von bis zu zwölf Monaten unter einstweiliger Zurückstellung der Prüfung aussprechen, ob eine von der versicherten Person ausgeübte andere Tätigkeit den in Abschnitt A Nummern 1.3 und 1.4 festgelegten Anforderungen für eine konkrete Verweisung entspricht. Bis zum Ablauf der Frist ist das zeitlich begrenzte Anerkenntnis für uns bindend.

3 Nachprüfung der Berufsunfähigkeit; Leistungseinstellung

3.1 Nachprüfung

Nach Anerkennung unserer Leistungspflicht sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit und ihren Grad oder das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit nachzuprüfen. Dabei können wir auch prüfen, ob die versicherte Person nach dem Eintritt ihrer Berufsunfähigkeit neue berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten (z. B. durch Umschulung) erworben hat. Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt nicht mehr vor, wenn die versicherte Person einen anderen Beruf konkret ausübt, der hinsichtlich

- Ausbildung und Erfahrung, sowie
- der sozialen Wertschätzung und
- des Einkommens

mit der durch den vor Eintritt der Berufsunfähigkeit ausgeübten Beruf geprägten Lebensstellung vergleichbar ist.

Hierbei berücksichtigen wir die Umstände des Einzelfalls und die höchstrichterliche Rechtsprechung. Nicht vergleichbar ist in jedem Fall ein konkret ausgeübter Beruf, wenn sich das jährliche Bruttoeinkommen um mehr als 20 Prozent gegenüber dem vor Eintritt der Berufsunfähigkeit erzielten jährlichen Bruttoeinkommen vermindert hat oder dieser Beruf deutlich geringere Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist es unerheblich, ob die Berufsunfähigkeit in dem früheren Beruf fortdauert.

- 3.2 Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten jederzeit sachdienliche Auskünfte und einmal jährlich umfassende Untersuchungen der versicherten Person durch von uns zu beauftragende Ärzte verlangen. Die Bestimmungen der Nummern 1.2 und 1.3 gelten entsprechend.
- 3.3 Eine Minderung der Berufsunfähigkeit oder der Pflegebedürftigkeit, sowie die Wiederaufnahme bzw. Änderung der beruflichen Tätigkeit ist uns unverzüglich mitzuteilen.

3.4 Leistungseinstellung bei Wegfall oder Minderung der Berufsunfähigkeit

Ist die Berufsunfähigkeit weggefallen oder hat sich ihr Grad auf weniger als 50 Prozent vermindert, teilen wir Ihnen die Einstellung unserer Leistungen unter Hinweis auf Ihre Rechte in Textform mit. In unserer Mitteilung werden wir Ihnen die Gründe für unsere Entscheidung erläutern. Die Leistungseinstellung wird mit dem Ablauf des dritten Monats nach Zugang unserer Mitteilung bei Ihnen wirksam. Zu diesem Zeitpunkt muss auch die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden.

Ist unsere Leistungspflicht weggefallen, ist wieder die garantierte Rente versichert, die vor dem Eintritt der Berufsunfähigkeit versichert war; während der Berufsunfähigkeit durchgeführte Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung oder einer gegebenenfalls versicherten Leistungsdynamik bleiben also nicht erhalten.

3.5 Leistungseinstellung bei Wegfall oder Minderung der Pflegebedürftigkeit

Liegt Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit vor und hat sich der Umfang der Pflegebedürftigkeit unter drei Pflegepunkte gemindert, gilt Nummer 3.4 entsprechend.

3.6 Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit

Die Bestimmungen der Nummer 1.3 über die Folgen bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten gelten entsprechend. Der Drei-Monats-Zeitraum gemäß Nummer 3.4 für die Weiterzahlung der Leistungen nach Wegfall der Voraussetzungen bleibt davon unberührt.

3.7 Erhöhter Beitrag nach dem Wegfall der Beitragsbefreiung bei vereinbarter Dynamik der Hauptversicherung bei Berufsunfähigkeit

Ist während der Befreiung von der Beitragszahlungspflicht die jährliche dynamische Erhöhung der Hauptversicherung vereinbart, ergibt sich bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung gemäß Nummer 3.4 bzw. 3.5 ein höherer Beitrag. Er setzt sich zusammen aus

- a) dem durch dynamische Erhöhungen während der Berufsunfähigkeit erreichten Beitrag (für Hauptversicherung und Zusatzversicherungen ohne die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung) und
- b) dem Beitrag für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung selbst, angepasst an den höheren Beitrag gemäß a).

4 Verzicht auf die Arztanordnungsklausel

Grundsätzlich ist die Befolgung von ärztlichen Anordnungen nicht Voraussetzung für die Anerkennung von Berufsunfähigkeits-Leistungen. Insbesondere ist die versicherte Person nicht verpflichtet, operative Behandlungsmaßnahmen, die der untersuchende oder behandelnde Arzt anrät, durchführen zu lassen.

Die versicherte Person ist jedoch verpflichtet, geeignete Hilfsmittel (z. B. Seh- und Hörhilfen, Stützstrümpfe) zu verwenden und zumutbare Heilbehandlungen vornehmen zu lassen, die eine wesentliche Besserung der gesundheitlichen Beeinträchtigung erwarten lassen. Zumutbar sind Heilbehandlungen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind.

D. Kündigung und vorzeitige Beitragsfreistellung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

1 Kündigung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

- 1.1 Die Zusatzversicherung können Sie für sich allein oder zusammen mit der Hauptversicherung kündigen. In den letzten fünf Versicherungsjahren der Zusatzversicherung kann sie jedoch nur zusammen mit der Hauptversicherung gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 1.2 Bei Kündigung der Zusatzversicherung erhalten Sie soweit vorhanden den Rückkaufswert der Zusatzversicherung.

2 Rückkaufswert

- 2.1 Der Rückkaufswert ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung ist das mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete Deckungskapital zum Termin, zu dem die Kündigung wirksam wird, vermindert um den Abzug gemäß Nummer 4.
- 2.2 Die Abschluss- und Vertriebskosten der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung werden bei der Berechnung eines Rückkaufswertes innerhalb der ersten fünf Versicherungsjahre entsprechend dem Verfahren bei der Hauptversicherung gegebenenfalls zur Erhöhung des Deckungskapitals verwendet.
- 2.3 Die Verwendung und Auszahlung von Leistungen aus der Überschussbeteiligung beim Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung ist in Abschnitt B geregelt.

3 Vorzeitige Beitragsfreistellung des Versicherungsvertrags

Sie können schriftlich verlangen, von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. Die Beitragsfreistellung ist nur zusammen mit der Hauptversicherung möglich.

Ist eine Berufsunfähigkeitsrente versichert, wird diese nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf eine beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente herabgesetzt, sofern es sich nicht um eine Rentenversicherung zur Basisversorgung als Hauptversicherung handelt. Aus der Zusatzversicherung steht für die vorzeitige Beitragsfreistellung der Rückkaufswert gemäß Nummern 2.1 und 2.2, vermindert um rückständige Beiträge, zur Verfügung. Bei der Umwandlung in einen beitragsfreien Versicherungsvertrag wird das Verhältnis zwischen der Berufsunfähigkeitsrente und der Leistung aus der Hauptversicherung nicht verändert. Gegebenenfalls werden für die Bildung der beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrente auch Mittel aus der Hauptversicherung verwendet. Umgekehrt werden gegebenenfalls Mittel aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Erhö-

hung der beitragsfreien Leistung aus der Hauptversicherung verwendet

Für die beitragsfreie Zusatzversicherung gilt, gegebenenfalls abweichend von einer zuvor getroffenen Vereinbarung für die beitragspflichtige Zeit, das Überschuss-System Sofortbonus. Ein gegebenenfalls vorhandenes Guthaben aus verzinslicher Ansammlung ist von der vorzeitigen Beitragsfreistellung nicht betroffen und wird weiterhin verzinst. War für die beitragspflichtige Zeit das Überschuss-System Sofortbonus vereinbart, vermindert sich durch die vorzeitige Beitragsfreistellung auch der Berufsunfähigkeitsschutz aus der Überschussbeteiligung.

Ist nur die Beitragsfreistellung versichert oder erreicht die jährliche beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente nicht den Mindestbetrag von 60 Euro oder handelt es sich bei der Hauptversicherung um eine Rentenversicherung zur Basisversorgung, endet mit der Beitragsfreistellung die Zusatzversicherung. Der Rückkaufswert der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung wird für die Erhöhung der beitragsfreien Leistung der Hauptversicherung verwendet.

4 Abzug bei Kündigung und vorzeitiger Beitragsfreistellung

- 4.1 Nach dem Versicherungsvertragsgesetz sind wir berechtigt, bei der Berechnung des Rückkaufswertes und der beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrente einen Abzug zu berücksichtigen.
- 4.2 Mit diesem Abzug wird aus den in den Nummern 4.3 und 4.4 genannten Gründen ein pauschaler Ausgleich in Prozent des – gegebenenfalls gemäß Nummer 2.2 erhöhten – Deckungskapitals vorgenommen.
- 4.3 Durch Kündigung ergibt sich für den verbleibenden Versicherungsbestand eine verschlechterte Risikosituation. Kündigungen erfolgen erfahrungsgemäß überwiegend dann, wenn aufgrund des Gesundheitszustands erwartet wird, dass der Versicherungsfall nicht eintritt und deshalb die Aufrechterhaltung des Versicherungsvertrags nicht für erforderlich gehalten wird. Im Gegensatz dazu wird bei inzwischen eingetretenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht auf den Versicherungsschutz verzichtet. Für den verbleibenden Versicherungsbestand ergibt sich dadurch ein durchschnittlich schlechteres Risiko. Der Abzug dient insoweit dem Ausgleich der höheren Risikokosten.
- 4.4 Das der Berechnung des Rückkaufswertes und der beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrente zugrunde liegende Deckungskapital wird auf Basis des Beitrags ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung ermittelt. Ein Teil des Beitrags wurde im Überschuss-System Beitragsverrechnung
 nicht gezahlt bzw. im Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung wieder gutgeschrieben. Bei Berücksichtigung der
 nicht gezahlten bzw. wieder gutgeschriebenen Beitragsteile

fällt das Deckungskapital niedriger aus. Durch den Abzug wird dies ausgeglichen.

- 4.5 Sofern Sie uns nachweisen, dass in Ihrem Fall die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird im letzteren Falle entsprechend herabgesetzt.
- 4.6 Weitere Informationen zur Höhe des Abzugs enthält das Kapitel Überschussbeteiligung und Kosten der Allgemeinen Vertragsinformationen sowie die dem Versicherungsschein beigefügte Tabelle der Garantiewerte.

5 Nachteile von Kündigung und vorzeitiger Beitragsfreistellung

Die Kündigung und die vorzeitige Beitragsfreistellung Ihres Versicherungsvertrags sind für Sie mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihres Versicherungsvertrags stehen wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten und dem Abzug gemäß Nummer 4 keine oder nur geringe Mittel für einen Rückkaufswert oder die Bildung einer beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrente zur Verfügung. Auch in den Folgejahren stehen hierfür wegen der benötigten Risikobeiträge und dem Abzug gemäß Nummer 4 keine oder nur geringe Mittel zur Verfügung. Nähere Informationen zur Höhe der beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrente sowie zur Höhe des Rückkaufswertes sind in den Individuellen Vertragsinformationen und im Versicherungsschein enthalten.

E. Gestaltungsrechte während der Vertragsdauer

Nachversicherungsgarantie bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung

1.1 Bei einer Erhöhung der Hauptversicherung ohne Gesundheitsprüfung aufgrund einer Nachversicherung kann unter den folgenden Voraussetzungen auch die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöht werden (Nachversicherung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung).

Die Nachversicherung können Sie innerhalb von sechs Monaten nach

- Heirat der versicherten Person,
- Geburt eines Kindes der versicherten Person,
- Adoption eines minderjährigen Kindes durch die versicherte Person,
- Erreichen der Volljährigkeit der versicherten Person,
- Erhöhung des Einkommens der versicherten Person, die erstmalig zum Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung führt,

- Steigerung des monatlichen Bruttoeinkommens der versicherten Person aus nichtselbständiger Tätigkeit um mehr als zehn Prozent gegenüber dem monatlichen Durchschnittsbruttoeinkommen der letzten zwölf Monate,
- erstmaliger Aufnahme einer beruflichen T\u00e4tigkeit bei versicherten Sch\u00fclern, Studenten und Auszubildenden,
- erstmaliger Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit der versicherten Person,
- Aufnahme einer freiberuflichen oder selbständigen Tätigkeit mit Kammerzugehörigkeit der versicherten Person

unter Berücksichtigung der Nummern 1.2 bis 1.4 verlangen.

- 1.2 Für die Nachversicherung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung gelten die Bestimmungen zur Nachversicherungsgarantie der Hauptversicherung entsprechend. Soweit die Nummern 1.3 und 1.4 nichts Abweichendes bestimmen und Sie nichts Abweichendes mit uns vereinbaren, gelten im Übrigen alle die der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung des Grundvertrags zugrunde liegenden Vereinbarungen auch für den Nachversicherungsvertrag, insbesondere hat er die restliche Versicherungs-, Leistungs- und Beitragszahlungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung vor der Erhöhung, jedoch nur in ganzen Jahren.
- 1.3 Das Verhältnis der Versicherungsleistungen von Hauptversicherung und Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bleibt bei der Nachversicherung grundsätzlich gleich. Die versicherte jährliche Berufsunfähigkeitsrente eines Nachversicherungsvertrags (gegebenenfalls einschließlich einer Sofortbonusrente) darf jedoch nicht mehr als 6.000 Euro betragen. Die zum jeweiligen Zeitpunkt der Nachversicherung bestehende versicherte Berufsunfähigkeitsrente darf sich dadurch um bis zu 25 Prozent bzw. bei erstmaliger Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit bei versicherten Schülern, Studenten und Auszubildenden um bis zu 50 Prozent erhöhen. Außerdem muss ein angemessenes Verhältnis zum Arbeitseinkommen gewahrt bleiben. Der jährliche Anspruch der versicherten Person auf Leistungen wegen Berufsunfähigkeit darf durch die Nachversicherung 60 Prozent ihres jährlichen Brutto-Arbeitseinkommens und 90 Prozent ihres jährlichen Netto-Arbeitseinkommens nicht überschreiten. Dabei sind für den Fall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bestehende oder vergleichbare Ansprüche der versicherten Person zu berücksichtigen; Ansprüche aus der gesetzlichen Absicherung oder aus berufsständischen Versorgungswerken werden nicht berücksichtigt.
- 1.4 Das Recht auf Nachversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung erlischt,
 - wenn die versicherte Person älter als 45 Jahre ist oder
 - sobald erstmals Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beantragt werden.

F. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1 Verhältnis zur Hauptversicherung

- 1.1 Die Zusatzversicherung bildet mit der Hauptversicherung, zu der sie abgeschlossen worden ist, eine Einheit; sie kann ausgenommen im Fall der Nummer 1.3 ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Spätestens wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung endet, bei Rentenversicherungen auch spätestens bei Ablauf der Ansparphase, erlischt auch der Versicherungsschutz aus der Zusatzversicherung.
- 1.2 Ist unsere Leistungspflicht aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung anerkannt, berechnen wir die Leistung aus der Hauptversicherung und den sonstigen Zusatzversicherungen (Rückkaufswert, beitragsfreie Versicherungsleistung und Überschussbeteiligung) so, als ob Sie den Beitrag dafür selbst gezahlt hätten.
- 1.3 Ist w\u00e4hrend der Versicherungsdauer der Zusatzversicherung Berufsunf\u00e4higkeit eingetreten, so werden Anspr\u00fcche aus der Zusatzversicherung durch Ablauf oder R\u00fcckkauf der Hauptversicherung nicht ber\u00fchrt.
- 2 Dominanzprinzip bei der Rentenversicherung zur Basisversorgung – Herabsetzung einer vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente

Grundvoraussetzung für die steuerliche Förderung einer Rentenversicherung zur Basisversorgung ist, dass der Beitragsanteil für die Altersversorgung der versicherten Person bei jeder Beitragszahlung mehr als 50 Prozent des gesamten Beitrags beträgt (Dominanzprinzip). Zum Beitragsanteil für die Altersversorgung gehört neben dem Beitrag für die Rente aus der Hauptversicherung auch der Beitrag für eine vereinbarte Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit, nicht jedoch der Beitrag für eine vereinbarte Beitragsrückgewähr, Kapitalrückgewähr, Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung oder Berufsunfähigkeitsrente.

Ist für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung das Überschuss-System Beitragsverrechnung festgelegt, prüfen wir im Fall einer Herabsetzung der Überschussbeteiligung, ob das Dominanzprinzip noch eingehalten wird. Andernfalls wird die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente und damit deren Beitragsanteil im erforderlichen Umfang herabgesetzt. Gegebenenfalls aus dem Deckungskapital der Berufsunfähigkeitsrente freiwerdende Mittel werden für die Rente aus der Hauptversicherung verwendet.

3 Gültigkeit anderer Bedingungen

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung.

Merkblatt bei Einschluss einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

 a) Ist bei Ihrem Vertrag die Leistungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung kürzer als die Beitragsdauer der Hauptversicherung, dann gilt folgende Regelung:

Nach Eintritt der Berufsunfähigkeit wird Beitragsbefreiung für die Hauptversicherung nur bis zum Ablauf der Leistungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erbracht. Besteht danach noch Beitragspflicht für die Hauptversicherung, so ist die Beitragszahlung für die Hauptversicherung wieder aufzunehmen, auch wenn die Berufsunfähigkeit fortdauert.

Ist die Dynamik der Hauptversicherung bei Berufsunfähigkeit vereinbart, so ist aufgrund der Erhöhungen um jährlich 7,0 Prozent während der Dauer der Berufsunfähigkeit bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung ein entsprechend höherer Beitrag zu zahlen.

 Ist die Versicherungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung kürzer als die Leistungsdauer, dann gilt:

Ansprüche, die durch Eintritt der Berufsunfähigkeit vor Ablauf der Versicherungsdauer entstanden sind, werden auch dann noch anerkannt, wenn sie erst später geltend gemacht werden.

Auf die Folgen von Obliegenheitsverletzungen gemäß Abschnitt C der "Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung BU-Vorsorge *Premium*" wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

V. Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung BU-Vorsorge Classic (Fassung 5/2008)

A. Versicherungsleistungen und ihre Voraussetzungen

1 Vorliegen von Berufsunfähigkeit

1.1 Mit dieser Zusatzversicherung bieten wir Versicherungsschutz für den Fall der Berufsunfähigkeit. Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn die versicherte Person voraussichtlich dauernd – das bedeutet voraussichtlich mindestens drei Jahre – infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall, die ärztlich nachzuweisen sind, außerstande ist, ihren zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

Eine versicherte Person, die das 55. Lebensjahr bereits vollendet hat, kann auf eine andere ihrer Ausbildung und Erfahrung sowie ihrer bisherigen Lebensstellung entsprechende berufliche Tätigkeit nicht verwiesen werden, es sei denn, sie übt eine solche Tätigkeit aus.

1.2 Berufsunfähigkeit liegt auch vor, wenn die versicherte Person sechs Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall, die ärztlich nachzuweisen sind, außerstande gewesen ist, ihren zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht. In diesem Fall gilt die Fortdauer dieses Zustands über den sechsten Monat hinaus als Berufsunfähigkeit.

Eine versicherte Person, die das 55. Lebensjahr bereits vollendet hat, kann auf eine andere ihrer Ausbildung und Erfahrung sowie ihrer bisherigen Lebensstellung entsprechende berufliche Tätigkeit nicht verwiesen werden, es sei denn, sie übt eine solche Tätigkeit aus.

- 1.3 Eine andere Tätigkeit gemäß Nummern 1.1 und 1.2 entspricht nicht der bisherigen Lebensstellung, wenn bei Ausübung dieser Tätigkeit eine Einkommensverschlechterung von mehr als 20 Prozent gegenüber dem vor Eintritt der Berufsunfähigkeit ausgeübten Beruf eintreten würde bzw. eingetreten ist oder diese Tätigkeit deutlich geringere Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert. Diesbezüglich werden wir die höchstrichterliche Rechtsprechung berücksichtigen.
- 1.4 Berufsunfähigkeit liegt nicht vor, wenn die versicherte Person Selbständiger oder Freiberufler ist und nach zumutba-

rer Umorganisation ihres Betriebs/ihrer Praxis weiterhin als Selbständiger bzw. Freiberufler tätig ist oder sein könnte.

Zumutbar ist eine Umorganisation, wenn sie betrieblich und wirtschaftlich sinnvoll ist und die versicherte Person unter Berücksichtigung ihrer Gesundheitsverhältnisse, Ausbildung und Erfahrung und der bisherigen Lebensstellung weiterhin leitend tätig ist oder sein könnte.

- 1.5 Ist die versicherte Person aus dem Berufsleben vorübergehend ausgeschieden und werden Leistungen beantragt, so gilt bis zu fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben die vorher konkret ausgeübte berufliche Tätigkeit und die damit verbundene Lebensstellung als ausgeübter Beruf. Werden Leistungen nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Ausscheiden aus dem Berufsleben beantragt, sind für die Prüfung der Berufsunfähigkeit solche Berufe maßgeblich, die anhand der dann noch verwertbaren Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeübt werden können.
- 1.6 Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt auch vor bei Pflegebedürftigkeit. Pflegebedürftigkeit ist gegeben, wenn die versicherte Person sechs Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall so hilflos gewesen ist, dass sie für Verrichtungen des täglichen Lebens in erheblichem Umfang täglich der Hilfe einer anderen Person bedurfte. Der Umfang der Hilfestellung wird nach einer Punktetabelle ermittelt.

Die versicherte Person benötigt Hilfe beim

■ Fortbewegen im Zimmer	1 Punkt
Aufstehen und Zubettgehen	1 Punkt
An- und Auskleiden	1 Punkt
■ Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken	1 Punkt
Waschen, Kämmen oder Rasieren	1 Punkt
Verrichten der Notdurft	1 Punkt

Die Fortdauer dieses Zustands über den sechsten Monat hinaus gilt als Berufsunfähigkeit.

1.7 Bei Berufsunfähigkeit im Sinne der Nummern 1.1 und 1.2 leisten wir ab einem Grad der Berufsunfähigkeit von 50 Prozent. Bei Pflegebedürftigkeit im Sinne der Nummer 1.6 leisten wir ab drei Punkten. Bei einem geringeren Grad der Berufsunfähigkeit bzw. der Pflegebedürftigkeit besteht kein Anspruch auf die Versicherungsleistungen.

2 Versicherungsleistungen

2.1 Leistungsumfang

Wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer der Zusatzversicherung nach Maßgabe dieser Bedingungen berufsunfähig, erbringen wir folgende Versicherungsleistungen:

Beitragsbefreiung

Volle Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für die Hauptversicherung und die eingeschlossenen Zusatzversicherungen.

Berufsunfähigkeitsrente

Volle Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente, sofern diese mitversichert ist.

Die Rente zahlen wir nach Ablauf einer eventuell vereinbarten Karenzzeit monatlich im Voraus oder entsprechend einer davon abweichend vereinbarten Rentenzahlungsweise. Karenzzeit ist der vereinbarte Zeitraum vom Eintritt der Berufsunfähigkeit bis zum Beginn der Rentenzahlung. Bei Feststellung der Leistungspflicht innerhalb einer Rentenzahlungsperiode leisten wir die erste Rentenzahlung anteilig.

Über die beschriebenen garantierten Leistungen hinaus beteiligen wir Sie an den Überschüssen.

- 2.2 Der Anspruch auf Beitragsbefreiung und Rente entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit gemäß Nummer 1 eingetreten ist. Haben Sie eine Karenzzeit vereinbart, entsteht der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente mit dem Ablauf der Karenzzeit, wenn die Berufsunfähigkeit zu diesem Zeitpunkt noch andauert. Wird uns die Berufsunfähigkeit später als drei Monate nach ihrem Eintritt schriftlich mitgeteilt, entsteht der Anspruch auf die Versicherungsleistungen bzw. beginnt die Karenzzeit erst mit Beginn des Monats der Mitteilung, es sei denn, der Ansprucherhebende kann nachweisen, dass er die verspätete Mitteilung nicht zu vertreten hat.
- 2.3 Der Anspruch auf Beitragsbefreiung und Rente erlischt, wenn Berufsunfähigkeit gemäß Nummer 1 nicht mehr vorliegt, wenn die versicherte Person stirbt oder bei Ablauf der Leistungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.
- 2.4 Bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht müssen Sie die Beiträge in voller Höhe weiter entrichten. Bei Anerkennung der Leistungspflicht werden wir die über den Monat des Eintritts der Berufsunfähigkeit hinaus gezahlten Beiträge, verzinst mit jährlich 2,25 Prozent (Rechnungszins), zurückzahlen.
- 2.5 Wir sind auf Ihren Antrag hin bereit, die bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht fälligen Beiträge zinslos zu stunden. Bei Ablehnung der Leistungspflicht sind diese Beiträge nachzuzahlen. Auf Antrag können Sie diesen Beitragsrückstand auch in 24 Monatsraten ausgleichen.
- 2.6 Dynamik der Hauptversicherung bei Berufsunfähigkeit Ist während der Befreiung von der Beitragszahlungspflicht wegen Berufsunfähigkeit die jährliche dynamische Erhöhung der Hauptversicherung vereinbart, gelten folgende Bestimmungen:

- Der Beitrag für die Hauptversicherung und die eingeschlossenen Zusatzversicherungen mit Ausnahme der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung wird jährlich um den hierfür vereinbarten Prozentsatz erhöht.
- Die Erhöhung des Beitrags erfolgt erstmals zu dem Jahrestag des Versicherungsbeginns, der auf den Beginn unserer Leistungspflicht folgt. Beträgt dieser Zeitraum weniger als ein Jahr, so wird die erste Erhöhung anteilig berechnet. Die letzte Erhöhung erfolgt ein Jahr vor dem Ende der Leistungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, spätestens ein Jahr vor dem Ende der Beitragszahlungsdauer der Hauptversicherung.
- Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistung der Hauptversicherung und der eingeschlossenen Zusatzversicherungen mit Ausnahme der Berufsunfähigkeitsrente.

2.7 Leistungsdynamik bei Berufsunfähigkeit

Bei einer eventuell vereinbarten Rentensteigerung im Leistungsfall (Leistungsdynamik) wird während der Berufsunfähigkeit die erreichte versicherte Rente ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung jährlich entsprechend dem vereinbarten Prozentsatz erhöht. Die Erhöhung der Rente erfolgt erstmals zum Jahrestag des Versicherungsbeginns, der auf den Beginn der Rentenzahlung folgt. Beträgt der Zeitraum weniger als ein Jahr, wird die erste Erhöhung anteilig berechnet.

- 3 Leistungseinschränkungen bei Krieg, Unruhen, Terroranschlägen und bestimmten außergewöhnlichen Ereignissen
- 3.1 Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht wurde
 - a) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse (siehe aber Nummer 3.2);
 - b) unmittelbar oder mittelbar durch Unruhen, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
 - c) unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern mit dem Einsatz oder dem Freisetzen eine nicht vorhersehbare Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen derart verbunden ist, dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Versicherungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist, und dies von einem von uns zu bestellenden unabhängigen Treuhänder bestätigt wird;

- d) durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person; fahrlässige Verstöße (z. B. im Straßenverkehr) sind von diesem Ausschluss nicht betroffen;
- e) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung; wenn uns jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, werden wir leisten;
- f) durch eine widerrechtliche Handlung, mit der Sie als Versicherungsnehmer vorsätzlich die Berufsunfähigkeit der versicherten Person herbeigeführt haben;
- g) durch die Freisetzung von Strahlen infolge Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Menschen in ungewöhnlichem Maße gefährdet oder schädigt und den Einsatz der Katastrophenschutzbehörde der Bundesrepublik Deutschland oder vergleichbarer Einrichtungen anderer Länder notwendig macht.
- 3.2 Wir erbringen jedoch die volle Berufsunfähigkeitsleistung, wenn die Berufsunfähigkeit unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse verursacht wurde, denen die versicherte Person während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt war und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

B. Überschussbeteiligung

1 Laufende Überschussbeteiligung für die Zeit, in der keine Leistungen wegen Berufsunfähigkeit erfolgen

- 1.1 Sie können bei Vertragsabschluss zwischen den folgenden Überschuss-Systemen wählen:
 - Überschuss-System Beitragsverrechnung
 - Überschuss-System Sofortbonus
 - Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung.

Bei vorzeitig beitragsfrei gestellten Versicherungsverträgen gilt das Überschuss-System Sofortbonus.

Die Überschussbeteiligung wird abhängig von Tarif, Geschlecht, Eintrittsalter und Berufsgruppe der versicherten Person, von der Versicherungs- und Leistungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, sowie der versicherten Leistung (Beitragsbefreiung oder Beitragsbefreiung mit Rentenzahlung) festgelegt.

1.2 Überschuss-System Beitragsverrechnung

Die Überschussbeteiligung wird direkt mit den fälligen Beiträgen verrechnet. Sie wird in Prozent der jeweiligen Beitragsrate berechnet. Risikozuschläge sind nicht überschuss-

berechtigt. Maßgebend ist jeweils der bei Fälligkeit der Beitragsrate festgelegte Prozentsatz.

1.3 Überschuss-System Sofortbonus

Die laufende Überschussbeteiligung wird ab Vertragsbeginn für eine erhöhte Versicherungsleistung (Sofortbonus) verwendet, die bei Berufsunfähigkeit zusätzlich zur garantierten Berufsunfähigkeitsrente gezahlt wird. Die Überschussbeteiligung wird in Prozent der garantierten Rente bemessen. Für beitragspflichtige Versicherungsverträge und vorzeitig beitragsfrei gestellte Versicherungsverträge wird sie gesondert festgelegt. Maßgebend ist der bei Eintritt der Berufsunfähigkeit festgelegte Prozentsatz.

Anpassungsgarantie bei Verringerung der Überschussbeteiligung im Überschuss-System Sofortbonus

Sollte die Überschussbeteiligung reduziert werden, haben Sie zu diesem Zeitpunkt das Recht, Ihren Beitrag anzupassen und den Versicherungsschutz auf das bei Verringerung der Überschussbeteiligung bestehende Niveau anzuheben, ohne dass eine erneute Gesundheitsprüfung erforderlich wird.

1.4 Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung

Die laufenden Überschussanteile werden

- jeweils zum 01. Januar eines Jahres,
- bei Beitragsfreistellung und
- bei Beendigung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

zugewiesen.

Die Verzinsung des Ansammlungsguthabens erfolgt bei jeder Zuweisung von laufenden Überschussanteilen mit dem zu diesem Zeitpunkt festgelegten Ansammlungszinssatz. Beträgt der Zuweisungszeitraum kein volles Kalenderjahr, erfolgt die Verzinsung anteilig.

Die Zuweisung der laufenden Überschussanteile erfolgt jeweils nach der Verzinsung des Ansammlungsguthabens.

Die laufenden Überschussanteile werden in Prozent des jährlichen Beitrags festgelegt. Risikozuschläge sind nicht überschussberechtigt. Maßgebend ist der zum Zeitpunkt der jeweiligen Zuweisung festgelegte Überschuss-Satz. Umfasst der Zeitraum seit der letzten Zuweisung bzw. dem Versicherungsbeginn kein volles Kalenderjahr, erfolgt die Zuweisung anteilig.

Bei Beendigung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung werden das Ansammlungsguthaben und der entsprechend den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (§ 153 Absatz 3 WG) ermittelte Anteil an den Bewertungsreserven ausgezahlt.

1.5 Beteiligung an den Bewertungsreserven bei vereinbartem Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen unseres sonstigen Vermögens über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen werden. Im Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung fließt dem einzelnen Versicherungsnehmer bzw. Bezugsberechtigten ein Teil der Bewertungsreserven gemäß § 153 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) bei Beendigung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung unmittelbar zu. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

Die Bewertungsreserven werden monatlich neu ermittelt und den anspruchsberechtigten Versicherungsverträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zugeordnet. Dieser Wert ist jeweils für den auf die Ermittlung folgenden Monat maßgebend.

Diese Zuordnung erfolgt in dem Verhältnis des Bemessungsguthabens der einzelnen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Summe der Bemessungsguthaben aller anspruchsberechtigten Versicherungsverträge.

Bemessungsguthaben eines Versicherungsvertrags ist dabei die Summe der Kapitalien des Versicherungsvertrags zum 01. Januar jeden Jahres, an dem der Versicherungsvertrag bestand.

Das Kapital ist abhängig von der jeweiligen Versicherungsart. Bei der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung gilt das Ansammlungsguthaben der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung als Kapital.

Bei Beendigung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung teilen wir den für diesen Zeitpunkt zugeordneten Anteil an diesen Bewertungsreserven zur Hälfte zu.

2 Laufende Überschussbeteiligung für die Zeit, in der Leistungen wegen Berufsunfähigkeit erfolgen

Die Überschussbeteiligung wird am 01. Januar eines jeden Jahres zugewiesen. Die Erhöhung wird in Prozent des Deckungskapitals der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bemessen. Bestand der Leistungsanspruch nur während eines Teiles des Vorjahres, wird die Erhöhung anteilig berechnet. Ist eine Berufsunfähigkeitsrente versichert, wird die Überschussbeteiligung zur Bildung einer beitragsfreien Berufsunfähigkeits-Zusatzrente verwendet. Ist nur die Beitragsbefreiung versichert, wird die Überschussbeteiligung verzinslich angesammelt oder in Form einer beitragsfreien Berufsunfähigkeits-Zusatzrente ausgezahlt.

3 Zukunftswerte der Überschussbeteiligung

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung hängt von vielen, nicht vorhersehbaren Einflüssen ab und kann deshalb nicht garantiert werden. Einflussfaktoren sind die Entwicklung unserer Kapitalanlagen sowie die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten.

C. Nachweis- und Mitwirkungspflichten; Nachprüfung

1 Nachweis- und Mitwirkungspflichten, wenn Berufsunfähigkeitsleistungen verlangt werden

1.1 Nachweise für den Eintritt von Berufsunfähigkeit

Werden Leistungen aus dieser Zusatzversicherung verlangt, informieren wir Sie umgehend über die von uns zur Leistungsprüfung benötigten Unterlagen:

- a) eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Berufsunfähigkeit;
- b) ausführliche Berichte der Ärzte, die die versicherte Person gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens sowie die Auswirkungen auf die Berufsausübung oder Art und Umfang der Pflegebedürftigkeit;
- c) Unterlagen über die berufliche Entwicklung der versicherten Person und die berufliche Tätigkeit zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit; hierzu zählen auch Nachweise über die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und ihre Veränderungen vor und nach Eintritt der Berufsunfähigkeit (z. B. Einkommensteuerbescheide, betriebswirtschaftliche Unterlagen);
- d) bei Pflegebedürftigkeit zusätzlich eine Bescheinigung der Person oder der Einrichtung, die mit der Pflege betraut ist, über Art und Umfang der Pflege.

Entstehende Kosten hat der Anspruchsteller zu tragen.

1.2 Weitere Nachweise, Entbindung von der Schweigepflicht

Wir können außerdem weitere medizinische und berufskundliche Auskünfte, Aufklärungen, Vor-Ort-Prüfungen und zusätzliche Untersuchungen sowie weitere notwendige Nachweise – auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre Veränderungen – verlangen, wobei wir hierzu entsprechende Gutachter, Ärzte und sachverständige Dienstleister einsetzen können. Die Kosten werden von uns getragen. Wir können verlangen, dass die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. In diesem Fall übernehmen wir die vorher mit uns abgestimmten Reise- und Aufenthaltskosten.

In diesem Zusammenhang kann es auch erforderlich sein, im Einzelfall Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten, bei denen die versicherte Person in Behandlung war oder sein wird, Personenversicherer, Berufsgenossenschaften, frühere und derzeitige gesetzliche Krankenkassen und Arbeitgeber der versicherten Person sowie Behörden zu befragen. Dazu ist in der Regel eine Schweigepflichtentbindungserklärung der versicherten Person erforderlich. Hat die versicherte Person die Schweigepflichtentbindungserklärung im Versicherungsantrag erteilt, wird sie vor Einholung einer solchen Auskunft von uns unterrichtet werden; die versicherte Person kann der Einholung einer solchen Auskunft widersprechen. Im Übrigen kann die versicherte Person jederzeit verlangen, dass die Auskunftserhebung nur bei Einzeleinwilligung erfolgt.

1.3 Folgen bei Verletzung der Mitwirkungspflicht

Solange eine Mitwirkungspflicht von Ihnen, der versicherten Person oder dem Anspruchsteller vorsätzlich nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie einer Auskunftserhebung, die für die Leistungsprüfung erforderlich ist, widersprechen oder eine Einzeleinwilligung nicht erteilen. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben. Die Ansprüche aus der Versicherung bleiben jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

2 Erklärung über unsere Leistungspflicht

Nach Prüfung der uns eingereichten sowie der von uns beigezogenen Unterlagen erklären wir innerhalb einer Woche, ob wir eine Leistungspflicht anerkennen. Solange Unterlagen noch ausstehen, informieren wir Sie spätestens alle vier Wochen über den aktuellen Bearbeitungsstand. Grundsätzlich sprechen wir keine befristeten Anerkenntnisse aus.

3 Nachprüfung der Berufsunfähigkeit; Leistungseinstellung

3.1 Nachprüfung

Nach Anerkennung unserer Leistungspflicht sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit und ihren Grad oder das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit nachzuprüfen. Dabei können wir erneut prüfen, ob die versicherte Person eine andere Tätigkeit im Sinne von Abschnitt A Nummern 1.1 bis 1.3 ausüben kann, wobei neu erworbene berufliche Fähigkeiten zu berücksichtigen sind.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist es unerheblich, ob die Berufsunfähigkeit in dem früheren Beruf fortdauert.

- 3.2 Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten jederzeit sachdienliche Auskünfte und einmal jährlich umfassende Untersuchungen der versicherten Person durch von uns zu beauftragende Ärzte verlangen. Die Bestimmungen der Nummern 1.2 und 1.3 gelten entsprechend.
- 3.3 Eine Minderung der Berufsunfähigkeit oder der Pflegebedürftigkeit, sowie die Wiederaufnahme bzw. Änderung der beruflichen Tätigkeit ist uns unverzüglich mitzuteilen.

3.4 Leistungseinstellung bei Wegfall oder Minderung der Berufsunfähigkeit

Ist die Berufsunfähigkeit weggefallen oder hat sich ihr Grad auf weniger als 50 Prozent vermindert, teilen wir Ihnen die Einstellung unserer Leistungen unter Hinweis auf Ihre Rechte in Textform mit. In unserer Mitteilung werden wir Ihnen die Gründe für unsere Entscheidung erläutern. Die Leistungseinstellung wird mit dem Ablauf des dritten Monats nach Zugang unserer Mitteilung bei Ihnen wirksam. Zu diesem Zeitpunkt muss auch die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden.

Ist unsere Leistungspflicht weggefallen, ist wieder die garantierte Rente versichert, die vor dem Eintritt der Berufsunfähigkeit versichert war; während der Berufsunfähigkeit durchgeführte Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung oder einer gegebenenfalls versicherten Leistungsdynamik bleiben also nicht erhalten.

3.5 Leistungseinstellung bei Wegfall oder Minderung der Pflegebedürftigkeit

Liegt Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit vor und hat sich der Umfang der Pflegebedürftigkeit unter drei Pflegepunkte gemindert, gilt Nummer 3.4 entsprechend.

3.6 Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit

Die Bestimmungen der Nummer 1.3 über die Folgen bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten gelten entsprechend. Der Drei-Monats-Zeitraum gemäß Nummer 3.4 für die Weiterzahlung der Leistungen nach Wegfall der Voraussetzungen bleibt davon unberührt.

3.7 Erhöhter Beitrag nach dem Wegfall der Beitragsbefreiung bei vereinbarter Dynamik der Hauptversicherung bei Berufsunfähigkeit

Ist während der Befreiung von der Beitragszahlungspflicht die jährliche dynamische Erhöhung der Hauptversicherung vereinbart, ergibt sich bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung gemäß Nummer 3.4 bzw. 3.5 ein höherer Beitrag. Er setzt sich zusammen aus

- a) dem durch dynamische Erhöhungen während der Berufsunfähigkeit erreichten Beitrag (für Hauptversicherung und Zusatzversicherungen ohne die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung) und
- b) dem Beitrag für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung selbst, angepasst an den höheren Beitrag gemäß a).

4 Verzicht auf die Arztanordnungsklausel

Grundsätzlich ist die Befolgung von ärztlichen Anordnungen nicht Voraussetzung für die Anerkennung von Berufsunfähigkeits-Leistungen. Insbesondere ist die versicherte Person nicht verpflichtet, operative Behandlungsmaßnahmen, die der untersuchende oder behandelnde Arzt anrät, durchführen zu lassen.

Die versicherte Person ist jedoch verpflichtet, geeignete Hilfsmittel (z. B. Seh- und Hörhilfen, Stützstrümpfe) zu verwenden und zumutbare Heilbehandlungen vornehmen zu lassen, die eine wesentliche Besserung der gesundheitlichen Beeinträchtigung erwarten lassen. Zumutbar sind Heilbehandlungen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind.

D. Kündigung und vorzeitige Beitragsfreistellung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

1 Kündigung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

- 1.1 Die Zusatzversicherung können Sie für sich allein oder zusammen mit der Hauptversicherung kündigen. In den letzten fünf Versicherungsjahren der Zusatzversicherung kann sie jedoch nur zusammen mit der Hauptversicherung gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 1.2 Bei Kündigung der Zusatzversicherung erhalten Sie soweit vorhanden – den Rückkaufswert der Zusatzversicherung.

2 Rückkaufswert

- 2.1 Der Rückkaufswert ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung ist das mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete Deckungskapital zum Termin, zu dem die Kündigung wirksam wird, vermindert um den Abzug gemäß Nummer 4.
- 2.2 Die Abschluss- und Vertriebskosten der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung werden bei der Berechnung eines Rückkaufswertes innerhalb der ersten fünf Versicherungsjahre entsprechend dem Verfahren bei der Hauptversicherung gegebenenfalls zur Erhöhung des Deckungskapitals verwendet.

2.3 Die Verwendung und Auszahlung von Leistungen aus der Überschussbeteiligung beim Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung ist in Abschnitt B geregelt.

3 Vorzeitige Beitragsfreistellung des Versicherungsvertrags

Sie können schriftlich verlangen, von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. Die Beitragsfreistellung ist nur zusammen mit der Hauptversicherung möglich.

Ist eine Berufsunfähigkeitsrente versichert, wird diese nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf eine beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente herabgesetzt, sofern es sich nicht um eine Rentenversicherung zur Basisversorgung als Hauptversicherung handelt. Aus der Zusatzversicherung steht für die vorzeitige Beitragsfreistellung der Rückkaufswert gemäß den Nummern 2.1 und 2.2, vermindert um rückständige Beiträge, zur Verfügung. Bei der Umwandlung in einen beitragsfreien Versicherungsvertrag wird das Verhältnis zwischen der Berufsunfähigkeitsrente und der Leistung aus der Hauptversicherung nicht verändert. Gegebenenfalls werden für die Bildung der beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrente auch Mittel aus der Hauptversicherung verwendet. Umgekehrt werden gegebenenfalls Mittel aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Erhöhung der beitragsfreien Leistung aus der Hauptversicherung verwendet.

Für die beitragsfreie Zusatzversicherung gilt, gegebenenfalls abweichend von einer zuvor getroffenen Vereinbarung für die beitragspflichtige Zeit, das Überschuss-System Sofortbonus. Ein gegebenenfalls vorhandenes Guthaben aus verzinslicher Ansammlung ist von der vorzeitigen Beitragsfreistellung nicht betroffen und wird weiterhin verzinst. War für die beitragspflichtige Zeit das Überschuss-System Sofortbonus vereinbart, vermindert sich durch die vorzeitige Beitragsfreistellung auch der Berufsunfähigkeitsschutz aus der Überschussbeteiligung.

Ist nur die Beitragsfreistellung versichert oder erreicht die jährliche beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente nicht den Mindestbetrag von 60 Euro oder handelt es sich bei der Hauptversicherung um eine Rentenversicherung zur Basisversorgung, endet mit der Beitragsfreistellung die Zusatzversicherung. Der Rückkaufswert der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung wird für die Erhöhung der beitragsfreien Leistung der Hauptversicherung verwendet.

4 Abzug bei Kündigung und vorzeitiger Beitragsfreistellung

4.1 Nach dem Versicherungsvertragsgesetz sind wir berechtigt, bei der Berechnung des Rückkaufswertes und der beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrente einen Abzug zu berücksichtigen.

- 4.2 Mit diesem Abzug wird aus den in den Nummern 4.3 und 4.4 genannten Gründen ein pauschaler Ausgleich in Prozent des – gegebenenfalls gemäß Nummer 2.2 erhöhten – Deckungskapitals vorgenommen.
- 4.3 Durch Kündigung ergibt sich für den verbleibenden Versicherungsbestand eine verschlechterte Risikosituation. Kündigungen erfolgen erfahrungsgemäß überwiegend dann, wenn aufgrund des Gesundheitszustands erwartet wird, dass der Versicherungsfall nicht eintritt und deshalb die Aufrechterhaltung des Versicherungsvertrags nicht für erforderlich gehalten wird. Im Gegensatz dazu wird bei inzwischen eingetretenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht auf den Versicherungsschutz verzichtet. Für den verbleibenden Versicherungsbestand ergibt sich dadurch ein durchschnittlich schlechteres Risiko. Der Abzug dient insoweit dem Ausgleich der höheren Risikokosten.
- 4.4 Das der Berechnung des Rückkaufswertes und der beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrente zugrunde liegende Deckungskapital wird auf Basis des Beitrags ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung ermittelt. Ein Teil des Beitrags wurde im Überschuss-System Beitragsverrechnung nicht gezahlt bzw. im Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung wieder gutgeschrieben. Bei Berücksichtigung der nicht gezahlten bzw. wieder gutgeschriebenen Beitragsteile fällt das Deckungskapital niedriger aus. Durch den Abzug wird dies ausgeglichen.
- 4.5 Sofern Sie uns nachweisen, dass in Ihrem Fall die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird im letzteren Falle entsprechend herabgesetzt.
- 4.6 Weitere Informationen zur Höhe des Abzugs enthält das Kapitel Überschussbeteiligung und Kosten der Allgemeinen Vertragsinformationen sowie die dem Versicherungsschein beigefügte Tabelle der Garantiewerte.

5 Nachteile von Kündigung und vorzeitiger Beitragsfreistellung

Die Kündigung und die vorzeitige Beitragsfreistellung Ihres Versicherungsvertrags sind für Sie mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihres Versicherungsvertrags stehen wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten und dem Abzug gemäß Nummer 4 keine oder nur geringe Mittel für einen Rückkaufswert oder die Bildung einer beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrente zur Verfügung. Auch in den Folgejahren stehen hierfür wegen der benötigten Risikobeiträge und dem Abzug gemäß Nummer 4 keine oder nur geringe Mittel zur Verfügung. Nähere Informationen zur Höhe der beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrente sowie zur Höhe des Rückkaufswertes sind in den Individuellen Vertragsinformationen und im Versicherungsschein enthalten.

E. Gestaltungsrechte während der Vertragsdauer

1 Nachversicherungsgarantie bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung

1.1 Bei einer Erhöhung der Hauptversicherung ohne Gesundheitsprüfung aufgrund einer Nachversicherung kann unter den folgenden Voraussetzungen auch die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöht werden (Nachversicherung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung).

Die Nachversicherung können Sie innerhalb von sechs Monaten nach

- Heirat der versicherten Person.
- Geburt eines Kindes der versicherten Person.
- Adoption eines minderjährigen Kindes durch die versicherte Person,
- Erreichen der Volljährigkeit der versicherten Person,
- Erhöhung des Einkommens der versicherten Person, die erstmalig zum Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung führt,
- Steigerung des monatlichen Bruttoeinkommens der versicherten Person aus nichtselbständiger Tätigkeit um mehr als zehn Prozent gegenüber dem monatlichen Durchschnittsbruttoeinkommen der letzten zwölf Monate,
- erstmaliger Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit bei versicherten Schülern, Studenten und Auszubildenden,
- erstmaliger Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit der versicherten Person,
- Aufnahme einer freiberuflichen oder selbständigen Tätigkeit mit Kammerzugehörigkeit der versicherten Person

unter Berücksichtigung der Nummern 1.2 bis 1.4 verlangen.

- 1.2 Für die Nachversicherung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung gelten die Bestimmungen zur Nachversicherungsgarantie der Hauptversicherung entsprechend. Soweit die Nummern 1.3 und 1.4 nichts Abweichendes bestimmen und Sie nichts Abweichendes mit uns vereinbaren, gelten im Übrigen alle die der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung des Grundvertrags zugrunde liegenden Vereinbarungen auch für den Nachversicherungsvertrag, insbesondere hat er die restliche Versicherungs-, Leistungs- und Beitragszahlungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung vor der Erhöhung, jedoch nur in ganzen Jahren.
- 1.3 Das Verhältnis der Versicherungsleistungen von Hauptversicherung und Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bleibt bei der Nachversicherung grundsätzlich gleich. Die versicherte jährliche Berufsunfähigkeitsrente eines Nachversicherungsvertrags (gegebenenfalls einschließlich einer Sofortbonusrente) darf jedoch nicht mehr als 6.000 Euro betragen. Die zum jeweiligen Zeitpunkt der Nachversicherung bestehende versicherte Berufsunfähigkeitsrente darf sich dadurch um bis zu 25 Prozent bzw. bei erstmaliger Auf-

nahme einer beruflichen Tätigkeit bei versicherten Schülern, Studenten und Auszubildenden um bis zu 50 Prozent erhöhen. Außerdem muss ein angemessenes Verhältnis zum Arbeitseinkommen gewahrt bleiben. Der jährliche Anspruch der versicherten Person auf Leistungen wegen Berufsunfähigkeit darf durch die Nachversicherung 60 Prozent ihres jährlichen Brutto-Arbeitseinkommens und 90 Prozent ihres jährlichen Netto-Arbeitseinkommens nicht überschreiten. Dabei sind für den Fall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bestehende oder vergleichbare Ansprüche der versicherten Person zu berücksichtigen; Ansprüche aus der gesetzlichen Absicherung oder aus berufsständischen Versorgungswerken werden nicht berücksichtigt.

- 1.4 Das Recht auf Nachversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung erlischt,
 - wenn die versicherte Person älter als 45 Jahre ist oder
 - sobald erstmals Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beantragt werden.

F. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1 Verhältnis zur Hauptversicherung

- 1.1 Die Zusatzversicherung bildet mit der Hauptversicherung, zu der sie abgeschlossen worden ist, eine Einheit; sie kann ausgenommen im Fall der Nummer 1.3 ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Spätestens wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung endet, bei Rentenversicherungen auch spätestens bei Ablauf der Ansparphase, erlischt auch der Versicherungsschutz aus der Zusatzversicherung.
- 1.2 Ist unsere Leistungspflicht aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung anerkannt, berechnen wir die Leistung aus der Hauptversicherung und den sonstigen Zusatzversicherungen (Rückkaufswert, beitragsfreie Versicherungsleistung und Überschussbeteiligung) so, als ob Sie den Beitrag dafür selbst gezahlt hätten.
- 1.3 Ist w\u00e4hrend der Versicherungsdauer der Zusatzversicherung Berufsunf\u00e4higkeit eingetreten, so werden Anspr\u00fcche aus der Zusatzversicherung durch Ablauf oder R\u00fcckauf der Hauptversicherung nicht ber\u00fchrt.
- 2 Dominanzprinzip bei der Rentenversicherung zur Basisversorgung – Herabsetzung einer vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente

Grundvoraussetzung für die steuerliche Förderung einer Rentenversicherung zur Basisversorgung ist, dass der Beitragsanteil für die Altersversorgung der versicherten Person bei jeder Beitragszahlung mehr als 50 Prozent des gesamten Beitrags beträgt (Dominanzprinzip). Zum Beitragsanteil für die Altersversorgung gehört neben dem Beitrag für die Rente aus der Hauptversicherung auch der Beitrag

für eine vereinbarte Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit, nicht jedoch der Beitrag für eine vereinbarte Beitragsrückgewähr, Kapitalrückgewähr, Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung oder Berufsunfähigkeitsrente.

Ist für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung das Überschuss-System Beitragsverrechnung festgelegt, prüfen wir im Fall einer Herabsetzung der Überschussbeteiligung, ob das Dominanzprinzip noch eingehalten wird. Andernfalls wird die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente und damit deren Beitragsanteil im erforderlichen Umfang herabgesetzt. Gegebenenfalls aus dem Deckungskapital der Berufsunfähigkeitsrente freiwerdende Mittel werden für die Rente aus der Hauptversicherung verwendet.

3 Gültigkeit anderer Bedingungen

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung.

Merkblatt bei Einschluss einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

a) Ist bei Ihrem Vertrag die Leistungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung kürzer als die Beitragsdauer der Hauptversicherung, dann gilt folgende Regelung:

Nach Eintritt der Berufsunfähigkeit wird Beitragsbefreiung für die Hauptversicherung nur bis zum Ablauf der Leistungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erbracht. Besteht danach noch Beitragspflicht für die Hauptversicherung, so ist die Beitragszahlung für die Hauptversicherung wieder aufzunehmen, auch wenn die Berufsunfähigkeit fortdauert.

Ist die Dynamik der Hauptversicherung bei Berufsunfähigkeit vereinbart, so ist aufgrund der Erhöhungen um jährlich 7,0 Prozent während der Dauer der Berufsunfähigkeit bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung ein entsprechend höherer Beitrag zu zahlen.

 Ist die Versicherungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung kürzer als die Leistungsdauer, dann gilt:

Ansprüche, die durch Eintritt der Berufsunfähigkeit vor Ablauf der Versicherungsdauer entstanden sind, werden auch dann noch anerkannt, wenn sie erst später geltend gemacht werden.

Auf die Folgen von Obliegenheitsverletzungen gemäß Abschnitt C der "Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung BU-Vorsorge *Classic*" wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

VI. Bedingungen für die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung (Fassung 5/2008)

A. Versicherungsleistungen und ihre Voraussetzungen

1 Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit

- 1.1 Mit dieser Zusatzversicherung bieten wir Versicherungsschutz für den Fall der Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn die versicherte Person voraussichtlich dauernd das bedeutet voraussichtlich mindestens drei Jahre infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall, die ärztlich nachzuweisen sind, außerstande ist, eine Erwerbstätigkeit auszuüben.
- 1.2 Erwerbsunfähigkeit liegt auch vor, wenn die versicherte Person sechs Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall, die ärztlich nachzuweisen sind, außerstande gewesen ist, eine Erwerbstätigkeit auszuüben. In diesem Fall gilt die Fortdauer dieses Zustands über den sechsten Monat hinaus als Erwerbsunfähigkeit.
- 1.3 Erwerbsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt auch vor bei Pflegebedürftigkeit. Pflegebedürftigkeit ist gegeben, wenn die versicherte Person sechs Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall so hilflos gewesen ist, dass sie für Verrichtungen des täglichen Lebens in erheblichem Umfang täglich der Hilfe einer anderen Person bedurfte. Der Umfang der Hilfestellung wird nach einer Punktetabelle ermittelt.

Die versicherte Person benötigt Hilfe beim

■ Fortbewegen im Zimmer	1 Punkt
Aufstehen und Zubettgehen	1 Punkt
An- und Auskleiden	1 Punkt
■ Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken	1 Punkt
Waschen, Kämmen oder Rasieren	1 Punkt
Verrichten der Notdurft	1 Punkt

Die Fortdauer dieses Zustands über den sechsten Monat hinaus gilt als Erwerbsunfähigkeit.

1.4 Bei Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Nummern 1.1 und 1.2 leisten wir, wenn die versicherte Person nicht mehr als drei Stunden täglich einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann.

Als Erwerbstätigkeit gelten alle Tätigkeiten des Arbeitsmarktes und alle selbständigen Tätigkeiten, ohne Berücksichtigung der jeweiligen Arbeitsmarktlage. Bei der Entscheidung über das Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit kommt es ausschließlich auf die gesundheitlichen Verhältnisse der versicherten Person an. Nicht berücksichtigt wer-

den der zuletzt ausgeübte Beruf, die bisherige Lebensstellung oder das bislang erzielte berufliche Einkommen.

Bei Pflegebedürftigkeit im Sinne der Nummer 1.3 leisten wir ab drei Punkten.

2 Versicherungsleistungen

2.1 Leistungsumfang

Wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer der Zusatzversicherung nach Maßgabe dieser Bedingungen erwerbsunfähig, erbringen wir folgende Versicherungsleistungen:

Beitragsbefreiung

Volle Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für die Hauptversicherung und die eingeschlossenen Zusatzversicherungen.

Erwerbsunfähigkeitsrente

Volle Zahlung der Erwerbsunfähigkeitsrente, sofern diese mitversichert ist.

Die Rente zahlen wir nach Ablauf einer eventuell vereinbarten Karenzzeit monatlich im Voraus oder entsprechend einer davon abweichend vereinbarten Rentenzahlungsweise. Karenzzeit ist der vereinbarte Zeitraum vom Eintritt der Erwerbsunfähigkeit bis zum Beginn der Rentenzahlung. Bei Feststellung der Leistungspflicht innerhalb einer Rentenzahlungsperiode leisten wir die erste Rentenzahlung anteilig.

Über die beschriebenen garantierten Leistungen hinaus beteiligen wir Sie an den Überschüssen.

- 2.2 Der Anspruch auf Beitragsbefreiung und Rente entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Erwerbsunfähigkeit gemäß Nummer 1 eingetreten ist. Haben Sie eine Karenzzeit vereinbart, entsteht der Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsrente mit dem Ablauf der Karenzzeit, wenn die Erwerbsunfähigkeit zu diesem Zeitpunkt noch andauert. Wird uns die Erwerbsunfähigkeit später als drei Monate nach ihrem Eintritt schriftlich mitgeteilt, entsteht der Anspruch auf die Versicherungsleistungen bzw. beginnt die Karenzzeit erst mit Beginn des Monats der Mitteilung, es sei denn, der Ansprucherhebende kann nachweisen, dass er die verspätete Mitteilung nicht zu vertreten hat.
- 2.3 Der Anspruch auf Beitragsbefreiung und Rente erlischt, wenn Erwerbsunfähigkeit gemäß Nummer 1 nicht mehr vorliegt, wenn die versicherte Person stirbt oder bei Ablauf der Leistungsdauer der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung.
- 2.4 Bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht müssen Sie die Beiträge in voller Höhe weiter entrichten. Bei Anerkennung der Leistungspflicht werden wir die über den Monat des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit hinaus ge-

zahlten Beiträge, verzinst mit jährlich 2,25 Prozent (Rechnungszins), zurückzahlen.

2.5 Wir sind auf Ihren Antrag hin bereit, die bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht fälligen Beiträge zinslos zu stunden. Bei Ablehnung der Leistungspflicht sind diese Beiträge nachzuzahlen. Auf Antrag können Sie diesen Beitragsrückstand auch in 24 Monatsraten ausgleichen.

2.6 Dynamik der Hauptversicherung bei Erwerbsunfähigkeit

Ist während der Befreiung von der Beitragszahlungspflicht wegen Erwerbsunfähigkeit die jährliche dynamische Erhöhung der Hauptversicherung vereinbart, gelten folgende Bestimmungen:

- Der Beitrag für die Hauptversicherung und die eingeschlossenen Zusatzversicherungen mit Ausnahme der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung wird jährlich um den hierfür vereinbarten Prozentsatz erhöht.
- Die Erhöhung des Beitrags erfolgt erstmals zu dem Jahrestag des Versicherungsbeginns, der auf den Beginn unserer Leistungspflicht folgt. Beträgt dieser Zeitraum weniger als ein Jahr, so wird die erste Erhöhung anteilig berechnet. Die letzte Erhöhung erfolgt ein Jahr vor dem Ende der Leistungsdauer der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung, spätestens ein Jahr vor dem Ende der Beitragszahlungsdauer der Hauptversicherung.
- Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistung der Hauptversicherung und der eingeschlossenen Zusatzversicherungen mit Ausnahme der Erwerbsunfähigkeitsrente.

2.7 Leistungsdynamik bei Erwerbsunfähigkeit

Bei einer eventuell vereinbarten Rentensteigerung im Leistungsfall (Leistungsdynamik) wird während der Erwerbsunfähigkeit die erreichte versicherte Rente ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung jährlich entsprechend dem vereinbarten Prozentsatz erhöht. Die Erhöhung der Rente erfolgt erstmals zum Jahrestag des Versicherungsbeginns, der auf den Beginn der Rentenzahlung folgt. Beträgt der Zeitraum weniger als ein Jahr, wird die erste Erhöhung anteilig berechnet.

3 Leistungseinschränkungen bei Krieg, Unruhen, Terroranschlägen und bestimmten außergewöhnlichen Ereignissen

- 3.1 Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Erwerbsunfähigkeit verursacht wurde
 - a) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse (siehe aber Nummer 3.2);

- b) unmittelbar oder mittelbar durch Unruhen, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
- c) unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern mit dem Einsatz oder dem Freisetzen eine nicht vorhersehbare Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen derart verbunden ist, dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Versicherungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist, und dies von einem von uns zu bestellenden unabhängigen Treuhänder bestätigt wird;
- d) durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person; fahrlässige Verstöße (z. B. im Straßenverkehr) sind von diesem Ausschluss nicht betroffen;
- e) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung; wenn uns jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, werden wir leisten;
- f) durch eine widerrechtliche Handlung, mit der Sie als Versicherungsnehmer vorsätzlich die Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person herbeigeführt haben;
- g) durch die Freisetzung von Strahlen infolge Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Menschen in ungewöhnlichem Maße gefährdet oder schädigt und den Einsatz der Katastrophenschutzbehörde der Bundesrepublik Deutschland oder vergleichbarer Einrichtungen anderer Länder notwendig macht.
- 3.2 Wir erbringen jedoch die volle Erwerbsunfähigkeitsleistung, wenn die Erwerbsunfähigkeit unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse verursacht wurde, denen die versicherte Person während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt war und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

B. Überschussbeteiligung

- 1 Laufende Überschussbeteiligung für die Zeit, in der keine Leistungen wegen Erwerbsunfähigkeit erfolgen
- 1.1 Sie können bei Vertragsabschluss zwischen den folgenden Überschuss-Systemen wählen:
 - Überschuss-System Beitragsverrechnung,
 - Überschuss-System Sofortbonus,
 - Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung.

Bei vorzeitig beitragsfrei gestellten Versicherungsverträgen gilt das Überschuss-System Sofortbonus.

Die Überschussbeteiligung wird abhängig von Tarif, Geschlecht, Eintrittsalter und Berufsgruppe der versicherten Person, von der Versicherungs- und Leistungsdauer der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung, sowie der versicherten Leistung (Beitragsbefreiung oder Beitragsbefreiung mit Rentenzahlung) festgelegt.

1.2 Überschuss-System Beitragsverrechnung

Die Überschussbeteiligung wird direkt mit den fälligen Beiträgen verrechnet. Sie wird in Prozent der jeweiligen Beitragsrate berechnet. Risikozuschläge sind nicht überschussberechtigt. Maßgebend ist jeweils der bei Fälligkeit der Beitragsrate festgelegte Prozentsatz.

1.3 Überschuss-System Sofortbonus

Die laufende Überschussbeteiligung wird ab Vertragsbeginn für eine erhöhte Versicherungsleistung (Sofortbonus) verwendet, die bei Erwerbsunfähigkeit zusätzlich zur garantierten Erwerbsunfähigkeitsrente gezahlt wird. Die Überschussbeteiligung wird in Prozent der garantierten Rente bemessen. Für beitragspflichtige Versicherungsverträge und vorzeitig beitragsfrei gestellte Versicherungsverträge wird sie gesondert festgelegt. Maßgebend ist der bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit festgelegte Prozentsatz.

Anpassungsgarantie bei Verringerung der Überschussbeteiligung im Überschuss-System Sofortbonus

Sollte die Überschussbeteiligung reduziert werden, haben Sie zu diesem Zeitpunkt das Recht, Ihren Beitrag anzupassen und den Versicherungsschutz auf das bei Verringerung der Überschussbeteiligung bestehende Niveau anzuheben, ohne dass eine erneute Gesundheitsprüfung erforderlich wird.

1.4 Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung

Die laufenden Überschussanteile werden

- jeweils zum 01. Januar eines Jahres,
- bei Beitragsfreistellung und
- bei Beendigung der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung

zugewiesen.

Die Verzinsung des Ansammlungsguthabens erfolgt bei jeder Zuweisung von laufenden Überschussanteilen mit dem zu diesem Zeitpunkt festgelegten Ansammlungszinssatz. Beträgt der Zuweisungszeitraum kein volles Kalenderjahr, erfolgt die Verzinsung anteilig.

Die Zuweisung der laufenden Überschussanteile erfolgt jeweils nach der Verzinsung des Ansammlungsguthabens.

Die laufenden Überschussanteile werden in Prozent des jährlichen Beitrags festgelegt. Risikozuschläge sind nicht überschussberechtigt. Maßgebend ist der zum Zeitpunkt der jeweiligen Zuweisung festgelegte Überschuss-Satz. Umfasst der Zeitraum seit der letzten Zuweisung bzw. dem Versicherungsbeginn kein volles Kalenderjahr, erfolgt die Zuweisung anteilig.

Bei Beendigung der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung werden das Ansammlungsguthaben und der entsprechend den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (§ 153 Absatz 3 VVG) ermittelte Anteil an den Bewertungsreserven ausgezahlt.

1.5 Beteiligung an den Bewertungsreserven bei vereinbartem Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen unseres sonstigen Vermögens über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen werden. Im Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung fließt dem einzelnen Versicherungsnehmer bzw. Bezugsberechtigten ein Teil der Bewertungsreserven gemäß § 153 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) bei Beendigung der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung unmittelbar zu. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

Die Bewertungsreserven werden monatlich neu ermittelt und den anspruchsberechtigten Versicherungsverträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zugeordnet. Dieser Wert ist jeweils für den auf die Ermittlung folgenden Monat maßgebend.

Diese Zuordnung erfolgt in dem Verhältnis des Bemessungsguthabens der einzelnen Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Summe der Bemessungsguthaben aller anspruchsberechtigten Versicherungsverträge.

Bemessungsguthaben eines Versicherungsvertrags ist dabei die Summe der Kapitalien des Versicherungsvertrags zum 01. Januar jeden Jahres, an dem der Versicherungsvertrag bestand.

Das Kapital ist abhängig von der jeweiligen Versicherungsart. Bei der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung gilt das Ansammlungsguthaben der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung als Kapital.

Bei Beendigung der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung teilen wir den für diesen Zeitpunkt zugeordneten Anteil an diesen Bewertungsreserven zur Hälfte zu.

2 Laufende Überschussbeteiligung für die Zeit, in der Leistungen wegen Erwerbsunfähigkeit erfolgen

Die Überschussbeteiligung wird am 01. Januar eines jeden Jahres zugewiesen. Die Erhöhung wird in Prozent des Deckungskapitals der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung bemessen. Bestand der Leistungsanspruch nur während eines Teiles des Vorjahres, wird die Erhöhung anteilig berechnet. Ist eine Erwerbsunfähigkeitsrente versichert, wird die Überschussbeteiligung zur Bildung einer beitragsfreien Erwerbsunfähigkeits-Zusatzrente verwendet. Ist nur die Beitragsbefreiung versichert, wird die Überschussbeteiligung verzinslich angesammelt oder in Form einer beitragsfreien Erwerbsunfähigkeits-Zusatzrente ausgezahlt.

3 Zukunftswerte der Überschussbeteiligung

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung hängt von vielen, nicht vorhersehbaren Einflüssen ab und kann deshalb nicht garantiert werden. Einflussfaktoren sind die Entwicklung unserer Kapitalanlagen sowie die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten.

C. Nachweis- und Mitwirkungspflichten; Nachprüfung

Nachweis- und Mitwirkungspflichten, wenn Erwerbsunfähigkeitsleistungen verlangt werden

1.1 Nachweise für den Eintritt von Erwerbsunfähigkeit

Werden Leistungen aus dieser Zusatzversicherung verlangt, informieren wir Sie umgehend über die von uns zur Leistungsprüfung benötigten Unterlagen:

- a) eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Erwerbsunfähigkeit;
- ausführliche Berichte der Ärzte, die die versicherte Person gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens sowie die Auswirkungen auf die Berufsausübung oder Art und Umfang der Pflegebedürftigkeit;
- c) Unterlagen über die berufliche Entwicklung der versicherten Person und die berufliche T\u00e4tigkeit zum Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsunf\u00e4higkeit; hierzu z\u00e4hlen auch Nachweise \u00fcber die wirtschaftlichen und finanziellen Verh\u00e4ltnisse und ihre Ver\u00e4nderungen vor und nach Eintritt der Erwerbsunf\u00e4higkeit (z. B. Einkommensteuerbescheide, betriebswirtschaftliche Unterlagen);
- d) bei Pflegebedürftigkeit zusätzlich eine Bescheinigung der Person oder der Einrichtung, die mit der Pflege betraut ist, über Art und Umfang der Pflege.

Entstehende Kosten hat der Anspruchsteller zu tragen.

1.2 Weitere Nachweise, Entbindung von der Schweigepflicht

Wir können außerdem weitere medizinische und berufskundliche Auskünfte, Aufklärungen, Vor-Ort-Prüfungen und zusätzliche Untersuchungen sowie weitere notwendige Nachweise – auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre Veränderungen – verlangen, wobei wir hierzu entsprechende Gutachter, Ärzte und sachverständige Dienstleister einsetzen können. Die Kosten werden von uns getragen. Wir können verlangen, dass die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. In diesem Fall übernehmen wir die vorher mit uns abgestimmten Reise- und Aufenthaltskosten.

In diesem Zusammenhang kann es auch erforderlich sein, im Einzelfall Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten, bei denen die versicherte Person in Behandlung war oder sein wird, Personenversicherer, Berufsgenossenschaften, frühere und derzeitige gesetzliche Krankenkassen und Arbeitgeber der versicherten Person sowie Behörden zu befragen. Dazu ist in der Regel eine Schweigepflichtentbindungserklärung der versicherten Person erforderlich. Hat die versicherte Person die Schweigepflichtentbindungserklärung im Versicherungsantrag erteilt, wird sie vor Einholung einer solchen Auskunft von uns unterrichtet werden; die versicherte Person kann der Einholung einer solchen Auskunft widersprechen. Im Übrigen kann die versicherte Person jederzeit verlangen, dass die Auskunftserhebung nur bei Einzeleinwilligung erfolgt.

1.3 Folgen bei Verletzung der Mitwirkungspflicht

Solange eine Mitwirkungspflicht von Ihnen, der versicherten Person oder dem Anspruchsteller vorsätzlich nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie einer Auskunftserhebung, die für die Leistungsprüfung erforderlich ist, widersprechen oder eine Einzeleinwilligung nicht erteilen. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben. Die Ansprüche aus der Versicherung bleiben jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

2 Erklärung über unsere Leistungspflicht

Nach Prüfung der uns eingereichten sowie der von uns beigezogenen Unterlagen erklären wir innerhalb einer Woche, ob wir eine Leistungspflicht anerkennen. Solange Unterlagen noch ausstehen, informieren wir Sie spätestens alle vier Wochen über den aktuellen Bearbeitungsstand. Grundsätzlich sprechen wir keine befristeten Anerkenntnisse aus.

3 Nachprüfung der Erwerbsunfähigkeit; Leistungseinstellung

3.1 Nachprüfung

Nach Anerkennung unserer Leistungspflicht sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Erwerbsunfähigkeit oder das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit nachzuprüfen. Dabei können wir erneut prüfen, ob die versicherte Person eine Erwerbstätigkeit im Sinne von Abschnitt A Nummer 1 ausübt oder ausüben kann. Bei der Nachprüfung der Erwerbsunfähigkeit werden neu erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten (z. B. nach Umschulung) berücksichtigt.

- 3.2 Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten jederzeit sachdienliche Auskünfte und einmal jährlich umfassende Untersuchungen der versicherten Person durch von uns zu beauftragende Ärzte verlangen. Die Bestimmungen der Nummern 1.2 und 1.3 gelten entsprechend.
- 3.3 Eine Minderung der Erwerbsunfähigkeit oder der Pflegebedürftigkeit, sowie die Aufnahme bzw. Änderung der Erwerbstätigkeit ist uns unverzüglich mitzuteilen.

3.4 Leistungseinstellung bei Wegfall oder Minderung der Erwerbsunfähigkeit

Ist die versicherte Person in der Lage, wieder mehr als drei Stunden täglich einer Erwerbsfähigkeit nachzugehen, teilen wir Ihnen die Einstellung unserer Leistungen unter Hinweis auf Ihre Rechte in Textform mit. In unserer Mitteilung werden wir Ihnen die Gründe für unsere Entscheidung erläutern. Die Leistungseinstellung wird mit dem Ablauf des dritten Monats nach Zugang unserer Mitteilung bei Ihnen wirksam. Zu diesem Zeitpunkt muss auch die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden.

Ist unsere Leistungspflicht weggefallen, ist wieder die garantierte Rente versichert, die vor dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit versichert war; während der Erwerbsunfähigkeit durchgeführte Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung oder einer gegebenenfalls versicherten Leistungsdynamik bleiben also nicht erhalten.

3.5 Leistungseinstellung bei Wegfall oder Minderung der Pflegebedürftigkeit

Liegt Erwerbsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit vor und hat sich der Umfang der Pflegebedürftigkeit unter drei Pflegepunkte gemindert, gilt Nummer 3.4 entsprechend.

3.6 Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit

Die Bestimmungen der Nummer 1.3 über die Folgen bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten gelten entsprechend. Der Drei-Monats-Zeitraum gemäß Nummer 3.4 für die Weiterzahlung der Leistungen nach Wegfall der Voraussetzungen bleibt davon unberührt.

3.7 Erhöhter Beitrag nach dem Wegfall der Beitragsbefreiung bei vereinbarter Dynamik der Hauptversicherung bei Erwerbsunfähigkeit

Ist während der Befreiung von der Beitragszahlungspflicht die jährliche dynamische Erhöhung der Hauptversicherung vereinbart, ergibt sich bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung gemäß Nummer 3.4 bzw. 3.5 ein höherer Beitrag. Er setzt sich zusammen aus

- a) dem durch dynamische Erhöhungen während der Erwerbsunfähigkeit erreichten Beitrag (für Hauptversicherung und Zusatzversicherungen ohne die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung) und
- b) dem Beitrag für die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung selbst, angepasst an den höheren Beitrag gemäß a).

4 Verzicht auf die Arztanordnungsklausel

Grundsätzlich ist die Befolgung von ärztlichen Anordnungen nicht Voraussetzung für die Anerkennung von Erwerbsunfähigkeits-Leistungen. Insbesondere ist die versicherte Person nicht verpflichtet, operative Behandlungsmaßnahmen, die der untersuchende oder behandelnde Arzt anrät, durchführen zu lassen.

Die versicherte Person ist jedoch verpflichtet, geeignete Hilfsmittel (z.B. Seh- und Hörhilfen, Stützstrümpfe) zu verwenden und zumutbare Heilbehandlungen vornehmen zu lassen, die eine wesentliche Besserung der gesundheitlichen Beeinträchtigung erwarten lassen. Zumutbar sind Heilbehandlungen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind.

D. Kündigung und vorzeitige Beitragsfreistellung der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung

1 Kündigung der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung

- 1.1 Die Zusatzversicherung können Sie für sich allein oder zusammen mit der Hauptversicherung kündigen. In den letzten fünf Versicherungsjahren der Zusatzversicherung kann sie jedoch nur zusammen mit der Hauptversicherung gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 1.2 Bei Kündigung der Zusatzversicherung erhalten Sie soweit vorhanden den Rückkaufswert der Zusatzversicherung.

2 Rückkaufswert

2.1 Der Rückkaufswert ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung ist das mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete Deckungskapital zum Termin, zu dem die Kündigung wirksam wird, vermindert um den Abzug gemäß Nummer 4.

- 2.2 Die Abschluss- und Vertriebskosten der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung werden bei der Berechnung eines Rückkaufswertes innerhalb der ersten fünf Versicherungsjahre entsprechend dem Verfahren bei der Hauptversicherung gegebenenfalls zur Erhöhung des Deckungskapitals verwendet.
- 2.3 Die Verwendung und Auszahlung von Leistungen aus der Überschussbeteiligung beim Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung ist in Abschnitt B geregelt.

3 Vorzeitige Beitragsfreistellung des Versicherungsvertrags

Sie können schriftlich verlangen, von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. Die Beitragsfreistellung ist nur zusammen mit der Hauptversicherung möglich.

Ist eine Erwerbsunfähigkeitsrente versichert, wird diese nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf eine beitragsfreie Erwerbsunfähigkeitsrente herabgesetzt, sofern es sich nicht um eine Rentenversicherung zur Basisversorgung als Hauptversicherung handelt. Aus der Zusatzversicherung steht für die vorzeitige Beitragsfreistellung der Rückkaufswert gemäß Nummern 2.1 und 2.2, vermindert um rückständige Beiträge, zur Verfügung. Bei der Umwandlung in einen beitragsfreien Versicherungsvertrag wird das Verhältnis zwischen der Erwerbsunfähigkeitsrente und der Leistung aus der Hauptversicherung nicht verändert. Gegebenenfalls werden für die Bildung der beitragsfreien Erwerbsunfähigkeitsrente auch Mittel aus der Hauptversicherung verwendet. Umgekehrt werden gegebenenfalls Mittel aus der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Erhöhung der beitragsfreien Leistung aus der Hauptversicherung verwendet.

Für die beitragsfreie Zusatzversicherung gilt, gegebenenfalls abweichend von einer zuvor getroffenen Vereinbarung für die beitragspflichtige Zeit, das Überschuss-System Sofortbonus. Ein gegebenenfalls vorhandenes Guthaben aus verzinslicher Ansammlung ist von der vorzeitigen Beitragsfreistellung nicht betroffen und wird weiterhin verzinst. War für die beitragspflichtige Zeit das Überschuss-System Sofortbonus vereinbart, vermindert sich durch die vorzeitige Beitragsfreistellung auch der Erwerbsunfähigkeitsschutz aus der Überschussbeteiligung.

Ist nur die Beitragsfreistellung versichert oder erreicht die jährliche beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente nicht den Mindestbetrag von 60 Euro oder handelt es sich bei der Hauptversicherung um eine Rentenversicherung zur Basisversorgung, endet mit der Beitragsfreistellung die Zusatzversicherung. Der Rückkaufswert der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung wird für die Erhöhung der beitragsfreien Leistung der Hauptversicherung verwendet.

4 Abzug bei Kündigung und vorzeitiger Beitragsfreistellung

- 4.1 Nach dem Versicherungsvertragsgesetz sind wir berechtigt, bei der Berechnung des Rückkaufswertes und der beitragsfreien Erwerbsunfähigkeitsrente einen Abzug zu berücksichtigen.
- 4.2 Mit diesem Abzug wird aus den in den Nummern 4.3 und 4.4 genannten Gründen ein pauschaler Ausgleich in Prozent des – gegebenenfalls gemäß Nummer 2.2 erhöhten – Deckungskapitals vorgenommen.
- 4.3 Durch Kündigung ergibt sich für den verbleibenden Versicherungsbestand eine verschlechterte Risikosituation. Kündigungen erfolgen erfahrungsgemäß überwiegend dann, wenn aufgrund des Gesundheitszustands erwartet wird, dass der Versicherungsfall nicht eintritt und deshalb die Aufrechterhaltung des Versicherungsvertrags nicht für erforderlich gehalten wird. Im Gegensatz dazu wird bei inzwischen eingetretenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht auf den Versicherungsschutz verzichtet. Für den verbleibenden Versicherungsbestand ergibt sich dadurch ein durchschnittlich schlechteres Risiko. Der Abzug dient insoweit dem Ausgleich der höheren Risikokosten.
- 4.4 Das der Berechnung des Rückkaufswertes und der beitragsfreien Erwerbsunfähigkeitsrente zugrunde liegende Deckungskapital wird auf Basis des Beitrags ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung ermittelt. Ein Teil des Beitrags wurde im Überschuss-System Beitragsverrechnung nicht gezahlt bzw. im Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung wieder gutgeschrieben. Bei Berücksichtigung der nicht gezahlten bzw. wieder gutgeschriebenen Beitragsteile fällt das Deckungskapital niedriger aus. Durch den Abzug wird dies ausgeglichen.
- 4.5 Sofern Sie uns nachweisen, dass in Ihrem Fall die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird im letzteren Falle entsprechend herabgesetzt.
- 4.6 Weitere Informationen zur Höhe des Abzugs enthält das Kapitel Überschussbeteiligung und Kosten der Allgemeinen Vertragsinformationen sowie die dem Versicherungsschein beigefügte Tabelle der Garantiewerte.

5 Nachteile von Kündigung und vorzeitiger Beitragsfreistellung

Die Kündigung und die vorzeitige Beitragsfreistellung Ihres Versicherungsvertrags sind für Sie mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihres Versicherungsvertrags stehen wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten und dem Abzug gemäß Nummer 4 keine oder nur geringe Mittel für einen Rückkaufswert oder die Bildung ei-

ner beitragsfreien Erwerbsunfähigkeitsrente zur Verfügung. Auch in den Folgejahren stehen hierfür wegen der benötigten Risikobeiträge und dem Abzug gemäß Nummer 4 keine oder nur geringe Mittel zur Verfügung. Nähere Informationen zur Höhe der beitragsfreien Erwerbsunfähigkeitsrente sowie zur Höhe des Rückkaufswertes sind in den Individuellen Vertragsinformationen und im Versicherungsschein enthalten.

E. Gestaltungsrechte während der Vertragsdauer

1 Nachversicherungsgarantie bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung

1.1 Bei einer Erhöhung der Hauptversicherung ohne Gesundheitsprüfung aufgrund einer Nachversicherung kann unter den folgenden Voraussetzungen auch die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöht werden (Nachversicherung der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung).

Die Nachversicherung können Sie innerhalb von sechs Monaten nach

- Heirat der versicherten Person,
- Geburt eines Kindes der versicherten Person,
- Adoption eines minderjährigen Kindes durch die versicherte Person,
- Erreichen der Volljährigkeit der versicherten Person,
- Erhöhung des Einkommens der versicherten Person, die erstmalig zum Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung führt,
- Steigerung des monatlichen Bruttoeinkommens der versicherten Person aus nichtselbständiger Tätigkeit um mehr als zehn Prozent gegenüber dem monatlichen Durchschnittsbruttoeinkommen der letzten zwölf Monate,
- erstmaliger Aufnahme einer beruflichen T\u00e4tigkeit bei versicherten Sch\u00fclern, Studenten und Auszubildenden,
- erstmaliger Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit der versicherten Person,
- Aufnahme einer freiberuflichen oder selbständigen Tätigkeit mit Kammerzugehörigkeit der versicherten Person

unter Berücksichtigung der Nummern 1.2 bis 1.4 verlangen.

1.2 Für die Nachversicherung der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung gelten die Bestimmungen zur Nachversicherungsgarantie der Hauptversicherung entsprechend. Soweit die Nummern 1.3 und 1.4 nichts Abweichendes bestimmen und Sie nichts Abweichendes mit uns vereinbaren, gelten im Übrigen alle die der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung des Grundvertrags zugrunde liegenden Vereinbarungen auch für den Nachversicherungsvertrag, insbesondere hat er die restliche Versicherungs-, Leistungs- und Beitragszahlungsdauer der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung vor der Erhöhung, jedoch nur in ganzen Jahren.

- Das Verhältnis der Versicherungsleistungen von Hauptver-1.3 sicherung und Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung bleibt bei der Nachversicherung grundsätzlich gleich. Die versicherte jährliche Erwerbsunfähigkeitsrente eines Nachversicherungsvertrags (gegebenenfalls einschließlich einer Sofortbonusrente) darf jedoch nicht mehr als 6.000 Euro betragen. Die zum jeweiligen Zeitpunkt der Nachversicherung bestehende versicherte Erwerbsunfähigkeitsrente darf sich dadurch um bis zu 25 Prozent bzw. bei erstmaliger Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit bei versicherten Schülern, Studenten und Auszubildenden um bis zu 50 Prozent erhöhen. Außerdem muss ein angemessenes Verhältnis zum Arbeitseinkommen gewahrt bleiben. Der jährliche Anspruch der versicherten Person auf Leistungen wegen Erwerbsunfähigkeit darf durch die Nachversicherung 60 Prozent ihres jährlichen Brutto-Arbeitseinkommens und 90 Prozent ihres iährlichen Netto-Arbeitseinkommens nicht überschreiten. Dabei sind für den Fall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bestehende oder vergleichbare Ansprüche der versicherten Person zu berücksichtigen; Ansprüche aus der gesetzlichen Absicherung oder aus berufsständischen Versorgungswerken werden nicht berücksichtigt.
- Das Recht auf Nachversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung erlischt,
 - wenn die versicherte Person älter als 45 Jahre ist oder
 - sobald erstmals Leistungen wegen Erwerbsunfähigkeit beantragt werden.

F. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1 Verhältnis zur Hauptversicherung

- 1.1 Die Zusatzversicherung bildet mit der Hauptversicherung, zu der sie abgeschlossen worden ist, eine Einheit; sie kann ausgenommen im Fall der Nummer 1.3 ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Spätestens wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung endet, bei Rentenversicherungen auch spätestens bei Ablauf der Ansparphase, erlischt auch der Versicherungsschutz aus der Zusatzversicherung.
- 1.2 Ist unsere Leistungspflicht aus der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung anerkannt, berechnen wir die Leistung aus der Hauptversicherung und den sonstigen Zusatzversicherungen (Rückkaufswert, beitragsfreie Versicherungsleistung und Überschussbeteiligung) so, als ob Sie den Beitrag dafür selbst gezahlt hätten.
- 1.3 Ist w\u00e4hrend der Versicherungsdauer der Zusatzversicherung Erwerbsunf\u00e4higkeit eingetreten, so werden Anspr\u00fcche aus der Zusatzversicherung durch Ablauf oder R\u00fcckkauf der Hauptversicherung nicht ber\u00fchrt.

2 Dominanzprinzip bei der Rentenversicherung zur Basisversorgung – Herabsetzung einer vereinbarten Erwerbsunfähigkeitsrente

Grundvoraussetzung für die steuerliche Förderung einer Rentenversicherung zur Basisversorgung ist, dass der Beitragsanteil für die Altersversorgung der versicherten Person bei jeder Beitragszahlung mehr als 50 Prozent des gesamten Beitrags beträgt (Dominanzprinzip). Zum Beitragsanteil für die Altersversorgung gehört neben dem Beitrag für die Rente aus der Hauptversicherung auch der Beitrag für eine vereinbarte Beitragsbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit, nicht jedoch der Beitrag für eine vereinbarte Beitragsrückgewähr, Kapitalrückgewähr, Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung oder Erwerbsunfähigkeitsrente.

Ist für die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung das Überschuss-System Beitragsverrechnung festgelegt, prüfen wir im Fall einer Herabsetzung der Überschussbeteiligung, ob das Dominanzprinzip noch eingehalten wird. Andernfalls wird die vereinbarte Erwerbsunfähigkeitsrente und damit deren Beitragsanteil im erforderlichen Umfang herabgesetzt. Gegebenenfalls aus dem Deckungskapital der Erwerbsunfähigkeitsrente freiwerdende Mittel werden für die Rente aus der Hauptversicherung verwendet.

3 Gültigkeit anderer Bedingungen

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung.

Merkblatt bei Einschluss einer Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung

 a) Ist bei Ihrem Vertrag die Leistungsdauer der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung kürzer als die Beitragsdauer der Hauptversicherung, dann gilt folgende Regelung:

Nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit wird Beitragsbefreiung für die Hauptversicherung nur bis zum Ablauf der Leistungsdauer der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung erbracht. Besteht danach noch Beitragspflicht für die Hauptversicherung, so ist die Beitragszahlung für die Hauptversicherung wieder aufzunehmen, auch wenn die Erwerbsunfähigkeit fortdauert.

Ist die Dynamik der Hauptversicherung bei Berufsunfähigkeit vereinbart, so ist aufgrund der Erhöhungen um jährlich 7,0 Prozent während der Dauer der Berufsunfähigkeit bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung ein entsprechend höherer Beitrag zu zahlen.

b) Ist die Versicherungsdauer der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung kürzer als die Leistungsdauer, dann gilt:

Ansprüche, die durch Eintritt der Erwerbsunfähigkeit vor Ablauf der Versicherungsdauer entstanden sind, werden auch dann noch anerkannt, wenn sie erst später geltend gemacht werden.

Auf die Folgen von Obliegenheitsverletzungen gemäß Abschnitt C der "Bedingungen für die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung" wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

Merkblatt für Schüler, Studenten und Auszubildende zum Umtausch von Erwerbsunfähigkeitsin Berufsunfähigkeits-Vorsorge

Versicherte Schüler, Studenten und Auszubildende haben die Möglichkeit, den bestehenden Erwerbsunfähigkeitsschutz ohne erneute Gesundheitsprüfung in Berufsunfähigkeitsschutz umzutauschen:

Schüler und Studenten

- bei erstmaliger Aufnahme einer Berufsausbildung oder
- bei erstmaliger Aufnahme einer beruflichen T\u00e4tigkeit;

Auszubildende

nach dem Abschluss der Berufsausbildung.

Voraussetzung für einen Umtausch ist, dass der Versicherungsnehmer der Continentale Lebensversicherung a. G. die erstmalige Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit / Berufsausbildung bzw. den Abschluss der Berufsausbildung innerhalb eines Jahres nach dem jeweiligen Ereignis schriftlich mitteilt. Dabei muss uns auch die genaue Berufsbezeichnung und der Berufsstatus der versicherten Person mitgeteilt werden.

Durch den Umtausch ergibt sich ein höherer Beitrag. Er wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet.

Ist die Versicherungsdauer des ursprünglichen Versicherungsvertrags für die neue berufliche Tätigkeit nicht versicherbar, wird stattdessen die danach höchstmögliche Versicherungsdauer versichert. Entsprechendes gilt für die Leistungsdauer.

Ist die neue berufliche Tätigkeit für den Fall der Berufsunfähigkeit nicht versicherbar, wird der bisherige Versicherungsschutz bei Erwerbsunfähigkeit unverändert weitergeführt.

Nach Ablauf des Jahres ist eine Umstellung nur noch mit erneuter Gesundheitsprüfung möglich.

VII. Überschussbeteiligung und Kosten

A. Die aktuellen Überschuss-Sätze (Stand 1/2009)

Die Tarife K5 und K5-G, die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung in den Ausprägungen BU-Vorsorge *Premium* und BU-Vorsorge *Classic*, sowie die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung gehören zum Tarifwerk 2008.

Einzelheiten zur Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven sind im Abschnitt Überschussbeteiligung der Bedingungen geregelt. Hierzu gelten zurzeit die folgenden Überschuss-Sätze:

1 Kapitalversicherungen (ohne Einmalbeitragsversicherungen während der Dauer einer Tranchenvereinbarung)

1.1 Summenüberschuss

Ein Summenüberschuss wird nicht zugewiesen.

1.2 Zinsüberschuss

Jährlich 2,35 Prozent des überschussberechtigten garantierten Deckungskapitals.

Jährlich 2,35 Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals der Bonussumme.

1.3 Risikoüberschuss

Für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungen einschließlich der Bonussummen aus der Überschussbeteiligung wird ein Risikoüberschuss von 28,0 Prozent des jährlichen überschussberechtigten Risikobeitrags zugewiesen.

1.4 **Ansammlungszins für gutgeschriebene Überschussanteile**Das erreichte Ansammlungsguthaben im Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung wird mit 4,60 Prozent pro Jahr verzinst.

1.5 Schlussüberschuss

Der Schlussüberschuss wird im Bonussystem am Deckungskapital der erreichten Bonussumme bemessen. Im Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung wird er am erreichten Ansammlungsguthaben bemessen. Überschüsse, die im Rahmen einer gemäß Nummer 2 vereinbarten Tranche zugewiesen wurden, werden dabei nicht berücksichtigt.

Der Schlussüberschuss pro zurückgelegtem vollem Versicherungsjahr beträgt 0,35 Prozent, insgesamt jedoch höchstens 10,5 Prozent. Versicherungsjahre, für die gemäß Nummer 2 eine Tranche vereinbart war, werden dabei nicht berücksichtigt.

Der Prozentsatz für die Abzinsung des Schlussüberschusses bei Rückkauf beträgt 7,0 Prozent pro Jahr.

1.6 Schlusszuweisung

Die Schlusszuweisung beträgt 0,2 Prozent der Versicherungssumme pro zurückgelegtem Versicherungsjahr, maximal 6,0 Prozent der Versicherungssumme. Versicherungsjahre, für die gemäß Nummer 2 eine Tranche vereinbart war, werden dabei nicht berücksichtigt.

1.7. Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven

Der Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven beträgt 0,35 Prozent des erreichten Ansammlungsguthabens bzw. des Deckungskapitals der Bonussummen der angesammelten laufenden Überschüsse pro zurückgelegtem vollem Jahr der Versicherungsdauer, höchstens jedoch 10,5 Prozent. Versicherungsjahre, für die gemäß Nummer 2 eine Tranche vereinbart war, werden dabei nicht berücksichtigt.

Der Prozentsatz für die Abzinsung des Sockelbetrags bei Rückkauf beträgt 7,0 Prozent pro Jahr.

2 Kapitalversicherungen gegen Einmalbeitrag mit Tranchenvereinbarung

Summenüberschuss

2.1 Es wird kein Summenüberschuss zugewiesen.

2.2 Zinsüberschuss

Die Gesamtverzinsung (bestehend aus Rechnungszins und Zinsüberschuss) wird abhängig von der Kapitalmarktsituation bei Vertragsabschluss und Zahlung des Einmalbeitrags festgelegt (Tranche). Die Ihrem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Gesamtverzinsung wird im Versicherungsschein genannt. Nach Ablauf der Tranchenvereinbarung wird die Überschussbeteiligung entsprechend Nummer 1 und den dann geltenden Überschuss-Sätzen festgelegt.

2.3 Risikoüberschuss

Es wird ein Risikoüberschuss von 28,0 Prozent des jährlichen überschussberechtigten Risikobeitrags zugewiesen.

Ansammlungszins für gutgeschriebene Überschussanteile

2.4 Das erreichte Ansammlungsguthaben im Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung wird mit der im Versicherungsschein genannten Gesamtverzinsung verzinst.

- 2.5 Tabelle der Überschuss-Sätze während einer Tranchenvereinbarung in Abhängigkeit von der Gesamtverzinsung
 - 1 Im Versicherungsschein genannte Verzinsung der Kapitalanlage und j\u00e4hrlicher Ansammlungszins
 - 2 Jährlicher Zinsüberschuss-Satz

1	2	1	2
2,50%	0,25%	4,75%	2,50%
2,75%	0,50%	5,00%	2,75%
3,00%	0,75%	5,25%	3,00%
3,25%	1,00%	5,50%	3,25%
3,50%	1,25%	5,75%	3,50%
3,75%	1,50%	6,00%	3,75%
4,00%	1,75%	6,25%	4,00%
4,25%	2,00%	6,50%	4,25%
4,50%	2,25%	6,75%	4,50%

Nach Ablauf der Tranchenvereinbarung wird die Überschussbeteiligung entsprechend Nummer 1 und den dann geltenden Überschuss-Sätzen festgelegt.

2.6 Schlussüberschuss

Für den Zeitraum einer vereinbarten Tranche wird kein Schlussüberschuss geleistet.

2.7 Schlusszuweisung

Für den Zeitraum einer vereinbarten Tranche wird keine Schlusszuweisung geleistet.

2.8 Sockelbetrag

Für den Zeitraum einer vereinbarten Tranche wird kein Sockelbetrag geleistet.

- 3 Überschussbeteiligung in der Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung
- 3.1 Systeme der Überschussbeteiligung für die Zeit, in der keine Leistung wegen Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit erfolgt

Die Überschussbeteiligung wird abhängig von der Eingruppierung des Berufs der versicherten Person festgelegt.

Überschuss-System Beitragsverrechnung

Berufsgruppe 1: 44,0 Prozent Berufsgruppe 2: 40,0 Prozent Berufsgruppe 3: 47,0 Prozent

des garantierten Beitrags ohne Risikozuschläge.

Überschuss-System Sofortbonus

Berufsgruppe 1: 89,0 Prozent
Berufsgruppe 2: 75,0 Prozent
Berufsgruppe 3: 99,0 Prozent
der garantierten Rente als Zusatzrente.

Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung

Berufsgruppe 1: 44,0 Prozent Berufsgruppe 2: 40,0 Prozent Berufsgruppe 3: 47,0 Prozent

des garantierten Beitrags ohne Risikozuschläge, verzinslich angesammelt mit 4,60 Prozent pro Jahr.

3.2 System der Überschussbeteiligung während einer Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit

2,05 Prozent des Deckungskapitals für Rentenleistung und Beitragsbefreiung. Daraus ergibt sich eine jährliche Rentensteigerung von 2,05 Prozent, bezogen auf die jeweilig gezahlte Vorjahresrente und eine zusätzliche Rentenerhöhung durch die Überschussbeteiligung aus dem Teil Beitragsbefreiung. Ist nur die Beitragsbefreiung versichert, werden die Überschüsse verzinslich angesammelt oder in Form einer beitragsfreien Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeits-Zusatzrente ausgezahlt.

B. Kosten (sofern nicht bereits im Tarifbeitrag enthalten)

1 Abzug bei Rückkauf und vorzeitiger Beitragsfreistellung

Bei Rückkauf und vorzeitiger Beitragsfreistellung des Versicherungsvertrags erfolgt für Verwaltungskosten ein Abzug von 25 Euro.

Abzug bei Kündigung und vorzeitiger Beitragsfreistellung einer Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung

Bei Kündigung und vorzeitiger Beitragsfreistellung wird aus den in den Bedingungen für die Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung genannten Gründen (siehe Kapitel IV, V oder VI, Abschnitt D Nummer 4) ein pauschaler Abzug vorgenommen, der sich entsprechend der folgenden Tabellen am Deckungskapital bemisst.

Abzug bei den Überschuss-Systemen Beitragsverrechnung und Verzinsliche Ansammlung

Eintrittsalter	Versicherungsdauer in der BU-/EU-Vorsorge in Jahren								
in Jahren	bis 7	8-12	13-17	18-22	23-27	28-32	33-37	38-42	ab 43
bis 22	100,0%	100,0%	69,4%	55,9%	48,1%	43,8%	41,7%	41,0%	40,6%
23-27	100,0%	100,0%	67,4%	54,4%	47,2%	44,0%	42,9%	42,4%	41,8%
28-32	100,0%	100,0%	67,6%	54,5%	48,6%	46,7%	45,3%	44,1%	
33-37	100,0%	100,0%	66,6%	56,4%	52,8%	51,0%	48,6%		
38-42	100,0%	100,0%	70,4%	62,5%	59,6%	55,5%			
43-47	100,0%	84,9%	74,9%	71,3%	66,4%				
48-52	100,0%	100,0%	100,0%	82,7%					
53-57	100,0%	100,0%	100,0%						
ab 58	100,0%	100,0%							

Abzug beim Überschuss-System Sofortbonus

Eintrittsalter	Versicherungsdauer in der BU-/EU-Vorsorge in Jahren								
in Jahren	bis 7	8-12	13-17	18-22	23-27	28-32	33-37	38-42	ab 43
bis 22	100,0%	63,8%	30,4%	16,1%	8,1%	3,8%	1,7%	1,1%	0,8%
23-27	100,0%	56,0%	28,4%	14,5%	7,2%	4,0%	3,0%	2,9%	2,2%
28-32	100,0%	59,5%	28,4%	14,6%	8,7%	6,9%	5,9%	4,6%	
33-37	100,0%	56,6%	27,4%	16,7%	13,4%	12,1%	9,5%		
38-42	100,0%	53,9%	31,3%	23,7%	21,2%	17,0%			
43-47	100,0%	50,0%	39,2%	35,8%	29,3%				
48-52	100,0%	90,0%	73,1%	51,9%					
53-57	100,0%	100,0%	100,0%						
ab 58	100,0%	100,0%							

VIII. Steuerregelungen (Stand 1/2009)

Die folgenden Informationen geben einen grundsätzlichen Überblick zur steuerlichen Behandlung von neu abgeschlossenen Lebensversicherungen nach deutschem Steuerrecht. Auskunft zu speziellen Steuerfragen können Ihnen Steuerberater und Finanzbehörden geben.

1 Einkommensteuer

Kapitalversicherungen mit Sparanteil werden steuerlich den Kapitalanlageprodukten, deren Beiträge steuerlich nicht gefördert werden, zugeordnet. Die Leistungen sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich begünstigt.

1.1 Beiträge

Beiträge zu Kapitalversicherungen mit Sparanteil können weder als Altersvorsorgeaufwendungen noch als sonstige Vorsorgeaufwendungen steuerlich geltend gemacht werden. Das gilt in gleicher Weise für die Beiträge zu einer eingeschlossenen Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits- Zusatzversicherung.

1.2 Ertragsbesteuerung bei Erleben, bei Rückkauf (Kündigung), sowie Verkauf der Versicherung

Erträge aus Kapitalversicherungen, die bei Erleben oder bei Rückkauf (Kündigung) geleistet werden, sind gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern. Ertrag ist dabei die Differenz zwischen der Leistung aus dem Versicherungsvertrag und der Summe der auf ihn entrichteten Beiträge (zur Anwendung des halben Unterschiedsbetrags siehe Nummer 1.4). Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Ertrags bleiben Beiträge zur Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung und zur Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung unberücksichtigt.

Für einen Erwerber eines Versicherungsvertrags treten an die Stelle der Summe der vor dem Erwerb entrichteten Beiträge die Anschaffungskosten (§ 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 3 EStG).

Bei einem Verkauf eines Versicherungsvertrags muss auch ein eventuell über die Leistung aus dem Versicherungsvertrag hinausgehender Betrag versteuert werden (§ 20 Absatz 2 Nummer 6 Satz 1 EStG).

1.3 Höhe der Kapitalertragsteuer, Kirchensteuer, Abzugsverfahren

Die Kapitalertragsteuer beträgt 25 Prozent des Ertrags. Wir sind verpflichtet, die fällige Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen. Sofern ein gültiger Freistellungsauftrag vorliegt, wird dieser berücksichtigt. Zusätzlich müssen wir auch den Solidaritätszuschlag einbehalten und abführen.

Sofern Kirchensteuerpflicht besteht, kann der Steuerpflichtige beantragen, dass wir zusätzlich auch die Kirchensteuer einbehalten und abführen (Direktabzug). Andernfalls ist er

verpflichtet, die Kapitalerträge in der Steuererklärung anzugeben, damit die Kirchensteuer von der Finanzbehörde ermittelt und erhoben werden kann.

Bei einem Direktabzug wird bereits die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe berücksichtigt und ein entsprechend ermäßigter Satz für die Kapitalertragsteuer angesetzt. (z.B. bei Kirchensteuersatz 8 Prozent: Kapitalertragsteuer 24,51 Prozent zzgl. Kirchensteuer).

Bei einem Verkauf der Versicherung wird die Kapitalertragsteuer nicht von uns einbehalten, sondern es erfolgt eine Meldung an das Finanzamt. Der Versicherungsnehmer muss die Veräußerung in seiner Steuererklärung angeben, damit die Steuererhebung ermöglicht wird.

1.4 Abgeltungsteuer und Vorauszahlung auf die Einkommensteuer

Die von uns einbehaltene Kapitalertragsteuer inklusive Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag hat abgeltenden Charakter (Abgeltungsteuer), es sei denn, die Auszahlung der Versicherungsleistung wird fällig

- nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und
- nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss.

In diesem Fall gilt als Ertrag nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags gemäß Nummer 1.2 (§ 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 EStG). Auch in diesem Fall müssen wir zunächst die auf den vollen Unterschiedsbetrag berechnete Kapitalertragsteuer inklusive Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag einbehalten und abführen. Der Ausgleich erfolgt über die Einkommensteuererklärung.

Erfolgt der Steuerabzug in der Form der Abgeltungsteuer, ist damit die Steuerschuld auf den Kapitalertrag abgegolten (zur Kirchensteuer siehe jedoch Nummer 1.3). Bei geringem zu versteuernden Einkommen kann es zweckmäßig sein, den Ertrag dennoch in der Steuererklärung anzugeben. Das Finanzamt ist verpflichtet, zu prüfen, welche Besteuerungsart (Abgeltungsteuer oder individuelle Steuer) für den Steuerpflichtigen die günstigere ist.

1.5 Leistungen im Todesfall

Einmalige Kapitalauszahlungen aus einer Kapitalversicherung, die von Todes wegen geleistet werden, sind einkommensteuerfrei.

1.6 Leistungen bei Berufsunfähigkeit- bzw. Erwerbsunfähigkeit

Renten aus einer Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung, deren Beiträge aus versteuertem Einkommen gezahlt wurden, sind als zeitlich begrenzte Leibrenten mit dem Ertragsanteil zu versteuern. Die Höhe des Ertragsanteils ist abhängig von der Laufzeit der Rente ab Beginn des Rentenbezugs bis zum vereinbarten Ende der Leistungsdauer der Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

Bei laufenden Rentenleistungen sind wir verpflichtet, diese jährlich an die Deutsche Rentenversicherung Bund als Zentrale Stelle zu melden (Rentenbezugsmitteilung gemäß § 22a Absatz 1 EStG).

Konkrete Werte zur Höhe des Ertragsanteils können der Tabelle zu § 55 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) entnommen werden.

Die folgende Tabelle zeigt beispielhaft die Ertragsanteile bei verschiedenen Renten-Laufzeiten:

Renten-Laufzeit in Jahren ab Beginn des Rentenbezugs	Ertrags-Anteil in % der gezahlten Rente
5	5%
10	12%
15	16%
20	21%
25	26%
30	30%

2 Vermögensteuer

Eine Vermögensteuer wird nicht erhoben.

3 Erbschaftsteuer

Ansprüche oder Leistungen aus Lebensversicherungen unterliegen der Erbschaftsteuer, wenn sie von einem Dritten als Bezugsrecht (z. B. aufgrund einer Schenkung) oder, wenn kein bezugsberechtigter Dritter vorhanden ist, beim Tod des Versicherungsnehmers von den Erben als Teil dessen Nachlasses von Todes wegen erworben werden. Erhält der Versicherungsnehmer die Leistung, ist sie nicht erbschaftsteuerpflichtig.

IX. Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsgebiet

- Das Unternehmen führt den Namen Continentale Lebensversicherung a.G.
- 2. Das Unternehmen hat seinen Sitz in München.
- 3. Geschäftsgebiet ist das In- und Ausland.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- Das Unternehmen ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, der mittelbar und unmittelbar die Lebensversicherung in allen ihren Arten und damit verbundene Zusatzversicherungen sowie Kapitalisierungsgeschäfte betreibt.
- Das Unternehmen ist berechtigt, alle Geschäfte durchzuführen, die nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz zulässig sind. Es ist insoweit berechtigt, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland zu beteiligen.

§ 3 Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft wird durch Abschluß eines Versicherungsvertrages erworben. Sie beginnt mit dem Inkrafttreten und erlischt mit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses. Die Mitgliedschaft können auch juristische Personen erwerben.
- Die Mitglieder haben einmalige oder wiederkehrende Beiträge nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu entrichten. Zu Nachschüssen sind sie nicht verpflichtet. Die Versicherungsansprüche dürfen nicht gekürzt werden.
- Die Rechte der Mitglieder werden durch Mitgliedervertreter in der Mitgliedervertreterversammlung ausgeübt.

§ 4 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Unternehmens erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Im übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstandes.
- Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstandes zum Vorstandsvorsitzenden ernennen.

§ 7 Vertretung des Unternehmens

Das Unternehmen wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

§ 8 Geschäftsführung

Der Vorstand führt in eigener Verantwortung die Geschäfte des Unternehmens nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung, die der Aufsichtsrat erläßt.

§ 9 Aufsichtsrat

- 1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.
- 2. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliedervertreterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- Die Wiederwahl ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder ist zulässig.
- 4. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist ein Nachfolger nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes zu wählen.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

- 1. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstandes.
- 2. Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluß fest und bestellt den Abschlußprüfer.
- Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt den Verantwortlichen Aktuar.
- Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Seiner vorherigen Zustimmung bedürfen:
 - Kapitalanlagen, die durch ihren Gegenstand, ihren Umfang oder das mit ihnen verbundene Risiko von besonderer Bedeutung sind,
 - b) die Bestellung von Prokuristen und
 - c) die Einführung und Änderung Allgemeiner Versicherungsbedingungen.
- 5. Der Aufsichtsrat kann bestimmte Aufgaben Ausschüssen übertragen.
- Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, welche nur deren Fassung betreffen oder wel-

che die Aufsichtsbehörde verlangt, bevor sie den Änderungsbeschluß der Mitgliedervertreterversammlung genehmigt.

§ 11 Vorsitz im Aufsichtsrat

- Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer der Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- 3. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet die Aufsichtsratssitzungen, bei Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 12 Einberufung des Aufsichtsrates

- Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat schriftlich, telegrafisch, mündlich oder fernmündlich ein, so oft die Geschäfte es erfordern oder wenn es unter Angabe des Zwecks und der Gründe von einem Mitglied oder vom Vorstand verlangt wird, mindestens jedoch einmal pro Kalenderhalbjahr.
- 2. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Mitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- Sind Vorsitzender und Stellvertreter verhindert, so wird der Aufsichtsrat von dem nach Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglied einberufen.

§ 13 Beschlüsse des Aufsichtsrates

- Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens zwei Drittel der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlußfassung teilnehmen.
- Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- Schriftliche, telegrafische oder fernmündliche Beschlußfassungen des Aufsichtsrates oder eines Ausschusses sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 14 Niederschrift über die Aufsichtsratssitzung

Über die Aufsichtsratssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterschreiben hat.

§ 15 Mitgliedervertreterversammlung

- 1. Die Mitgliedervertreterversammlung ist das oberste Organ des Unternehmens. Sie besteht aus fünfzehn bis fünfundzwanzig volljährigen Vereinsmitgliedern, die in keinem Dienstverhältnis zum Unternehmen stehen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
- 2. Das Amt als Mitgliedervertreter erlischt durch freiwilligen Rücktritt. Es erlischt ferner, wenn die persönlichen Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß § 15 Nr. 1 der Satzung wegfallen oder durch einen mit einfacher Mehrheit gefaßten Beschluß der Mitgliedervertreterversammlung.
- 3. Scheidet ein Mitgliedervertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus und wird dadurch die Mindestzahl von fünfzehn Mitgliedervertretern unterschritten, so ist von der nächsten ordentlichen Mitgliedervertreterversammlung für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedervertreters eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
- 4. Die ordentliche Mitgliedervertreterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft oder in Dortmund statt.

§ 16 Aufgaben der Mitgliedervertreterversammlung

- Die Mitgliedervertreterversammlung nimmt den Jahresabschluß, den Lagebericht des Vorstandes und den Bericht des Aufsichtsrates entgegen.
- 2. Die Mitgliedervertreterversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Mitgliedervertreterversammlung,
 - d) Änderungen der Satzung,
 - e) Vergütungen für die Mitglieder des Aufsichtsrates und
 - f) Auflösung oder Verschmelzung des Unternehmens.

§ 17 Einberufung der Mitgliedervertreterversammlung

 Die Einberufung der Mitgliedervertreterversammlung erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Sie erfolgt spätestens einen Monat vor dem Tage der Versammlung schriftlich und durch Bekanntmachung gemäß § 4 der Satzung unter Angabe der Firma, des Sitzes des Unternehmens, der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung nach den gesetzlichen Vorschriften.

Weitere Mitgliedervertreterversammlungen müssen auf Verlangen des Aufsichtsrates oder des Vorstandes oder auf begründeten, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richtenden schriftlichen Antrag von mindestens vier Mitgliedervertretern einberufen werden. § 15 Nr. 4 und § 17 Nr. 1 der Satzung finden entsprechende Anwendung.

§ 18 Teilnahme an der Mitgliedervertreterversammlung

Zur Teilnahme an der Mitgliedervertreterversammlung sind nur die gewählten Mitgliedervertreter befugt. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Aufsichtsrat und Vorstand nehmen an der Versammlung teil; sie sind nicht stimmberechtigt.

§ 19 Vorsitz in der Mitgliedervertreterversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliedervertreterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder – falls dieser verhindert ist – der Vorsitzende des Vorstandes.

§ 20 Beschlüsse der Mitgliedervertreterversammlung

- Die Mitgliedervertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedervertreter anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit wird innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliedervertreterversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschließt.
- Die Beschlüsse der Mitgliedervertreterversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit das vom Vorsitzenden der Mitgliedervertreterversammlung zu ziehende Los. Änderungen der Satzung können nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- Über die Form der Abstimmung entscheidet die Mitgliedervertreterversammlung.

§ 21 Niederschrift über die Mitgliedervertreterversammlung

Über die Mitgliedervertreterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 22 Minderheitsrechte

Soweit das Gesetz einer Minderheit Rechte gewährt, stehen diese einer Minderheit von vier Mitgliedervertretern zu.

§ 23 Anträge zur Beschlußfassung

Anträge zur Beschlußfassung (u.a. Vorschläge zur Ergänzungswahl von Mitgliedervertretern), die von mindestens einhundert Mitgliedern unterzeichnet sind und spätestens zwei Monate vor der Mitgliedervertreterversammlung dem Vorstand zugehen, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Antragsteller sind berechtigt, aus ihrer Mitte einen Sprecher zu benennen, der den Antrag in der Mitgliedervertreterversammlung begründet. An der Abstimmung nimmt der Sprecher nicht teil.

§ 24 Rechnungswesen, Jahresabschluß

- Für die Buchführung, den Jahresabschluß und den Lagebericht sowie die Prüfung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses gelten die gesetzlichen Vorschriften und die von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Grundsätze.
- Das Unternehmen bildet eine Verlustrücklage in Höhe von mindestens vier Mio. DM. Der Verlustrücklage sind bis zur Erreichung dieser Höhe jährlich wenigstens fünf vom Hundert der Summe aus Jahresüberschuß und Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Au-Berdem können als Eigenkapital auch andere Gewinnrücklagen gebildet werden.
- 3. Der Jahresabschluß ist in der Weise aufzustellen, daß der von dem Geschäftsergebnis nach Einstellung in das Eigenkapital verbleibende Überschuß in voller Höhe der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesen wird. Die dieser Rückstellung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Überschußbeteiligung der Versicherten einschließlich der durch § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes vorgeschriebenen Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden.
- Das Unternehmen ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschußanteile entfällt, heranzuziehen,
 - a) um unvorhersehbare Verluste aus den überschußberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind,
 - b) um die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepaßt werden müssen, oder
 - c) um im Interesse der Versicherten einen drohenden Notstand abzuwenden.

§ 25 Vermögensanlage

Die Anlage des Vermögens des Unternehmens erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen und den von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Grundsätzen.

§ 26 Satzungsänderungen und Einführung oder Änderungen von Allgemeinen Versicherungsbedingungen

- Satzungsänderungen, die Bestimmungen über Namen, Sitz, Geschäftsgebiet, Gegenstand des Unternehmens, Mitgliedschaft, Bekanntmachungen, Geschäftsjahr, Organe, Rechnungswesen, Jahresabschluß, Vermögensanlagen und Auflösung betreffen, haben Wirkung für alle bestehenden Versicherungsverhältnisse.
- Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern. Über ein solches Vorhaben informiert der Vorstand die Mitgliedervertreter, bevor er den Aufsichtsrat um Zustimmung bittet.

§ 27 Auflösung

- 1. Über die Auflösung des Unternehmens kann nur beschlossen werden, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliedervertreterversammlung mindestens zwei Drittel der Mitgliedervertreter anwesend sind und mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitgliedervertreter für die Auflösung stimmen.
- Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so ist eine weitere Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Erschienenen beschließen kann.
- 3. Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliedervertreterversammlung die Abwickler und regelt deren Vergütung.
- 4. Die bestehenden Versicherungsverhältnisse erlöschen mit Ablauf des Monats, in dem die Genehmigung der Auflösung durch die Aufsichtsbehörde rechtskräftig geworden ist. In diesem Falle wird das Vereinsvermögen an die zu dem vorbezeichneten Zeitpunkt dem Unternehmen angehörenden Mitglieder im Verhältnis der auf sie treffenden Deckungsrückstellung verteilt.
- 5. Die Mitgliedervertreterversammlung, welche die Auflösung des Unternehmens beschlossen hat, kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, daß anstelle der Auflösung der gesamte Versicherungsbestand des Unternehmens nebst allen Aktiven und Passiven auf ein anderes Versicherungsunternehmen übergehen soll. Ein derartiger Übergangsvertrag bedarf der Genehmigung der Mitgliedervertreterversammlung und kann gleichzeitig mit dem Beschluß wegen Übertragung des Versicherungsbestandes verbunden werden.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 29.07.2008, Gesch.Z.: VA 25 – VU 1078 – 2008 / 0038

X. Merkblatt zur Datenverarbeitung

A. Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mithilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

B. Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrags hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

C. Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und –nutzung nennen.

D. Beispiele für Datenverarbeitung und -nutzung

1 Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Versicherungs-Nummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z.B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z.B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2 Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungs-Nummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden Ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3 Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadensabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kenn-

zeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4 Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim GDV (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.) und beim PKV-Verband (Verband der privaten Krankenversicherer) zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiel:

Lebensversicherer – Aufnahme von Sonderrisiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Aufnahme mit Beitragszuschlag

- aus versicherungsmedizinischen Gründen,
- aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer,
- wegen verweigerter Nachuntersuchung;

Aufhebung des Vertrags durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers; Ablehnung des Vertrags seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge. Zweck: Risikoprüfung.

5 Datenverarbeitung in und außerhalb des Versicherungsverbundes

Einzelne Versicherungsbranchen (z.B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen, z.B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien, werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Gruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z.B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungs-Nummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Versicherungs-Nummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen des Versicherungsverbundes abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post

immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind auch nur innerhalb des Versicherungsverbundes abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von "Datenübermittlung", bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserem Versicherungsverbund gehören zurzeit folgende Unternehmen an:

Continentale Lebensversicherung a.G., Continentale Krankenversicherung a.G., Continentale Sachversicherung AG, EUROPA Lebensversicherung AG, EUROPA Krankenversicherung AG, EUROPA Sachversicherung AG, deutsche internet versicherung ag.

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z.B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen.

Wir kooperieren zurzeit mit der Aachener Bausparkasse AG.

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

6 Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Versicherungsgruppe bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u.a. Um seine Aufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesem Zweck von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben

aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungs-Nummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrags. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrags oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

7 Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

Gesetzlicher Sicherungsfonds

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Lebensversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 124 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die Continentale Lebensversicherung a.G. gehört dem Sicherungsfonds an.